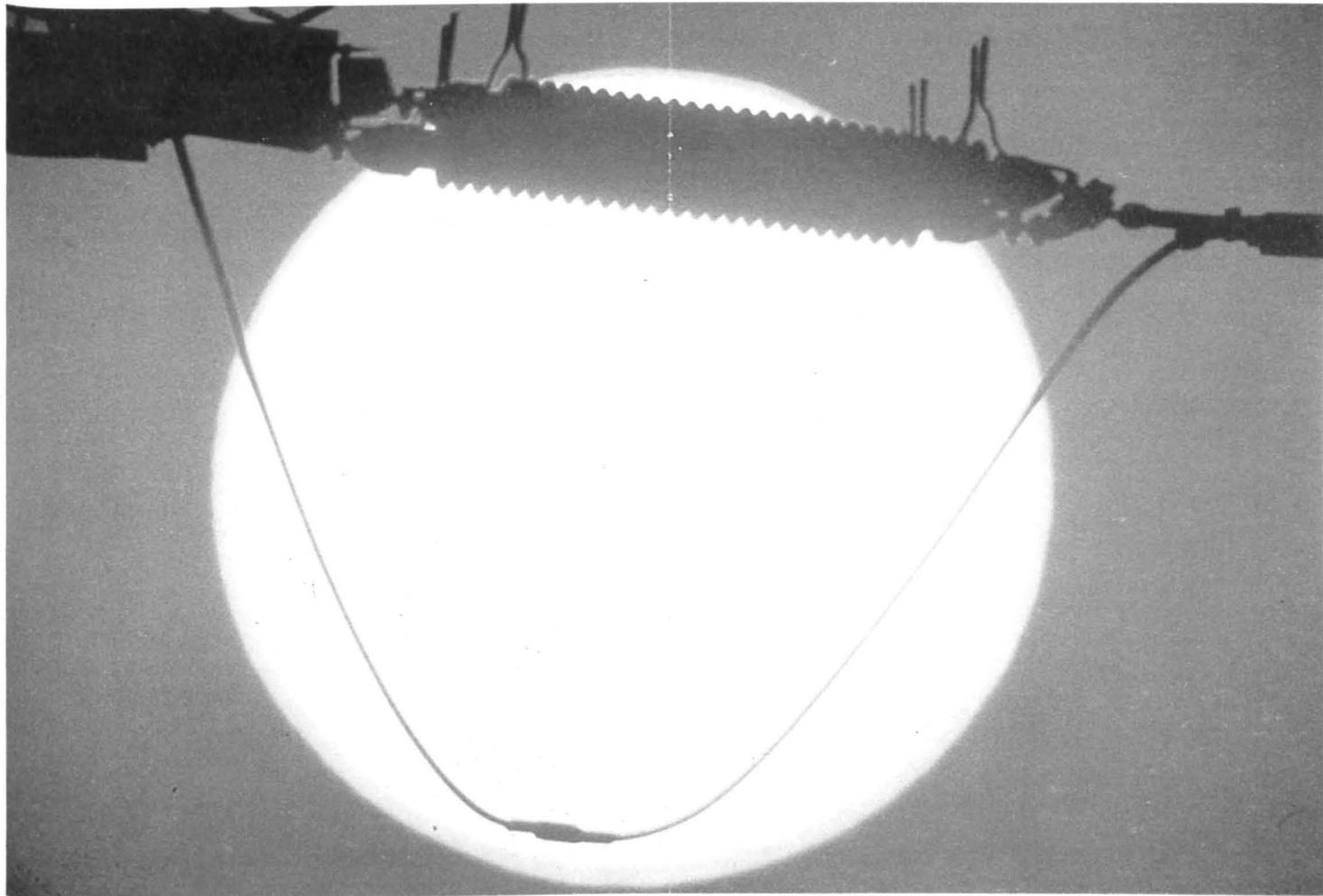


ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Themen dieses Heftes: Kreise und Gemeinden als Träger der zivilen Verteidigung (Teil 2) · Zivilschutz als Soziale Frage · Schwerpunkte zur Verbesserung der zivilen Verteidigung in den kommenden Jahren · Begriffe der zivilen Verteidigung im Wandel · Sicherheit – verwirklicht, vergleichbar, tragbar? · Notfall- und Katastrophenmedizin in der Schweiz · Miliz zur Stärkung der Verteidigung · Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland · Planung und Ausführung von Großschutzräumen in Tiefgaragen · Spektrum · Jahresregister 1981



Gerhard Wettig

Konflikt
und
Kooperation
zwischen
Ost und West

Entspannung in Theorie und Praxis
Außen- und sicherheitspolitische Analyse

ISBN 3-7894-0082-3
Paperback, 220 Seiten, 38,— DM

Neuerscheinung bei OSANG

4 Editorial – Impressum

5 Das Institut der Bundesauftragsverwaltung regelt den Gesetzesvollzug in der zivilen Verteidigung.

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt, Präsident der Akademie für zivile Verteidigung, untersucht die Stellung der **Kreise und Gemeinden als Träger der zivilen Verteidigung**. (Teil 2)

14 *Prof. Dr. Lars Clausen* stellt den Zivilschutz auf eine gedanklich höhere Ebene als innenpolitische Felder wie soziale Sicherheit oder Mitbestimmung, wenn es um die Qualität unseres Verfassungslebens geht. Denn er wird unter vorhersagbaren Umständen den Kampf ums Überleben umfassen und damit die Frage, ob unsere Gesellschaftsstruktur dann noch den inneren Frieden garantiert.

Zivilschutz als Soziale Frage liegt in einem Gebiet, wo eine Gesellschaft ihren Struktur-Frieden verlieren kann, wo die etwaigen Fronten im Dunkeln liegen.

22 *Dr. Ewald Andrews* weist auf die Verbesserungsmöglichkeiten des Zivilschutzes vor allem in den Bereichen der Organisation, der Kooperation und der Administration hin. Er entwickelt den Gesichtspunkt der Interdependenz zwischen den Schutzbedürfnissen des Bürgers im Frieden und im V-Fall. Er fordert eine intensive Abstimmung aller öffentlichen Schutzvorkehrungen schon im Planungsstadium, um den Bereitschaftsstand kontinuierlich erhöhen zu können.

Schwerpunkte zur Verbesserung der zivilen Verteidigung in den kommenden Jahren.

Heute in der ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

28 *Wolfgang Bestlich* stellt die Entwicklung der zivilen Verteidigung, insbesondere in ihren einzelnen Teilbereichen, in Form von Erinnerungsposten dar. Sein Anliegen ist es, im Interessenten das Begriffsverständnis zu erleichtern und durch historisches Hintergrundwissen den Begriffswandel als evidenten Ausdruck einer lebendigen Entwicklung verständlich zu machen.

Begriffe der zivilen Verteidigung im Wandel.

34 Im Mittelpunkt des 3. Sommer-Symposiums der Gesellschaft für Sicherheitswissenschaft standen aktuelle Fragen des Sicherheitsalltages. Rund 25 Referenten widmeten sich in vier Schwerpunktbereichen diesem Thema.

Ralph Esser berichtet:

Sicherheit – verwirklichtbar, vergleichbar, tragbar?

42 Treten medizinische Notfälle örtlich geballt und in großer Zahl auf, beginnen die Aufgaben der Katastrophenmedizin. Zu einer optimalen Vorsorge gehört eine möglichst breite Ausbildung von behandelnden Ärzten und pflegendem Personal.

K. Hell und M. Rossetti stellen Forderungen für die **Notfall- und Katastrophenmedizin in der Schweiz.**

45 *Eberhard Fuhr* entwickelt Vorstellungen und macht Vorschläge zu größerer Aktivierung des Reservistenpotentials. Er sieht die Ursachen zu diesem notwendigen Schritt in den verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen und in den Lücken der Gesamtverteidigung. Unter Berücksichtigung der finanziellen Gegebenheiten geht das Konzept von möglichst geringem Aufwand und besserer Ausschöpfung vorhandener Potentiale aus. **Miliz zur Stärkung der Verteidigung**

52 *Gabriele Usarski* widmet sich einem Thema, das man auf dem sträflich vernachlässigten Sektor des Zivilschutzes noch an der Peripherie ansiedeln muß. Kultur wird im allgemeinen Bewußtsein noch immer zu sehr als schmückendes Beiwerk betrachtet; deren Schutz ist oft nicht einmal Gegenstand von Nachdenken. Auch hier kommt erschwerend hinzu, daß die Realisierungschancen zur Durchführung der Maßnahmen angesichts der öffentlichen Sparbeschlüsse mit Skepsis zu beurteilen sind.

Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland

55 *Otto Schaible* schildert die **Planung und Ausführung von Großschutzräumen in Tiefgaragen (Teil 1)**

65 Spektrum

Titelbild: Informationszentrale der Elektrizitätswirtschaft, Bonn

Editorial

Wollte man eine Prioritätenliste der vor Katastrophen jeder Art zu schützenden Güter aufstellen, der Schutz von Kulturgut würde weit unten rangieren.

Unverständliches Kopfschütteln wäre wohl die mildeste Reaktion auf Appelle, die forcierte Bemühungen um den Kulturgüterschutz zum Inhalt hätten.

Wie kommt die stiefmütterliche Behandlung dieses Komplexes zustande? Vermißt der kritische Bürger den unmittelbar praktischen Nutzen? Oder weist er angesichts der eklatanten Mängel in den Bereichen Schutzraumbau und Selbstschutz dem Schutz der kulturellen Schätze unseres Staates automatisch eine untergeordnete Bedeutung zu?

Es bieten sich viele Antworten auf diese Fragen an. Antworten, die gespeist werden aus einem Denken, das sich aus einer materiellen Orientierung erklären läßt.

Die Erfahrung zeigt, wie gering die Bereitschaft des Bürgers ist, einen Beitrag zu Zivilschutzvorkehrungen zu erbringen. Wenn aber schon die Bedrohung von Gesundheit und Leben keine hinreichenden Anstöße für vorbeugende Initiativen sind, wie wenig wird man erst bewegen können, wenn der Schutz kultureller Werte ansteht.

Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, daß das Wissen über die Möglichkeiten des Kulturgüterschutzes sehr gering ist. Aus diesem Informationsdefizit heraus überantwortet man alle notwendigen Vorsorgemaßnahmen ausschließlich den Öffentlichen Händen.

Dabei definiert das Gesetz über den Zivilschutz vom 9. August 1976 eindeutig die Aufgabe des Zivilschutzes, „das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung“.

Betrachtet man Kulturgut als substantielles Erbe der Völker, dessen Verlust unübersehbare Schäden zur Folge hätte, so muß es als Pflicht gewertet werden, Kulturwerte zu schützen, um sie nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Die Redaktion

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung - Technik - Organisation - Recht

Internationale Fachzeitschrift
für alle Bereiche der zivilen Verteidigung
Vereinigt mit »ZIVILSCHUTZ«
International Standard Serial Number
ISSN 0044-4839

Herausgeber

Rolf Osang

Redaktion

Eva Osang

Franz-Theo Reiss

Verlag, Redaktion und Vertrieb

OSANG VERLAG GmbH
In der Raste 14, 5300 Bonn 1
Telefon (02 28) 23 80 26

Bezugsbedingungen

Einzelbezugspreis DM 16,00
Jahresbezugspreis DM 64,00 (In- und
Ausland) plus Porto und
Versandkosten. Kündigung des
Abonnements spätestens drei Monate
vor Jahresende
Bestellungen:
beim Buchhandel oder Verlag

Zahlungen

Ausschließlich an
OSANG VERLAG GmbH
In der Raste 14, 5300 Bonn 1
Bankkonten:
Sparkasse Bonn
Konto-Nr. 8 553 380 BLZ 380 500 00
Postscheckkonto Nürnberg
Konto-Nr. 192334-856 BLZ 760 100 85

Anzeigenverwaltung

Industrie- und Handelswerbung
8500 Nürnberg
Pretzfelder Straße 7 - 11

Zur Zeit ist
Anzeigenpreisliste VII/80 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge
und Übersetzungen, vorbehalten

Die gezeichneten Beiträge stellen nicht
unbedingt die Meinung
des Herausgebers oder der Redaktion
dar

Satz: Froitzheim KG, Bonn
Druck: SDV, Saarbrücken

Kreise und Gemeinden als Träger der zivilen Verteidigung

Ulrich Eichstädt

Fortsetzung aus Nr. 3/81

III. Leitende Gesichtspunkte für die Organisation der Kreis- verwaltungen in Krisenzeiten

1. Die heutige Organisation der Kreisverwaltungen ist auf die Wahrnehmung der anfallenden vielfältigen Aufgaben der Planung, Ordnung und Daseinsvorsorge auf nahezu allen Lebensgebieten ausgerichtet. Dies hat zu einer starken Auffächerung und Spezialisierung der einzelnen Abteilungen und Ämter geführt. Mit Vorsorgeplanungen für Aufgaben der zivilen Verteidigung ist bei den Kreisen jedoch im allgemeinen nur ein Sachgebiet innerhalb der Ordnungsabteilung befaßt.

In dieser auf normale Friedensaufgaben ausgerichteten Organisationsform werden die Kreise zweifelsfrei nicht in der Lage sein, die in Zeiten einer internationalen Krise anfallenden Aufgaben wahrzunehmen und die voraussichtlich unter großem Zeitdruck auftretenden Probleme optimal zu bewältigen. Die heutige Organisation ist für die Krisenbeherrschung zu wenig schwerpunktbezogen und auch zu schwerfällig.

In Krisenzeiten bedarf es daher einer Anpassung der bestehenden Verwaltungsorganisation an die Erfordernisse eines Ernstfalles. Diese muß in normalen Friedenszeiten vorgeplant werden,

so daß sie in Krisenlagen sogleich vollzogen werden kann. Dies setzt die schriftliche Festlegung aller Einzelheiten in den entsprechenden Unterlagen voraus.

2. Eine ideale Lösung wäre es, wenn man in Krisenzeiten zunächst einmal das Nebeneinander der Kreis- und Stadtverwaltungen und der bestehenden Sonderbehörden beseitigen und alle Dienststellen in einem entsprechenden räumlichen Bereich in der Hand des Hauptverwaltungsbeamten vereinigen könnte. Die Vorteile einer derartigen Verwirklichung des alten Grundsatzes von der Einheit der Verwaltung liegen

„Jeder Schritt, der in Richtung auf die Einheit der Verwaltung getan werden kann, sollte deshalb auch getan werden.“

auf der Hand. Damit wären ganz klare, einfache Weisungswege geschaffen. Auch könnte jeder Kompetenzkonflikt durch einen Alleinverantwortlichen auf unterer Ebene entschieden werden. Die schwierige Abstimmung zwischen Behörden in unterschiedlichen Weisungssträngen entfiel, so daß auch Zeit gewonnen würde.

Eine derartige Lösung ist jedoch nur in Teilbereichen zu verwirklichen. Zum einen kann man örtliche Verwaltungen nicht mit Behörden zusammenlegen, die übergreifende oder wesensverschiedene Aufgaben wahrzunehmen haben, wie dies z. B. bei den Behörden und Dienststellen von Bundesbahn und Bundespost der Fall ist. Zum anderen beruht unsere heutige Verwaltung auf Strukturen, die historisch in den Ländern gewachsen sind. In Krisenzeiten kann man diese Strukturen nicht grundlegend verändern, ohne die Funktionsfähigkeit der verschiedenen Behörden nachhaltig zu beeinträchtigen, obwohl sie gerade in einer derartigen Lage voll arbeitsfähig sein müssen. Von daher sind also jeder Umstrukturierung recht enge Grenzen gesetzt.

Andererseits sind die Vorteile einer Konzentration der Verwaltung so groß, daß man sich ihrer unter Verteidigungsgesichtspunkten nicht ohne weiteres geben sollte. Es ist ja auch nicht einzu- sehen, warum z. B. in einigen Ländern die Gesundheitsämter Bestandteile der Kreisverwaltungen sind und in anderen nicht. Das gleiche gilt aber z. B. auch für die Veterinärämter, die Straßenbauämter und z. T. sogar für die Polizeibehörden. Jeder Schritt, der in Richtung auf die Einheit der Verwaltung getan werden kann, sollte deshalb auch getan werden. Leider steht dem aber häufig

entgegen, daß sich die Zuständigkeitsbereiche der unteren Sonderbehörden oftmals nicht mit den Grenzen der Kreise decken.

Stößt nun die Verwirklichung des Prinzips von der Einheit der Verwaltung auf Schwierigkeiten, so läßt sich dafür ein zweiter leitender Gesichtspunkt erheblich leichter realisieren. Im Interesse einer besseren Zusammenarbeit und einer einfacheren Führung gilt es, die heute stark aufgefächerten Abteilungen und Ämter der Kreisverwaltungen – möglichst unter Einbeziehung von Sonderbehörden – zu straffen und in größere Organisationseinheiten zusammenzufassen. Hierzu wird auch der Mangel geeigneter Führungskräfte zwingen, wenn man die Notwendigkeit eines Schichtdienstes rund um die Uhr gebührend berücksichtigt.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die nachstehenden Überlegungen für die organisatorische Ausgestaltung der einzelnen Abteilungen der Kreisverwaltungen in Krisenlagen zu verstehen.

3. Bei allen organisatorischen Planungen spielt die Ausgestaltung der Führungsstruktur der Kreisverwaltungen eine zentrale Rolle.

In einer sich schnell zuspitzenden Krisenlage erscheint es ausgeschlossen, durch kollegiale Gremien Entscheidungen herbeizuführen, die die Verwaltung laufend zu raschem Handeln benötigt. Aus diesem Grund sind die volle Verantwortung und die entsprechenden Weisungsbefugnisse für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen den Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und Gemeinden zugewiesen worden. Eine entsprechende monokratische Regelung findet sich in allen Gesetzen über die zivile Verteidigung. Sie geht andersartigen Bestimmungen im Kommunalverfassungsrecht einiger Länder vor. Dies schließt selbstverständlich die Information von Vertretern der politischen Gremien, wie etwa der Kreistage und Gemeindevertretungen oder der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Ausschüsse für zivile Verteidigung, nicht aus. Kraft Bundesrechts trifft jedoch der Hauptverwaltungsbeamte allein die erforderlichen Entscheidungen.

4. Auf Grund von Katastrophen- und Übungserfahrungen sollte dem Haupt-

verwaltungsbeamten ein geeigneter Bediensteter unterstehen, der nach militärischem Vorbild als eine Art „Chef des Stabes“ fungiert. Dieser muß ihn in allen Lagen beraten und die gesamte Kreisverwaltung so koordinieren können, daß sich der Hauptverwaltungsbeamte auf die zwingend notwendigen Entscheidungen konzentrieren kann.

Nach den bei den Lehrplanspielen der Akademie für zivile Verteidigung gewonnenen Erkenntnissen sollte dies im Regelfall derjenige Abteilungs- oder Amtsleiter sein, der in normalen Zeiten für die Gesamtplanung der zivilen Verteidigung einschließlich des Zivil- und Katastrophenschutzes verantwortlich ist. Ihm sollte eine zweckmäßigerweise neuzubildende Führungsabteilung unterstehen.

Bei der Auswahl der entsprechenden Persönlichkeit ist zu beachten, daß schon bei größeren Katastrophen, erst recht aber in politischen Krisensituationen, nicht nach Dienststunden gearbeitet werden kann, sondern ein 24ständiger Dienstbetrieb sicherzustellen ist. Dies bedeutet, daß sich die leitenden Beamten im Schichtdienst gegenseitig vertreten müssen. Daraus ergibt sich, daß der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten nicht gleichzeitig als Leiter der Führungsabteilung fungieren sollte, denn dies würde in der Praxis sehr rasch seine physische Leistungsfähigkeit überfordern.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, in Krisenzeiten eine Personalunion zwischen dem Leiter der Führungsabteilung und dem Leiter des Stabes der Katastrophenschutzleitung zu vermeiden. In den Landkreisen könnte mit der Leitung des Stabes der KSL der für den Katastrophenschutz zuständige Dezent, ggf. auch eine andere geeignete Persönlichkeit, wie etwa der Kreisbrandmeister, betraut werden.

5. In der neuzubildenden Führungsabteilung wäre eine Reihe zentraler Aufgaben zu vereinigen, die in normalen Friedenszeiten entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang anfallen. a) Hierzu gehört zunächst die Bildung eines Alarmzentrums. Es hat die vom Bund zur Auslösung gebrachten Alarmmaßnahmen für die eigene Verwaltung umzusetzen und die Alarmierung der kreisangehörigen Gemeinden, mög-

licherweise auch fremder Behörden und Betriebe, durchzuführen.

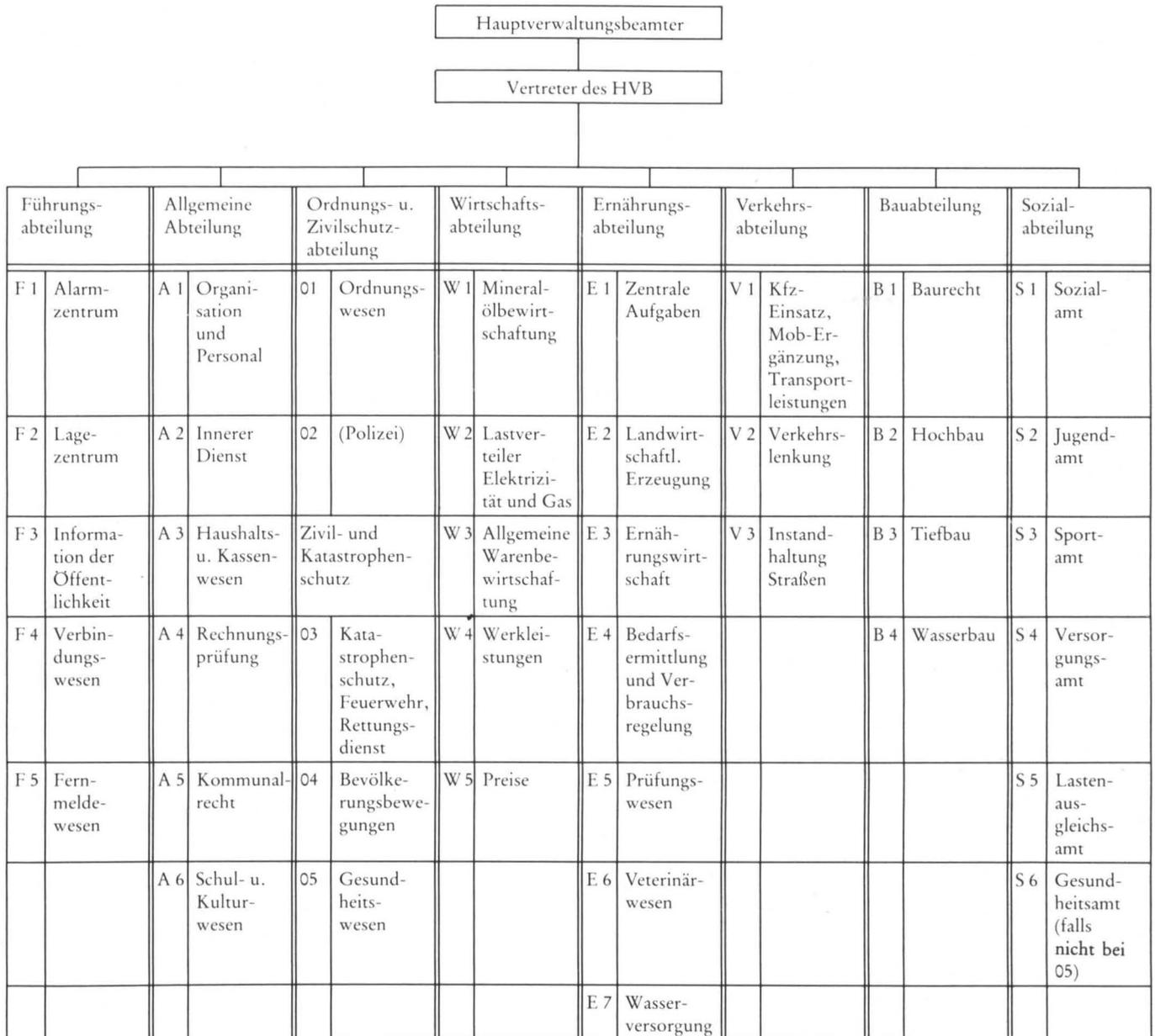
Als Leiter des Alarmzentrums bietet sich der jeweilige Alarmkalenderbearbeiter an. Ihm müssen sein ständiger Vertreter sowie mehrere Hilfskräfte beigegeben werden, die aus der eigenen Verwaltung herauszuziehen sind. Nach Abschluß der Alarmierung kann dieses Personal zur Verstärkung des Lagezentrums oder anderer Organisationseinheiten mit zentralen Funktionen eingesetzt werden.

b) Zur Führungsabteilung gehört ferner ein Lagezentrum. Es hat ein Lagebild für den räumlichen Bereich des Kreises zu erstellen und auf den jeweils neuesten Stand zu bringen, so daß der Hauptverwaltungsbeamte, seine leitenden Beamten und die Fachabteilungen oder Ämter ständig einen Überblick über die Situation in ihrem Verwaltungsbereich und über die weitere Entwicklung erhalten. Dem Lagezentrum obliegen auch die Erstattung von Meldungen an die nächsthöhere Verwaltungsebene und der Informationsaustausch mit Sonderbehörden des Bundes oder des Landes, vor allem mit den zuständigen Verteidigungskreiskommandos. Daß Einrichtung und Betrieb des Lagezentrums von gut funktionierenden Fernmeldeverbindungen abhängig sind, sei hier besonders hervorgehoben.

Zu den Aufgaben des Lagezentrums gehören ferner die Vorbereitung und Durchführung von Lagebesprechungen. Diese sollten von dem Leiter der Führungsabteilung gesteuert werden. An ihnen müssen der Hauptverwaltungsbeamte, die Dezentern und die wichtigsten Amtsleiter teilnehmen. Gegenstand der Lagebesprechung sind der Vortrag der Lage, ihre Beurteilung nach Fachgebieten, die Erörterung von Vorschlägen der Fachabteilungen, die Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten oder seines Vertreters und die Erteilung der erforderlichen Weisungen.

Auf diese Weise lassen sich eine rasche umfassende Information aller Entscheidungsträger, aber auch eine Straffung und Beschleunigung der Entscheidungsfindung und Weisunggebung erreichen. Dies ist im Hinblick auf den Zeitdruck in Krisenlagen unverzichtbar. Das umständliche friedensmäßige Mit-

Modell der V-Organisation einer Kreisverwaltung



zeichnungsverfahren, das für unsere Bürokratie so besonders charakteristisch ist, trägt diesen Erfordernissen nicht ausreichend Rechnung.

Die personelle Besetzung eines derartigen Lagezentrums dürfte den Kreisen besondere Schwierigkeiten bereiten, da sie im allgemeinen über keine Organisationseinheiten verfügen, auf deren Personal man für die geschilderten Funk-

tionen des Lage- und Meldewesens ohne weiteres zurückgreifen kann.

Es empfiehlt sich daher, die Planungen für die Ausgestaltung des Sachgebietes S 2 des friedensmäßigen Stabes der Katastrophenschutzleitung von vornherein so anzulegen, daß man das hierfür eingeplante Personal in Krisenzeiten als Kader für die Besetzung eines Lagezentrums einsetzen und seine Erfahrungen

nutzen kann. Kein Landkreis wird in der Lage sein, neben dem Lagezentrum mit seinen umfassenden Aufgaben für die gesamte eigene Verwaltung noch eine besondere Lagestelle für den Einsatz des Katastrophenschutzes zu betreiben. Ebenso sollte man sich auch vorhandener Einrichtungen der Feuerwehren und der Polizei bedienen, soweit diese Bestandteil der eigenen Behörde sind.

Im übrigen muß Personal aus anderen nicht lebens- und verteidigungswichtigen Abteilungen oder Ämtern für das Lagezentrum herausgezogen und durch Einweisungen, Lehrgänge und Übungen auf seine Verwendung vorbereitet werden. Als besonders geeignet erscheint für einen derartigen Einsatz das Personal der Kreisplanungs- und -entwicklungsämter, da bei diesen Stellen eine Vielzahl von Unterlagen vorhanden ist, die auch das Lagezentrum für seine Arbeit benötigt.

Zur materiellen Ausstattung des Lagezentrums gehören Karten, die zur genauen Ortsbestimmung mit UTM-Gitternetz versehen sind, aber auch sonstige Führungsunterlagen, wie Behördenanschriften- und Telefonverzeichnisse, aber auch Kopien des Katastrophenschutzplanes und der Zivilschutzkreisbeschreibung. Diese sollten so gestaltet sein, daß aus ihnen ohne weiteres alle wesentlichen Angaben über die für die Krisenbewältigung wichtigen Behörden, Einrichtungen und Firmen (wie z. B. Krankenhäuser, Schulen, Versorgungslager, Tankstellen, Bau- und Reparaturfirmen usw.) zu entnehmen sind, so daß man auf diese im Bedarfsfall ohne lange Ermittlungen zurückgreifen kann.

c) Der Führungsabteilung sollte ferner eine besondere Stelle für die Information der Öffentlichkeit zugeordnet werden. Die Unterrichtung der Bevölkerung und die Bekanntgabe von Verhaltensmaßregeln sind zentrale Aufgaben, die zweckmäßigerweise nicht den einzelnen Fachabteilungen oder Ämtern überlassen werden sollten. Ihre Wahrnehmung ist von erheblicher Bedeutung, um unerwünschten Störungen einerseits und einer Vielzahl von Anfragen andererseits, die die Fachabteilungen unnötig belasten, vorzubeugen. Diese Organisationseinheit sollte auch den Vertretern der Medien als alleinige Ansprechstelle benannt werden. Da Rundfunk und Fernsehen den unteren Verwaltungsbehörden nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, hätte die Informationsstelle vor allem den Kontakt zur lokalen Presse zu halten. Sie wäre auch für die Ansprache der Bevölkerung durch Plakatanschläge, Megaphone und Lautsprecherwagen zuständig.

Mit der Wahrnehmung dieser Funktionen wären die auch sonst mit der Presse-

und Öffentlichkeitsarbeit befaßten Bediensteten zu betrauen. Unter Umständen kann es auch ratsam sein, sich zusätzlich der Mitarbeit eines Journalisten oder eines freien Mitarbeiters der Presse zu versichern.

d) Endlich gehört noch das Verbindungswesen zu dem Aufgabenbereich einer derartigen Führungsabteilung. Durch Absprachen mit nicht zu der eigenen Verwaltung gehörenden Behörden und Versorgungsbetrieben ist schon in normalen Zeiten zu klären, welche Behörden und Betriebe Verbindungskräfte zu der eigenen Verwaltung abstellen oder zu welchen die Kreise selbst Verbindungsbeamte entsenden. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung, wenn die eigene Verwaltung und jene Stellen, zu denen eine enge Verbindung gehalten werden muß, räumlich im Kreisgebiet weit voneinander getrennt sind oder sich diese Stellen sogar außerhalb des eigenen Verwaltungsbereiches befinden.

„Die Unterrichtung der Bevölkerung und die Bekanntgabe von Verhaltensmaßregeln sind zentrale Aufgaben...“

Als entsprechende Stellen kommen vor allem Behörden der Polizei, der Gesundheits- und Forstverwaltung, aber auch der Bundesbahn, der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Bundespost, der Arbeitsverwaltung sowie Versorgungs- und Verkehrsbetriebe in Betracht.

Im Hinblick auf die enge Verzahnung der zivilen und militärischen Verteidigung ist die Regelung des Verbindungswesens mit dem militärischen Bereich in jedem Falle unverzichtbar. Normalerweise werden die Verteidigungskreis-kommandos Verbindungs-offiziere zu den in ihrem Bereich gelegenen Kreisen und kreisfreien Städten abstellen.

Sowohl die zur eigenen Verwaltung entsandten Verbindungskräfte anderer Stellen als auch die Verbindungsbeamten der Kreise bedürfen einer organisatori-

schen Anbindung, die zweckmäßigerweise bei der Führungsabteilung erfolgt.

e) Schließlich wäre der Führungsabteilung auch noch das Fernmeldewesen zuzuordnen.

Fernsprech- und Fernschreibzentralen der Kreisverwaltungen, aber auch die im Katastrophenschutz, im Rettungswesen und bei der Feuerwehr für Führungsaufgaben vorhandenen Funkgeräte, die nicht an Einheiten und Fahrzeuge gebunden sind, haben allen Abteilungen zu dienen. In Anbetracht der Bedeutung dieser überaus wichtigen Führungsmittel sollte man sie nicht der Verfügungsbefugnis verschiedener Fachabteilungen überlassen, sondern sie zusammengefaßt einem mit Fernmeldeaufgaben vertrauten Bediensteten der Führungsabteilung unterstellen. Nur dann sind ihr optimaler Einsatz, die Setzung von Prioritäten und ggf. auch die Überlagerung ausgefallener Drahtverbindungen durch Funk zu gewährleisten.

6. Greift man die Anregung auf, zentrale Aufgaben in einer besonderen Führungsabteilung zusammenzufassen, so erleichtert dies die weiteren Planungen zur Anpassung der Kreisverwaltungen an die Erfordernisse einer Krise oder eines drohenden Verteidigungsfalles erheblich. Diese Anpassung hat eine Neuordnung der Fachabteilungen zum Gegenstand.

a) In einer „Allgemeinen Abteilung“ wird man Organisation und Personal, inneren Dienst, Haushalts- und Kassenwesen, Rechnungsprüfung sowie die verbleibenden Aufgaben der Kommunalverwaltung und -aufsicht, ggf. auch die Schul- und Kulturverwaltung, zusammenfassen können.

b) Die bisherige Ordnungsabteilung wird in eine „Ordnungs- und Zivilschutzabteilung“ umgegliedert werden müssen.

Es dürfte sich empfehlen, alle unter Krisensichtspunkten wahrzunehmenden ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten in einem Sachgebiet zusammenzufassen. Besonderes Augenmerk sollte dabei dem Ausländerwesen gewidmet werden, da in Krisenzeiten gerade auf diesem Gebiet mit Schwierigkeiten zu rechnen ist. Diesem Sachgebiet könnte ferner die Zuständigkeit für Anforderungen nach dem Bundesleistungsgesetz

(außer für Kraftfahrzeuge) zugewiesen werden. Die vielfach den Ordnungsabteilungen angehörenden Kraftfahrzeugzulassungsstellen wären dagegen auszugliedern und mit einer neuzubildenden Verkehrsabteilung zu vereinigen.

Soweit die Kreise in einigen Ländern selbst Polizeibehörden sind, ist auch zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig ist, den Polizeivollzugsdienst in die neuzustrukturierende Abteilung miteinzubeziehen. Dies könnte sich im Hinblick auf den engen Sachzusammenhang zwischen ordnungsbehördlichen Aufgaben und Polizeibefugnissen empfehlen. Ebenso besteht ein enger Sachzusammenhang zwischen dem Einsatz der Polizei und des Katastrophenschutzes sowie der Unterbindung oder Lenkung von Bevölkerungsbewegungen, die gleichfalls der Ordnungs- und Zivilschutzabteilung obliegen.

Will man diesen Weg nicht gehen oder bleibt die Polizei organisatorisch von den Kreisverwaltungen getrennt, so müssen Regelungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und der Polizei getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bekämpfung subversiver Aktionen, den Objektschutz, die Verkehrsregelung und die Durchsetzung von Verwaltungsakten aller Art im Wege der Amtshilfe.

Für den Zivilschutz werden in der Ordnungs- und Zivilschutzabteilung mindestens drei Sachgebiete zu bilden sein. Das erste wird sich mit dem Katastrophenschutz und dem Feuerweh- und Rettungswesen zu befassen haben. Hier wäre auch der – der Gesamtorganisation angepaßte – Stab der Katastrophenschutzleitung einschließlich der Vertreter der Hilfsorganisationen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes auszubringen.

Das zweite Sachgebiet müßte für Bevölkerungsbewegungen zuständig sein. Ihm oblägen die Durchsetzung des Stay put-Grundsatzes, wonach im Prinzip jeder Bürger an seinem Aufenthaltsort bleiben soll, ferner die Verlegung der Bevölkerung aus bestimmten besonders gefährdeten Ortschaften sowie die Lenkung, Betreuung und Unterbringung von Evakuierten und Flüchtlingen. Bei der Unterbringung und Betreuung wird dieses Sachgebiet auf eine enge Zusam-

menarbeit mit der Sozialabteilung angewiesen sein. In bestimmten Teilen des Bundesgebietes werden die Evakuierungs- und Lenkungsaufgaben im Vordergrund stehen, in anderen die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung. Es ist jedoch davon auszugehen, daß alle Kreise im Bundesgebiet mit Bevölkerungsbewegungen und den daraus resultierenden Problemen befaßt sein werden.

Das dritte Sachgebiet sollte für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens verantwortlich sein. Zwar fehlt heute noch eine entsprechende Rechtsgrundlage, doch arbeitet das BMJFG an dem Entwurf eines Bundesgesetzes, der in der laufenden Legislaturperiode eingebracht werden soll. Danach werden grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte Träger aller Planungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlich-medizinischen Versorgung in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall sein. Bei diesem Sachgebiet wäre auch der sogenannte Krankbettennachweis auszubringen.

„Es dürfte sich empfehlen, alle unter Krisengesichtspunkten wahrzunehmenden ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten in einem Sachgebiet zusammenzufassen.“

Wegen des Sachzusammenhanges zu diesem Aufgabengebiet ist auch zu erwägen, die Gesundheitsämter in die neuzubildenden Ordnungs- und Zivilschutzabteilungen einzugliedern. Da sie im wesentlichen keine exekutiven Aufgaben erledigen, können sie nur beratend tätig werden. Sie sind daher auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet für ordnungsbehördliche Angelegenheiten und mit den Zivilschutzsachgebieten angewiesen. Während ihre friedensmäßige Tätigkeit eher Bezüge zum Sozialwesen aufweist, verschiebt sich der Schwerpunkt ihrer Arbeit in Krisenlagen auf die Sicherstellung der ärztlichen und medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Damit ist aber ein enger Bezug zum Katastrophenschutz, zum Krankentransportwe-

sen sowie zur Aufrechterhaltung der stationären und ambulanten Behandlungsmöglichkeiten gegeben.

c) Ein weiterer organisatorischer Schwerpunkt liegt in der Ausgestaltung der für die Sicherstellung der Versorgung neuzubildenden Abteilungen. Die Kreise werden in Krisenzeiten die administrative Hauptlast der Bewirtschaftung lebens- und verteidigungswichtiger Güter und Leistungen zu tragen haben. Ihnen obliegt die Ermittlung des Bedarfs zur Versorgung der Bevölkerung und anderer Bedarfsträger sowie die Feststellung der Bestände zu seiner Deckung. Sie werden die Ausgabe von Bezugsberechtigungen aller Art und den Erlaß von Liefergeboten und -verboten, den Verbrauch von Gütern und die Nutzung von Leistungen zu steuern haben.

Für den Bereich der Wirtschaft bedarf es hierzu der Errichtung einer Wirtschaftsabteilung. Sie wird sich in vier Sachgebiete gliedern müssen, nämlich in je ein Sachgebiet für die Warenbewirtschaftung, für Werkleistungen, für die Energieversorgung und für die Preisbildung und -überwachung.

Leider ist die Ausgestaltung dieser Sachgebiete noch nicht in allen Einzelheiten überschaubar, da noch einige Rechtsverordnungen zum Wirtschaftssicherungsgesetz ausstehen. Die 1976 verkündeten Rechtsverordnungen über die Vordringliche Warenbewirtschaftung und über Vordringliche Werkleistungen weisen nämlich die Zuständigkeit zum Vollzug dieser Regelungen den Regierungspräsidenten bzw. den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder zu. Die noch ausstehenden Rechtsverordnungen über die Allgemeine Warenbewirtschaftung und über Allgemeine Werkleistungen werden aber Kreise und Städte einbeziehen. Erst nach ihrer Verkündung wird man den Umfang der auf die unteren Verwaltungsbehörden zukommenden Aufgaben übersehen können. Ähnliches gilt auch für das Sachgebiet Preise.

Anders liegen die Dinge dagegen für die Bewirtschaftung von Energie. Hier sind 1976 die Mineralölbewirtschaftungsverordnung, die Elektrizitätslastverteilungsverordnung und die Gaslastverteilungsverordnung nebst Verwaltungsvorschriften verkündet worden. Sie

können daher der Planung für das Sachgebiet Energiebewirtschaftung zugrunde gelegt werden.

Nach dem derzeitigen Sachstand dürfte sich eine Untergliederung in drei Sachgebiete empfehlen:

d) Ähnlich wie im Bereich der Wirtschaft nehmen die Kreise im Frieden – außer der Planungszuständigkeit für die Durchführung des Ernährungssicherungsgesetzes – auch keine nennenswerten Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft wahr. Sie verfügen daher auch auf diesem Gebiet in normalen Zeiten über keine einschlägigen Organisationseinheiten. Gleichwohl werden sie in Krisenzeiten Ernährungsabteilungen oder –ämter als Teil ihrer Verwaltungen einzurichten haben.

Faßt man entsprechend den vorerwähnten organisatorischen Leitgedanken verwandte Aufgaben in einer Abteilung zusammen, so wird sich diese in sieben Sachgebiete untergliedern:

- Dem Sachgebiet 1 sollten die Grundsatzangelegenheiten der Bewirtschaftung, Rechtsfragen, das Meldewesen und andere zentrale Verwaltungsaufgaben der Abteilung zugewiesen werden.
- Das Sachgebiet 2 sollte für die pflanzliche und tierische Erzeugung zuständig sein. Ihm könnte auch die Veranlagung der landwirtschaftlichen Erzeuger übertragen werden.
- Das Sachgebiet 3 müßte sich der Ernährungswirtschaft,
- das Sachgebiet 4 der Bedarfsermittlung und Verbrauchsregelung, einschließlich der Versorgung von Verbänden und Einrichtungen der militärischen und zivilen Verteidigung, widmen.
- Das Sachgebiet 5 ist für Kontroll- und Prüfaufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung erforderlich.
- Das Sachgebiet 6 sollte das Veterinärwesen umfassen. Im Falle einer Eingliederung der staatlichen Veterinärämter wären ihm diese ebenso zuzuordnen wie jene ordnungsbehördlichen Aufgaben, die die Kreise ohnehin wahrnehmen.
- Das Sachgebiet 7 könnte dann für die Wassersicherstellung ausgebracht werden. Wegen der Abhängigkeit der menschlichen und tierischen Er-

nährung von einer ausreichenden Trinkwasserversorgung erscheint die Zuordnung dieser Aufgaben zur Ernährungsabteilung vertretbar. Sie ist allerdings nicht zwingend, da die Sicherstellung der Wasserversorgung auch den Abteilungen für Zivilschutz, für Wirtschaft oder für Bauwesen zugewiesen werden könnte. Die Wahrnehmung der Aufgaben zur Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, die Instandhaltung der dazu erforderlichen Anlagen, einschließlich der Notbrunnen, und die Abwasser- und Abfallbeseitigung setzen überdies eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Versorgungsbetrieben und Zweckverbänden, aber auch mit den Wasserwirtschaftsämtern voraus. Diese wird man nicht in die Kreisverwaltungen eingliedern können, da sich ihre Verwaltungsbereiche im allgemeinen nicht mit den Grenzen der einzelnen Gebietskörperschaften decken.

e) Die Kreise werden ferner nicht umhin kommen, besondere Verkehrsabteilungen einzurichten, da sich für sie aus den Rechtsverordnungen zum Verkehrssicherungsgesetz, insbesondere aus der im Herbst 1980 verkündeten Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs, und aus dem Bundesleistungsgesetz eine Fülle von Aufgaben ergeben.

Nach dem derzeitigen Sachstand dürfte sich eine Untergliederung in drei Sachgebiete empfehlen:

- Das Sachgebiet 1 sollte die bisherige Kraftfahrzeugzulassungsstelle umfassen. Aufgrund der dort vorhandenen Unterlagen sollte es auch mit der Deckung des zivilen Mob-Ergänzungsbedarfs für Kraftfahrzeuge und mit der Zusammenarbeit mit den Kreiswehersatzämtern betraut werden, die für die Deckung des militärischen Bedarfs zuständig sind. Darüber hinaus erscheint es auch ratsam, ihm die Anforderung von Transportleistungen zuzuweisen, da die Inanspruchnahme von Fahrzeugen zur Nutzung durch einen anderen Bedarfsträger und die Erbringung von Leistungen für andere Stellen eine enge Abstimmung erforderlich machen.
- Das Sachgebiet 2 hätte im wesentlichen Verkehrslenkungsaufgaben zu

erfüllen. Hierzu gehören vor allem die Anordnung und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge aller Art sowie die Straßenraumbewirtschaftung.

- Das Sachgebiet 3 müßte dann für die Instandhaltung und notfalls für die Instandsetzung der Straßen zuständig sein.

Aus dieser Aufzählung folgt bereits die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Abteilung mit den höheren und obersten Verkehrsbehörden des Landes, militärischen Dienststellen, insbesondere den Verkehrskommandanturen, den Verkehrsregelungskräften der Polizei, aber auch den für den Straßenbau zuständigen Stellen und Sonderbehörden, soweit diese nicht in die Verkehrsabteilung eingegliedert werden können.

f) Die bei den Kreisen heute bestehenden unterschiedlichen Abteilungen und Ämter des Bauwesens, also die Baurechtsverwaltung, die Hoch- und Tiefbauämter, die Wasserbauämter usw., werden zu einer Bauabteilung zusammenzulegen sein, wobei Teilaufgaben zweckmäßigerweise den neuzubildenden Fachabteilungen zugeordnet werden können.

g) Ähnliches gilt auch für die verschiedenen mit Aufgaben des Sozialwesens befaßten Organisationseinheiten, wie das Sozialamt, das Jugendamt, das Sportamt, das Versorgungsamt, das Lastenausgleichsamt u. a. m. Sie alle können in einer Abteilung Soziales aufgehen, zumal ihre Aufgaben stark reduziert werden dürften.

7. Naturgemäß können diese Darlegungen nur allgemeine Anhaltspunkte für die Anpassung der Kreisverwaltungen an die Erfordernisse einer internationalen Krise und eines Verteidigungsfalles geben.

Dies ist allein schon in der Tatsache begründet, daß der friedenszeitliche Aufbau der Verwaltung in den Ländern mehr oder minder große Unterschiede aufweist, die sich demgemäß auch in unterschiedlichen Planungen für die Verteidigungsorganisation niederschlagen. Zum anderen ist auch die Struktur der Kreise sehr verschieden. Es gibt im Bundesgebiet kleine Kreisverwaltungen mit nur 150 Bediensteten, während große bis zu 2000 zählen.

Die Kreise werden daher die hier modellhaft skizzierte Organisation ihren

jeweiligen Verhältnissen und Möglichkeiten anzupassen haben. Bei kleineren Verwaltungen kann dies zur Zusammenfassung von Sachgebieten, bei großen zu einer noch weitergehenden Untergliederung führen.

8. Faßt man das Ergebnis dieser Überlegungen zusammen, so läßt sich feststellen, daß die Führungsabteilung, die Wirtschafts- und die Ernährungsabteilung vollkommen neu gebildet werden müssen und die Ordnungs- und Zivilschutzabteilung einer erheblichen Verstärkung bedürfen, während für die Verkehrsabteilung z. T. auf bestehende Sachgebiete, wie etwa auf die Kraftfahrzeugzulassungsstelle und mit dem Straßenbau befaßte Organisationseinheiten, zurückgegriffen werden kann. Aber auch diese Abteilung wird nicht ohne eine personelle Verstärkung auskommen.

Damit stellt sich die Personalfrage als ein zentrales Problem der gesamten Vorsorgeplanungen für Krisenzeiten.

a) Das zur Bewältigung der neu hinzukommenden oder verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben erforderliche Personal wird in erster Linie durch Umschichtung aus weniger wichtigen Bereichen gewonnen werden müssen. Dies ist auch möglich, da zahlreiche Aufgaben der friedenszeitlichen Verwaltung unter Krisen- und Verteidigungsgesichtspunkten als nicht lebenswichtig zurückgestellt werden können. Zur Analyse der gesamten Aufgaben, die von den Kreisen und Städten in Krisenzeiten vordringlich wahrzunehmen sind, hat der Ausschuß 38 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle vor einigen Jahren sehr wesentliche Vorarbeiten geleistet. Auf dieser Grundlage läßt sich feststellen, welches Personal aus minderwertigen Verwendungen abgezogen und für neue Aufgaben eingesetzt werden kann.

Bei der Personalplanung ist ferner die fachliche Eignung der Bediensteten für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen zu berücksichtigen. Selbst bei einer noch so sorgfältigen Planung wird es nicht möglich sein, hinreichend fachkundiges Personal für die Besetzung aller Dienstposten der Führungsabteilung und der neuzubildenden Fachabteilungen zu finden.

Diesem Mangel läßt sich zumindest teilweise durch die Heranziehung von Per-

sonal der Sonderbehörden anderer Verwaltungen abhelfen. So bieten sich etwa für den Aufbau einer Ernährungsabteilung das Personal der staatlichen Landwirtschafts-, Tierzucht-, Veterinär- und Flurbereinigungsämter oder der Außenstellen der Landwirtschaftskammern und der Landwirtschaftsschulen, für den Aufbau eines Wirtschaftsamtes der Rückgriff auf Personal der Gewerbeaufsichtsämter, aber auch auf Organisationseinheiten der eigenen Verwaltung, wie etwa die Ämter für Wirtschaftsförderung und für Statistik, an. Nützlich kann unter Umständen auch das Personal von Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsverbänden und berufsständischen Vereinigungen sein. Alles dies setzt jedoch friedensmäßige Planungen und Absprachen mit anderen Stellen voraus.

„Damit stellt sich die Personalfrage als ein zentrales Problem der gesamten Vorsorgeplanungen für Krisenzeiten.“

Nun ist das für derartige Aufgaben vorgesehene Personal im allgemeinen nur mit den friedenszeitlichen Gegebenheiten seines Aufgabengebietes vertraut. Dagegen kann man von ihm keine Kenntnis der für Krisenzeiten geltenden Regelungen und der dann herrschenden Arbeitsbedingungen erwarten.

Führungs-, Schlüssel- und Fachkräfte bedürfen daher einer zusätzlichen Einweisung und Ausbildung in normalen Friedenszeiten. Diese muß sie befähigen, die gesamten Zusammenhänge der Krisen- und Verteidigungsplanung zu erkennen und in ihrem Aufgabenbereich zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedarf es der fachlichen Aus- und Fortbildung zur Wahrnehmung spezieller Dienstposten. Dieser Aufgabe dienen die Lehrveranstaltungen der Akademie für zivile Verteidigung in Bonn und der Katastrophenschutzschulen des Bundes und der Länder sowie Fachtagungen, die die Landesressorts durchführen. Durch die Teilnahme an Übungen können die Gebietskörperschaften dann ihre Planungen erproben und überprü-

fen, aber auch die Kenntnisse ihrer Mitarbeiter auf dem laufenden halten und vertiefen.

Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Kreise einen Organisations- und Stellenplan für Krisenzeiten erarbeiten, Führungs-, Schlüssel- und Fachkräfte namentlich festlegen und ausbilden lassen, aber auch die Verfügbarkeit dieses Personals, soweit nötig durch UK-Stellung, sicherstellen.

IV. Die Funktionen der kreisangehörigen Gemeinden in Krisenzeiten

1. Anfang der sechziger Jahre machte unter dem Eindruck der damaligen Gesetzgebung das Schlagwort vom „Vergessenen Landrat“ die Runde. Dies hatte seinen Grund darin, daß das 1957 verabschiedete 1. Gesetz zum Schutz der Zivilbevölkerung zwar die Gemeinden mit zahlreichen Aufgaben betraute, aber die Landkreise als Gemeindeverbände nicht erwähnte und ihnen auch keine Zuständigkeiten zuwies. Heute hat man dagegen den Eindruck, als ob vielfach die Rolle der kreisangehörigen Gemeinden nicht ausreichend beachtet wird. Ein großer Teil der bisherigen Planungen der zivilen Verteidigung endet auf der Ebene der Kreise, obwohl feststeht, daß diese ihre Aufgaben nicht ohne die Einschaltung der kreisangehörigen Gemeinden bewältigen können.

Ein Grund für die mangelnde Berücksichtigung der Gemeindeebene bei den Planungen der Bundesressorts liegt in der Vielfalt der in den Ländern bestehenden Organisationsstrukturen. Durch die Gebiets- und Verwaltungsreformen des letzten Jahrzehnts wurde die Zahl der Kreise und Gemeinden drastisch reduziert. Dies führte zur Bildung von räumlich und bevölkerungsmäßig großen Kreisen, aber auch zur Bildung großer kreisangehöriger Gemeinden und von Gemeindezusammenschlüssen. Berücksichtigt man nun, daß heute in einigen Ländern große, mittlere und kleine Städte neben Einheitsgemeinden alter Art und kommunalen Zusammenschlüssen, etwa in Gestalt der niedersächsischen Samtgemeinden, zu den kreisangehörigen Gebiets- und Verwaltungskörperschaften zählen, so wird die

komplizierte Differenziertheit dieser Ebene deutlich, die sich naturgemäß in einer unterschiedlichen Verwaltungskraft niederschlägt. Diese hat dann wiederum Folgen für die Aufgabenzuweisung. So erklärt sich, daß die Bundesressorts im allgemeinen darauf verzichten, Regelungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Verteidigung durch die kreisangehörigen Gemeinden zu treffen, und diese Aufgabenzuweisung den Ländern überlassen.

2. Analysiert man die Funktionen der kreisangehörigen Gemeinden in Krisenzeiten vor dem Hintergrund der von den Kreisen wahrzunehmenden Aufgaben etwas genauer, so steht fest, daß die Planungen der zivilen Verteidigung nicht auf der Ebene der Landkreise enden können.

a) Kein Landkreis kann ein halbwegs zuverlässiges Lagebild erstellen, wenn sein Lagezentrum nicht laufend Meldungen über die Situation in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes und über wichtige Vorkommnisse durch die kreisangehörigen Gemeinden erhält. Das Lagewesen der Landkreise ist daher auf die Meldeerstattung durch die kreisangehörigen Gemeinden angewiesen.

b) Ebenso werden sich die Kreise der Mitarbeit der Gemeinden bei der Information der Öffentlichkeit bedienen müssen. Die örtliche Unterrichtung der Bevölkerung wird zwar in vielen Fällen zentral von den Kreisen veranlaßt werden, doch wird sie in aller Regel von den Gemeindeverwaltungen durchgeführt werden müssen.

c) Auch auf dem Gebiet des Ordnungswesens und Zivilschutzes obliegen den kreisangehörigen Gemeinden vielfältige Aufgaben.

So stehen den Gemeinden entsprechend dem jeweiligen Landesrecht ordnungsbehördliche Befugnisse zu (vgl. z. B. § 5 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes von Nordrhein-Westfalen). Teilweise sind sie auch Ortspolizeibehörden (so z. B. in Rheinland-Pfalz).

Auf dem Gebiet des Zivilschutzes weist ihnen § 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes den Aufbau, die Föderung und die Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung, aber auch der Betriebe und Behörden in

ihrem Zuständigkeitsbereich zu. Zwar können sie sich zur Unterrichtung der Bevölkerung und zu ihrer Ausbildung im Selbstschutz der Mitwirkung des Bundesverbandes für den Selbstschutz (BVS) bedienen, doch liegt die primäre Verantwortung für dieses Teilgebiet des Zivilschutzes bei ihnen.

Ebenso obliegen den Gemeinden örtliche Aufgaben des Warndienstes. Nach § 7 des Gesetzes über den Zivilschutz von 1976 sind sie verpflichtet, die für die Warnung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen bereitzuhalten, auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Bei örtlichen Gefahrenlagen oder Ausfall zentraler Einrichtungen haben sie die Bevölkerung durch die Auslösung der Sirenen auch selbst zu warnen.

„Die Sicherstellung der Versorgung mit unentbehrlichen Gütern erfordert die Einführung einer Bewirtschaftung . . .“

Auch im Bereich des Katastrophenschutzes spielen die kreisangehörigen Gemeinden eine erhebliche Rolle. So sind sie für den örtlichen Brandschutz und damit für die freiwilligen Feuerwehren verantwortlich, die gerade in den Landkreisen die Mehrzahl aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Helfer stellen.

Umfangreiche Aufgaben fallen ihnen ferner im Rahmen der Aufenthaltsregelung zu. Sie werden bei der Anordnung und Durchsetzung des Stay put-Grundsatzes ebenso mitwirken müssen wie bei der Durchführung etwaiger Evakuierungen und der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Evakuierten, Flüchtlingen und sonstigen Obdachlosen.

d) Während sich die Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden im Bereich des Ordnungswesens und des Zivilschutzes noch recht genau übersehen lassen, wird das Bild bei der Betrachtung des dritten großen Aufgabengebietes der zivilen Verteidigung, nämlich der Versorgung und Bedarfsdeckung, zunehmend verschwommener.

Die Sicherstellung der Versorgung mit unentbehrlichen Gütern und Leistungen erfordert die Einführung einer Bewirtschaftung, wie sie die Sicherstellungsgesetze des Bundes und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen vorsehen.

Die wichtigste Maßnahme zur Durchführung der Bewirtschaftung ist zunächst die Ausgabe von Berechtigungsnachweisen an die Bevölkerung. So müssen Lebensmittel-, Milch- und Versorgungskarten an jeden Bürger ausgegeben werden. Während die Kreise nur für die Weiterleitung dieser Karten an die Gemeinden sorgen müssen, haben diese die Ausgabe durchzuführen. Dazu sind von ihnen umfangreiche Planungen vorzunehmen, die die Festlegung der Ausgabestellen und des dazu benötigten Personals, aber auch die Bereitstellung der für die Ausgabe erforderlichen Unterlagen und die Organisation des Arbeitsablaufs umfassen.

Angesichts der großen Gemeindegebiete wird es vielfach nicht möglich sein, die Kartenausgabe zentral am Sitz der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Man muß also auf Liegenschaften in den verschiedenen Ortsteilen zurückgreifen, z. B. auf Schulen, Gemeinschaftshäuser und Gaststätten, wie dies auch bei der Festlegung von Wahllokalen für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen geschieht. Auch wird man die Kartenausgabe vielerorts nicht allein mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal bewältigen können, sondern geeignete Bürger nach dem Modell der Bestellung von Wahlhelfern zur Mithilfe verpflichten müssen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage enthalten die Kommunalgesetze nahezu aller Länder, so daß die Gemeinden nicht auf die Anwendbarkeit des Arbeitssicherstellungsgesetzes allein angewiesen sind.

Unverzichtbar ist die Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden ferner bei der Veranlagung der Landwirte zur Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte zwecks Sicherstellung der Ernährung. Auch diese Aufgabe kann nicht zentral von den Kreisverwaltungen allein bewältigt werden. Leider ist die entsprechende Rechtsverordnung zum Ernährungssicherstellungsgesetz noch nicht verkündet, so daß sich hierzu keine Einzelheiten darstellen lassen. Erhebliche Probleme dürften sich bei der Einführung der Mineralölbewirt-

schaftung ergeben. Während für Lebensmittel und Milch an jeden Bürger ohne Antrag Karten ausgegeben werden, auf die auch Waren der gewerblichen Wirtschaft zum täglichen Verbrauch bezogen werden können, müssen für Mineralöl und Mineralölprodukte Bezugscheine beantragt werden.

Hält man sich vor Augen, daß in einem Kreis mittlerer Größe 60–80 000 Kraftfahrzeuge zugelassen sind und nur relativ wenige Fahrzeuge für Fahrten ohne jedes öffentliche Interesse benutzt werden, so wird deutlich, daß die Kreise mit vielen tausend Anträgen der Kraftfahrzeughalter auf Zuteilung von Treibstoffen zu rechnen haben. Es wird auch nicht ohne weiteres möglich sein, die Benutzung des PKW's einfach zu verbieten und nur ganz bestimmte Personengruppen, wie etwa Ärzte, auszunehmen. Aufgrund unserer Siedlungsstrukturen pendelt nämlich heute eine Vielzahl von Menschen täglich zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Legt man diesen Pendelverkehr mit dem PKW still, so wären untragbare Ausfälle an Arbeitskräften zu erwarten, da der öffentliche Nahverkehr nicht ohne weiteres in der Lage ist, dieses zusätzliche Personenaufkommen aufzufangen.

Alles dies zwingt dazu, die Ausgabe von Bezugscheinen für Treibstoffe zu dezentralisieren, denn die Wirtschaftsabteilungen der Kreise werden nicht in der Lage sein, die Antragsflut mit der gebotenen Schnelligkeit zu bewältigen. Die Mineralölbewirtschaftungsverordnung von 1976 sieht daher in § 10 vor, daß die Länder diese Aufgabe ganz oder teilweise den kreisangehörigen Gemeinden übertragen können. Ähnliche Probleme werden sich aber auch bei der Erteilung von Bezugscheinen für Heizöle aller Art stellen.

Aufgaben der Versorgung mit Elektrizität und Gas dürften auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden kaum anfallen, da diese durchweg von höheren Ebenen wahrzunehmen sind.

Anders liegen die Verhältnisse dagegen bei der Wasserversorgung. Hier gibt es zahlreiche örtliche Einrichtungen, deren Funktionsfähigkeit zumindest teilweise durch die kreisangehörigen Gemeinden sicherzustellen ist.

Bei Störungen oder Ausfällen derartiger Anlagen werden sie für eine schnelle

Instandsetzung und für Überbrückungsmaßnahmen, z. B. durch die Inbetriebnahme von Notbrunnen oder die Sicherstellung von Wassertransporten aus anderen Bereichen, zu sorgen haben.

Weitere Aufgaben der Versorgung sind z. Zt. nicht zu erkennen.

e) Schließlich spielt auch die Unterstützung der Streitkräfte durch die kreisangehörigen Gemeinden noch eine Rolle. Grundsätzlich ist allerdings für die zivilmilitärische Zusammenarbeit die Kreisebene zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich einzelne Truppenkommandeure unmittelbar an die Gemeindeverwaltungen wenden, wenn sie deren Unterstützung, z. B. im Rahmen des erweiterten Manöverrechts nach den §§ 66 ff des Bundesleistungsgesetzes, benötigen oder im Eilfall Absprachen mit der örtlichen Verwaltung treffen wollen. Die Kommunalverwaltungen werden jedenfalls gut daran tun, sich auf derartige Kontakte einzustellen, wie dies auch bei den großen NATO-Manövern in bestimmten Räumen der Bundesrepublik laufend geschieht.

3. Angesichts der verschiedenen Aufgaben, die den kreisangehörigen Gemeinden z. T. schon zugewiesen sind, z. T. noch auf sie zukommen werden, müssen die Gemeinden Überlegungen anstellen, inwieweit sie ihre Verwaltungen an die Erfordernisse einer Krise oder eines drohenden Verteidigungsfalles anzupassen und ggf. auch personell zu verstärken haben. Im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur dieser Ebene kann es für ihre Organisation und Ausstattung keine allgemein verbindlichen Richtlinien geben.

Sicher ist aber, daß sich auch die kreisangehörigen Gemeinden auf die ihnen obliegenden Aufgaben schon in Friedenszeiten vorbereiten müssen. Auch sie haben Unterlagen zu erstellen, die die rasche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Ernstfall ermöglichen. Hierzu benötigen sie schon im Frieden eine für diese Planungen verantwortliche Organisationseinheit. Dies kann bei großen kreisangehörigen Gemeinden ein Amt 38, bei kleinen Gemeindeverwaltungen ein einziger Sachbearbeiter sein.

Aufgabe der Kreise ist es, die Gemeinden bei der Anlage, Laufendhaltung und

ggf. Durchführung dieser sog. Einsatzpläne zu beraten und die erforderlichen Arbeiten zu überwachen und zu koordinieren.

V. Wertung

Der vorstehende Überblick läßt erkennen, welche überragende Rolle Kreise und Gemeinden für die zivile Verteidigung spielen. Auf ihrer Verwaltungsebene ist die Mehrzahl der anfallenden Aufgaben zu lösen. Sie erfüllen dazu auch alle Voraussetzungen. Verwaltungen der Kreise und Gemeinden gibt es im ganzen Bundesgebiet. Sie bieten daher die beste Gewähr für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit. Sie kennen überdies die örtlichen Verhältnisse am besten und stehen dem Staatsbürger am nächsten. Sie haben zahlreiche – von höheren Verwaltungsebenen oft unterschätzte – Möglichkeiten, auch selbst zu helfen, zumal der Zwang zum Handeln, ggf. auch zu improvisieren, bei ihnen am größten ist.

Es darf andererseits nicht verkannt werden, daß Kreise und Gemeinden ihrer bedeutungsvollen Rolle in Krisenlagen nur gerecht werden können, wenn sie in normalen Friedenszeiten Planungen für ihre Verteidigungsaufgaben erarbeiten und die Voraussetzungen für ihre Realisierung schaffen. Dazu bedarf es einer Vervollständigung der Rechtsgrundlagen, eingehender Weisungen und Richtlinien der Aufsichtsbehörden und der erforderlichen personellen und finanziellen Ausstattung. Ohne derartige Vorkehrungen ist ein planvolles Handeln im Ernstfall nicht möglich. Es kann nicht nachdrücklich genug hervorgehoben werden, daß man in einer Krisenlage von kurzer Dauer ebensowenig wie bei einer plötzlichen Katastrophe nachholen kann, was in normalen Zeiten unterlassen wurde.

Angesichts der Anforderungen, die heute an unsere Verwaltung gestellt werden, ist die zivile Verteidigung immer in der Gefahr, als eine unbequeme zusätzliche Belastung vernachlässigt zu werden.

Im Interesse der Erhaltung unserer Sicherheit und der Bewahrung des Friedens in Freiheit gilt es, dieser Tendenz entgegenzuwirken. ■

Zivilschutz als Soziale Frage

Lars Clausen

I.

Ich bin zur Ansicht gekommen, daß der Zivilschutz an unsere Gesellschaft die „Soziale Frage“ neu stellt. Damit meine ich, daß er mehr ist als eines der komplizierten und schwierigen gesellschaftlichen Probleme, mit deren vielen wir schon lange Zeit leben. Ich erinnere nur an die bekannten innenpolitischen Arenen: an die Landwirtschaft zwischen Markt und Plan, an die Reichweite der Mitbestimmung oder an die Maschenweite des sozialen Netzes. Dieses sind ohne Zweifel Problembereiche von einer Wichtigkeit und Tiefe, daß sie geradezu typisch für die nationale, demokratische oder soziale Substanz unseres Staatswesens sind. An ihrer von Waffenstillstand zu Waffenstillstand schreitenden strittigen Bewältigung können wir die Qualität unseres Verfassungslebens ablesen. Dennoch scheint mir mit dem Wort „Zivilschutz“ ein Bereich angesprochen, der auf eine zunächst ganz offensichtliche, dann aber gedankenabstoßende Weise das Überleben unserer Sozialverfassung betrifft. Er wird nämlich unter vorhersagbaren Umständen

den Kampf ums Überleben umfassen und damit die Frage, ob unsere Gesellschaftsstruktur dann noch den inneren Frieden garantiert.

Innerer Friede

Die Frage nach der Garantie inneren Friedens, so kann man die Soziale Frage definieren. Ich halte mich einmal an den Klassiker meines Faches, den Soziologen *Ferdinand Tönnies*, er sagte es vor dem Ersten Weltkrieg:

„Die Frage des friedlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der in ihren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, ihren Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen weit voneinander entfernten Schichten, Stände, Klassen eines Volkes: das ist der allgemeine Inhalt der ‚sozialen Frage‘.“¹

Ich suche die Soziale Frage also dort auf, wo eine Gesellschaft ihren Struktur-Frieden verlieren kann, das heißt, aufs äußerste und bis zur hemmungslosen Gewalt zu zerreißen droht.

Und das ist eben nicht die Frage nach der angemessenen Stellung der Land-

wirtschaft, obwohl die Frage „Stadt oder Land?“ einmal die Soziale Frage nach dem Struktur-Frieden war. Es ist nicht die Mitbestimmung, obwohl der Klassenkampf zwischen Besitzern und Nichtbesitzern von Produktionsmitteln einmal unsere Soziale Frage war. Es ist nicht das Soziale Netz, obwohl der Verteilungskampf zwischen denjenigen, die Marktarbeit leisten, und denen, die keine Marktarbeit leisten, unsere Gesellschaft durchhin herausfordert. Diese Fronten sind nämlich – oft erst nach bürgerkriegsähnlichen Konflikten – heute erkannt, anerkannt und durch Institutionen des Friedens umregelt. Sie bestimmen als Konflikte noch vieler Leben gründlich, aber die Konflikte sind legitim.

Der Zivilschutz hingegen liegt in einem Gebiet, wo die etwaigen Fronten im Dunkeln sind. Diese Verdunkelung wird so gehandhabt, als ob sie uns nötig sei, und zwar

- von der Bevölkerung
- von der Politik und
- von der Verwaltung.

Wenn aber ein Problem so wie der Schleier des Bildes von Sais umkreist wird, hat das seinen Grund. Daran eben läßt sich eine Soziale Frage erkennen, daß man sie unbeantwortet läßt, weil man sich vor jeder Antwort fürchtet.

II.

Mit genaueren Worten: Ich argwöhne, daß in dem wegen seiner schwachen Finanzierung und geringen öffentlichen Unterstützung als problematisch erachteten Bereich des Zivilschutzes ein kassierter Riß unseres sozialen Gefüges verwaltet wird.

Soziale Mechanismen klemmen den Zivilschutz ein

Ich bin aber nicht der Meinung, es bedürfe einer bloßen Entschleierung, um die Antwort zu wissen. Wie stets bei einer Sozialen Frage, kann man bereits jetzt recht präzise Besorgnisse in allen Rängen äußern hören, zumal wenn die Beteiligten nicht damit rechnen müssen, daß daraus eine Aktennotiz wird. Ich brauche deshalb die bekannten Probleme nur anzutippen. Worauf ich aber eher eingehen möchte und als Soziologe auch besser kann, das sind die sozialen Mechanismen, die den Zivilschutz in seiner gegenwärtigen Position auf eine so fragwürdige Weise einklemmen.

Ich sagte, die Soziale Frage sei hier obenauf offensichtlich, darunter aber auch verborgen. Ich beginne mit dem Offensichtlichen.

Seit den napoleonischen Kriegen ist es in Europa wieder bekannt, daß keine Bevölkerung ihren Soldaten den Krieg einfach überlassen kann, und daß kein Militär darauf rechnen darf, seine Zivilbevölkerung vor dem Krieg abschirmen zu können. Im Gegenteil, es sind – in Deutschland seit den Scharnhorstischen Reformen – militärische Pläne kurzfristig, wenn sie sich nicht auf den politischen Willen der Bevölkerung berufen und notfalls zurückziehen können. Das ist nicht selbstverständlich. In vielen historischen und gegenwärtigen Gesellschaften sahen und sehen Zivil und Militär mit Verachtung aufeinander, in anderen mit Mißtrauen. Es sind Länder, in denen ein „Zivilschutz“ vom Militär unter dem Gesichtspunkt konzipiert wird,

eine störungsfreie Nachschubquelle unter Kontrolle zu halten, und wo das Zivil sich gleichermaßen vor fremdem wie eigenem Militär schützt. Die Lage der Bundesrepublik ist zum Glück komplizierter:

Wir leben mit dem Widerspruch, daß Staatsverfassung, Bündniswille und lokalisierbare Furcht der Bevölkerung zwar einerseits eine Armee politisch rechtfertigen konnten. Andererseits aber wurde gerade die Abtrennung dieser enormen Investition vom Alltag unserer Risiken hingenommen und die Bundeswehr als ein Großbetrieb wie andere Großbetriebe seiner Arbeit überlassen, so, daß man mit einem jämmerlichen Schutz für das nicht in der Bundeswehr organisierte Volk (das Zivil) rechnen muß, wenn einmal andere einen europäischen Krieg beginnen. Das wissen alle Beteiligten, das ist auch der Bevölkerung nicht verhohten. Hier ist nichts geheim. Eine Soziale Frage hat es aber an sich, daß man sie trotz ihrer Offensichtlichkeit nicht in aller Schärfe zu stellen wagen darf.

Zivilschutz das Opfer einer dreifachen sozialen Immobilität

Stattdessen wird sie symbolisch umkreist, d.h. zugleich markiert und umgangen. Ich will im folgenden einige problemumgehende Bräuche, soziale Rituale, zusammenstellen, um dann zu meiner These vorzudringen, daß der Zivilschutz das Opfer einer dreifachen sozialen Immobilität ist. Mit genaueren Worten: An drei wichtigen Stellen haben sich handelnde Teile der Gesellschaft voneinander isoliert und sind in sich selbst je in einem *sozialen Clinch* begriffen, der sie nach außen, gegenüber den anderen Teilen etwa, wenig reaktionsfähig erscheinen läßt.

„Clinch“ heißt, wie beim Boxen, daß sich hier Konstellationen ergeben haben, wo bereichstypische Kräfte einander dergestalt zu Zugwiederholungen motivieren, daß sie als Paar nach außen wie erstarrt wirken. Diese Bereiche sind grob ausgedrückt

- Zivilbevölkerung
- Politik
- Verwaltung.

Ich habe sie nach dem Werturteil des Grundgesetzes angeordnet.

III.

Es ist da erstens auffällig, daß *die Zivilbevölkerung* keine Vorkehr trifft.

Weder besteht sie auf Ausbildung in Erster Hilfe im Rahmen der Allgemeinen Schulpflicht noch auf offiziellen Vorschlägen zur Selbstbevorratung samt standardisierten und zugänglichen Grundvorrat-Angeboten im Rahmen des Verbraucherschutzes. Weder zeigt sie sich im Rahmen der Mediendebatte an einem robusten Nachrichten-Netz interessiert noch im Rahmen der Amtsschimmelkritik an einer allgemein verständlichen Warnsemiotik und Warnheraldik. Weder wirkt sie über Stadtplanung und Baupolitik noch auch Steuerpolitik zugunsten des Schutzraumbaus, noch läßt sie sich von den weitgreifenden technischen Ausfällen aufgrund geringfügiger Klimaextreme (wie Frost, Schneefall, Flut, Sturm, Dürre, Inversionswetterlagen) auf die unerwartet-progressive Anfälligkeit unseres selbstverständlich gewordenen Zivilisationsapparates hinweisen.

Soziale Ängste, umgeleitet

Soziale Ängste sind vorhanden, werden aber umgeleitet. Man regt sich nicht darüber auf, daß Kinder nicht wissen, wie man bei einem Kranken ausharrt, aber gruselt sich vor dem Sexualkundeunterricht. Man weiß nicht, was Sirensignale bedeuten, besucht aber Katastrophenfilme über Hochhausbrände, Ratteninvasionen oder Krieg der Sterne. Man ruft die Feuerwehr an, wenn Wasser im Keller steht, witzelt aber über Privatbunkerbauer, die mit dem Bauschein gleich den Waffen-Schein fürs Abschießen zudringlicher Nachbarn beantragen.

Mehr noch: Wenn auf dem Bahnhof ein Mann hilfe- und bewegungslos vor den Fahrplänen liegt, macht jeder einen Bogen um ihn und versucht dennoch, mit langem Hals die Abfahrt der Fernzüge zu checken. Man horcht auf die Andeutungen des Verkehrsstudios, vermißt aber keineswegs einen routinemäßigen Smogbericht. Man kippt abends Altöl ins Regensiel, aber man mißtraut dem Dosen-Thunfisch.

Das sind Anzeichen eines Clinchs: daß einerseits manifeste Unfähigkeit konstatiert werden muß, einer Bedrohung zu erwidern, während andererseits Signale durchaus gelernt wurden und darüber hinaus Befürchtungen merklich sind.

Grad allerdings die Diffusion des Mißtrauens ist kein gutes Zeichen. Es sind die abergläubischen Gesellschaften, in denen man mit der Geisterbahn Geschäfte machen kann.

Welches aber sind die sozialen Kräfte, die hier in der Bevölkerung derart im Clinch liegen? Schlagwortartig möchte ich hervorheben, daß eine bislang sehr erfolgreiche Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung uns langsam zum Unheil ausschlägt; nämlich, daß wir fast alle langfristigen Probleme (und dazu gehört auch die Einrichtung auf Risiken, die nur selten, rechenhaft-klein auftreten) an großbetriebliche Organisationen abzugeben gewohnt sind; während alle kurzfristige, alle Tages-Befriedigung von den vom einzelnen mitgeprägten Klein-Organisationen gesucht werden, also im Kernfamilien-Haushalt, im engeren Verkehrskreis, im Netzwerk der Hobbykameradschaft, und nicht zuletzt im Umgang mit sich selbst, wie man so vor dem Fernseher gleichzeitig lutscht, liest, trinkt und träumt. Das aber heißt, wir sind durch Sozialpolitik, Versicherungsgesellschaften und möglichst kurz zu besuchende Lohntankstellen namens ‚Arbeitsplatz‘ darin geübt, alle längerfristigen Sorgen in diesen großbetrieblichen Spielraum abzuschieben. Dort stauben wir Sozialzuschüsse ab, nehmen an Sozialwahlen nicht gehörig teil und halten nichts von unserer eigenen Arbeit – während wir die rasch erwerbbar Freude und die eigentlich fruchtbringende Mühe in unserer Wohnung, unseren Parties und unseren Steckenpferden investiert haben.

Hier klaffen also in ungueter Polarisierung das kurzfristig Erfolgversprechende samt dem sozial Konkreten einerseits und das langfristig Risikotragende samt sozial Abstraktem andererseits voneinander. Es ist von den hier behandelten Bereichen die gefährlichste, weil gesamtzivilisatorische Entwicklung. Schließlich sind ja sogar die dem einzelnen ‚selten‘ geschehenden Niederkunft und Tod in Großbetriebe ausgelagert. In solcher Polarisierung erscheinen

- Mißtrauen gegen Großbetriebe und
- Erwartungen gegenüber nahen Lebenskreisen

ganz einsichtig. Das Gegenteil, Vertrauen gegen Großbetriebe und Skepsis gegenüber nahen Lebenskreisen, das man doch auch dauernd bräuchte, erscheint dementsprechend gefährlich: Kann man sie sich denn überhaupt leisten?

Zivilschutz auf dieser Ebene hieße aber genau, die mißtrauische Arbeitsteilung rückgängig zu machen: Für langfristige Risiken ausgerechnet im Primärbereich Mühen und Verzichte erbringen, den Großbetrieb Staat aber andererseits einzuladen, regelmäßig in die Speisekammer hinein zu regieren.

Polarisierung der Lebenskreise kann nicht alles Glück produzieren

Grade aber dies, Vertrauensvorschüsse an abstrakte Großbetriebe und Vertrauenseinbrüche gegenüber der Leistungsfähigkeit des eigenen Primärbereichs, ist beides in unserer Zivilisation heimatlos geworden. So erscheinen beide Haltungen nur als schweifende Aberglaubensanfänge gegenüber Modeparolen oder Wunderkuren und als schweifende Geiztheit im Nahbereich. Denn die herrschende Polarisierung kann selbstverständlich nicht alles Glück produzieren.²

Ein Musterbeispiel für die symbolische Plazierung schweifender Ängste bietet uns übrigens das allgemeine Bürgermißtrauen gegen Staat und Großindustrie im Kernkraftbereich. Im B- oder C-Bereich können sich selbst friedliche Risiken beachtlich mehren, ohne daß gezielt darauf geantwortet wird. Hingegen werden im A-Bereich aus besonderen Gründen die Naturwissenschaftler von allen Seiten zu Rechtfertigungsanstrengungen gezwungen, die überhaupt nicht ins Berufsbild gehören. Gefühle der Kränkung sind voraussagbar, und im schlimmen Fall entsteht ein gesamtgesellschaftlich hergestellter, symbolisch umgeleiteter und insofern unrealistischer, real aber schmerzlicher Clinch, der als Indikator einer Strukturkrise gar nicht so leicht zu beheben ist.

In unserem Zusammenhang heißt dies:

Eine derart in nahen, primären Gruppen ihre Alltagsgenugtuung und in Großorganisationen ihre langfristigen Sorgen konträr zueinander deponierende Bevölkerung kann gegenüber der Politik und gegenüber der Verwaltung Zivilschutzförderliches weder anbieten noch nachfragen:

Angebote der Bevölkerung an die staatlichen Apparate

Sie bietet dem politischen Apparat jetzt nur ihre durch kurzfristiges Wechselwählen verteuerten Stimmen an (das kostet sonst wenig), aber keine steuerlichen oder Arbeitsopfer. Nachfragen tut sie am stärksten nach Beruhigung (0,1 % Risiko sollten am besten wie 0,0 % erscheinen), fühlt sich aber unbestimmt angeleiert, wenn sie langfristige Warnungen umsetzen soll. Ich komme gleich darauf, daß dieser Tausch „Stimmen“ gegen „Beruhigung“ auch dem politischen Bereich lieber sein muß als ein Tausch „Opfer“ gegen „exakt-unausweichliche Warnungen“. Das liegt an dessen eigenem Clinch.

Zum andern bietet die Bevölkerung dem Verwaltungsapparat gelegentlichen achtlosen Gehorsam, aber keine auf den Hacken sitzende Insistenz auf umsetz- und anpaßbare positive Planung. Sie fragt nach dem köstlichen Gut, von der Behörde in Ruhe gelassen zu werden – eher als danach, daß man in ihren alltäglichen Nahbereich problematisierend, Gefahren scheinbar zuschiebend hineinplane oder -organisiere. Ich komme gleichfalls noch darauf, daß dieser Tausch „punktueller Folgsamkeit“ gegen „generelle Nichteinmischung“ auch der Verwaltung lieber sein muß als der Tausch „Bürgerbegehren nach außendienst-intensiven Planungshilfen“ gegen „lokal flexible Behördeninterventionen“. Das liegt am behördeninternen Clinch.

IV.

Den Clinch des politischen Apparates begrüßen wir alle grundsätzlich. Ich habe nämlich mit ihm den Dauerstreit zwischen demokratisch gewählter Regierung und demokratisch wählbarer Ersatzregierung im Auge, also das mit-

einander ringende Gegenüber von parlamentarischem Regierungsbündnis und parlamentarischem Oppositionsbündnis.

Hier haben politische Soziologen und Politologen (und nicht allein sie) viele Analysearbeit geleistet, so daß ich nur auf wenige zivilschutzrelevante Bräuche eingehen möchte.

Obwohl zögernd die politische und militärstrategische Zivilschutzargumentation bei Politikern zulässig wird, wird doch stets die Sonderproblematik des Landes Berlin ausgelassen, das wir doch praktisch zu unserem politischen System rechnen. Es ist freilich Teil der verzwickten Zivilschutzzeinheit Groß-Berlin, zufolge dessen es die Zivilschutzproblematik der „Hauptstadt der DDR“ einfach teilt. Wer daran aber nicht denken möchte, verschließt sich dann leichter dem Gedanken, daß bei einem kontinentweiten Krieg auch die 1945 ff. geteilte und konträr alliierte Nation ziemlich gemeinsame Schutzprobleme zu tragen haben wird.

Zweitens haben wir, infolge der universalen Korruption des Deutschen Reiches im Zeichen des Hakenkreuzes, eine gesellschaftliche Zone des Rühmichnichten um etliche für einen Zivilschutz wichtige Institutionen errichtet. Damals dienten sie einem imperialistisch angezettelten Krieg, verlängerten ihn womöglich und teilten die Niederlage: Ich meine zumal eine weitgehende Luftschutzorganisation und eine gesamtgesellschaftliche, über den Wehrdienst hinausreichende Pflicht zum Arbeitsdienst. Beide wurden in der Hitlerei vollendet mißbraucht, bevölkerungsfeindlich umgelogen wie die Begriffe Gemeinnutz, Pflichtbewußtsein oder Treue. Beide sind durch Politikerreden nicht zu rehabilitieren, durch Professorenrreden auch nicht, sondern nur in der jahrzehntelangen Bewährung legitimer politischer Formen fundierbar.

Solider Zivilschutz bedarf gründlicher Mitarbeit der Bevölkerung

Langfristige Bewährungen sind aber generell im kurzatmigen Tempo der vierjährigen Legitimierungsschübe der Wahlen nicht optimal aufgehoben. *Karl Mannheim* hat das vorausgesehen, als er schon im Zweiten Weltkrieg das Desi-

derat „Fundamentaldemokratisierung“ erarbeitete. Doch unsere im Clinch ringenden politischen Parteien sind grade nicht durch eine demokratische Bewegung entstanden, sondern waren rechtzeitig zur Stelle, als eine glückliche Konstellation von ihnen verlangte, einen rasanten Auf- und Ausbau zu regieren. So erscheinen ihnen Wahlen weniger als Regierungskrise plus Oppositionskonjunktur. Auch dies zwar stärkte die Demokratie bei uns. Es hat uns aber eben gehindert, langfristig beschwerliche Risikoschutz-Fundierungen zu lancieren. Dafür hätte man auf fundamentale Sorgen zurückgreifen müssen.

Solider Zivilschutz bedarf gründlicher Mitarbeit der Bevölkerung. Unser politisches System gründet sich aber auf eine Verfassung, die damals, 1949, auch einiges berechnete Mißtrauen gegen den Demokratiewillen unserer Bevölkerung verriet. Wir in den Westzonen sind zur Demokratie befreit worden, wir danken unsere demokratischen Wohlstandschancen unserem rechtzeitigen Eintritt in das Bündnis dreier demokratischer Besatzungsmächte. Alle Sensibilität unseres Wahlrechts geht in diese Richtung, und alle unsere Legitimierungskrisen kamen dementsprechend von außerhalb der wählbaren Dyarchie: die Europa-Bewegung, die Ostermarschbewegung, die ApO, die Grünen und die Friedensbewegung.

Das lag weniger an der Blindheit der Parteieliten. Man ist auf diesen Etagen wachsam. Es liegt eher daran, daß es für Parteien, deren Wählerschaften sich fast wie 1 : 1 gegenüberstehen, die Risikomarge bedrohlich verbreitert, wenn sie – einzeln oder gleichzeitig! – die Wähler darauf hinweisen, daß es ihnen nicht nur dank der hervorragenden Regierungsleistungen der einen und der hervorragenden Kontrolleleistungen der anderen Koalition so gut gehe, und nicht einmal nur dank des Bevölkerungsfleißes – das wären alles bequeme und halbrichtige Statements. Doch aussprechen, daß es uns auch dessentwegen gut geht, weil wir Kraft aus unserer Frontlage in einem weltweiten Hegemonialkonflikt ziehen, dessen Risiken wir lieber nicht sähen? Zivilschutz würde uns auf die realistische Basis unserer Lage zurückzwingen: hohe Standortvorteile für eventuelle hohe Standortrisiken.

Frühe Exponenten unseres politischen Systems wie Jakob Kaiser, Wolfgang Döring, Fritz Erler oder Johannes Brockmann haben die Zerrissenheit gezeigt, die dieses Dilemma widerspiegelt.

Wenn jetzt der Himmel einfällt, sind nicht alle Spatzen tot

Auch behöbe man einen kostensparenden Irrtum, wenn man das Publikum belehrte, daß wir nicht mehr in einer Alles-oder-Nichts-Situation stünden, bei dem der Krieg ein bundesweites unausweichliches Hiroshima auslöste, gegen das ohnehin kein Kraut gewachsen sei. Die Waffentechnik ist längst weiter, und wenn jetzt der Himmel einfällt, sind nicht alle Spatzen tot.

Doch ist dies nicht die einzige Risikoquelle inmitten einer langfristigen Wohlstandsoase: Zivilschutz darf nicht außer acht lassen, daß sowohl unsere säkulare industrielle Transformation im friedlichen ABC-Bereich als auch die weltwirtschaftliche Nord-Süd-Teilung schleichende Katastrophensorgen machen.

„Nun ist die Luft von solchem Spuk so voll, daß niemand weiß, wie er ihn meiden soll.“ In diesen wohlbekannten, unangenehm-unhandlichen, allenfalls unzuwendenden Dilemmata kann ein politisches Clinch-Paar aus Regierung und Ersatz-Regierung (das selbst ohne Clinch nicht alle Handlungsfähigkeit zurückgewonne) kaum mehr wagen, als für flottierende Ängste vage Ziele zu definieren, sie also umzuleiten auf symbolfähige Schlagworte. Die Bevölkerung hatte Grund zur Angst vorm „Russen“, also brauchte man selbst auch nicht viel weiter zu gehen. Die Bevölkerung hatte mit Planwirtschaft einen Krieg verloren und anschließend eine Hungerperiode erlebt, also redete man besser nicht von Eisernen Vorräten. Notfalls hob man Persönlichkeiten als „Garanten“ auf den Schild, in Rollen also, die im Ernstfall auch hervorragende Führer überfordern würden. Auch in der Zivilschutz-Debatte erscheint diese Hilfsvorstellung als Wunschtraum von „Katastrophen-Sheriffs“.

Der politische Bereich tauscht sich also von der Zivilbevölkerung lieber Stimmen gegen eher symbolische Warnungen samt praktischer Gewährung einer

Periode gestundeter Opfer ein, jedoch nicht praktische sofortige Opfer gegen konkrete Auskünfte, zu denen auch gehört, daß die Dyarchie der Bevölkerung langfristige Risiken auf keine Weise ersparen kann.

Nur keine Unruhe – lieber Ruhe eintauschen

Käme jetzt von dritter Seite, aus der Verwaltung, Unruhe, so würde auch das labilisieren und die Risikomargen abermals verbreitern. Da tauscht man an der Front zwischen politischem und Verwaltungs-Bereich lieber Ruhe ein (in der Form verfügbar zu haltender und sehr gelegentlich zu erneuernder Schubladenpläne) gegen eine sehr notdürftige Etat-Dotierung. Man fürchtet, daß man mit höheren Zivilschutzausgaben sich auch noch eine mit behördlicher Akkuratess und Systematik eingeleitete Beunruhigung der Bürger einhandelte.

Die Werber für Regierung und Opposition kopieren unterdes ängstlich voneinander die Werbestile und fürchten – wie die Markenartikler, woher diese Werber auch oft kommen –, das Produkt-Image zu stören. Womöglich aber kennt die Bevölkerung den Unterschied. Allerdings sollte man dann nicht nur Marktforscher danach forschen lassen.

V.

Auch die zivilschutzrelevante Verwaltung liegt in einem immobilisierenden Clinch.

Dies sage ich mit einer kecken Voraussetzung. Nämlich mit der, daß „Zivilschutz“ nicht nur dasjenige ist, was beim Bundesamt für Zivilschutz ressortiert. Vielmehr bezieht der Begriff alle gesellschaftliche nicht-militärische Abwehr gegen die Bedrohung aus

- dem Machtbereich anderer Gesellschaften und
- der nichtmenschlichen Umwelt

ein,

- von rechtzeitiger Warnung
- über die Prophylaxe und Vorbereitung
 - im Bereich materialer Kultur (der Nottechniken) und
 - im Bereich aktivierbarer Verhaltensweisen,

- dann über die Ablaufplanung (Katalaktik) bei dennoch eintretenden Notfällen

- bis hin zum Überstehen von Niederlagen.

Sie merken, daß zwar schattenhaft die Ressortgliederung des Bundesamtes für Zivilschutz auftaucht (Warndienst, Technisches Hilfswerk/Zivilschutz, Katastrophenschutz), aber eben nur hinweisförmig und unterdotiert, oft wenig handlungsfähig. Der letzte Aspekt eines Zivilschutzes gar, das Überstehen zeitweiligen Scheiterns, ist am unvollkommensten angedeutet, nämlich allenfalls ironisch dadurch, daß es im BZS eine Abteilung für Dauer gibt, die natürlich „Verwaltung“ heißt.

Daß man jahrelang gescheitert sein kann, was viele europäische Völker wissen, gehört auch nicht in eine Behörde, sondern ist nur in den Grundregeln des Zusammenwirkens der Bevölkerung und ihrer politischen Organe auffangbar. Sonst ist zumindest der Staat zu Ende. Es fällt unter jene Worte, die der Staatssekretär Fröblich auf der 1980er Sitzung der Schutzkommission sprach:

„Es wird aber immer dabei bleiben . . . daß die Festlegung des Umfangs der Zivilschutzmaßnahmen und des beim Bürger verbleibenden Risikos sowie des Ausmaßes der Zivilschutzmaßnahmen im Verhältnis zu anderen Staatsaufgaben politische Entscheidungen sind.“³

Im immobilisierenden Clinch

Erst im weiteren Sinne des Zivilschutzes wird der Clinch ganz deutlich, der ihn im Verwaltungsbereich hemmt.

Leider, so muß ich vorweg sagen, besteht der Clinch jedoch nicht in einem Gegensatz zwischen militärischer und ziviler Verteidigung, etwa im Rahmen der Gesamtverteidigung. Solch ein Konflikt wäre nämlich das Anzeichen für einen mächtigen, wohl-dotierten, für den Etat des Bundesverteidigungsministers ernsthaft bedrohlichen Zivilschutz. Die Verhältnisse sind andere. Ein Anzeichen für das Fehlen einer solchen Konkurrenz ist meine gelegentliche, vielleicht irriige Beobachtung, daß man auf keiner Ebene der Militärverwaltung Aspirationen bemerkt, das Ressort Zi-

vilschutz einzukassieren. Ein deutliches soziales Anzeichen der relativen Harmlosigkeit gibt es im Verwaltungsleben nicht.

Nein, ich meine, daß der gegenwärtige Verwaltungsimmobilitismus aus seiner Unterdotierung entspringt. *Es kollidieren* nämlich ihr zufolge die *Selbstrechtfertigung* (die jede soziale Organisation, auch eine Behörde, nie aufhören darf zu produzieren) und die *notige Aufgabentiefung und -ausweitung*.

Eine unterdotierte Bürokratie hat nämlich nicht nur einen unverhältnismäßig hohen Haushaltsanteil für ihr eigenes Überleben auszugeben, also für Rumpffunktionen und Fixkosten ihrer Selbst-Verwaltung, sondern sie muß – um ihre Mitglieder nicht vollends stumpf oder zynisch werden zu lassen – Arbeitshypothesen entwickeln, die die Rumpffexistenz auch noch rechtfertigen. Diese Arbeitshypothesen hindern anschließend daran, zugleich problemadäquat — expansiv und — für dezentralisierende Notfälle zu planen.

Jetzt ist es ein alarmierender Brauch, wenn man in Begriffen von *Schubladen-Szenarios* denkt, sofern man überhaupt ins einzelne plant. Die Apotheose des Schubladen-Szenarios ist dabei das ins einzelne gehende Gesetz. Man wird allerdings dazu genötigt, so zu denken. Denn wollte man mögliche Notfälle in aller öffentlichen Breite diskutieren, so liefe man Gefahr, unerfüllbare Anforderungen an eben die (Kommunal-, Landes-, Bundes-)Behörde zu aktivieren, die im Zivilschutzbereich unterdotiert ist.

Oder, um an eine schattenhafte, dennoch sprechende innerbehördliche Usance zu erinnern: Es ist in meinen Augen ein bedenkliches Zeichen für die Ferne, ja Fiktivität jeden Zivilschutz-Bodenpersonals (also der Verwaltungskader auf Kreis- und kommunaler Ebene), wenn sie mit dem Zivilschutz so gar selten zu tun bekommt, daß etwaige Vorbereitungskurse ganz ohne Schaden aus dem possierlichen Grunde unter Verschwiegenheitsauflagen stehen, weil es das innerbehördliche Prestige eher hebt, vertrauliche Kurse abzuhalten, als ‚öffentliche‘. *Fließen erst Prestigeegründe in die Geheimhaltung*, so bedeutet das Abkapselung von der Aufgabenrealität.

Es ist ferner bedenklich, wenn die *Öffentlichkeitsarbeit* in diesem Bereich von der behördlichen Erfüllung abgetrennt erfolgt, so daß etwa lokales Personal des Bundesverbandes für den Selbstschutz sich vor Ort als Schattenboxer fühlt, indes andererseits der Publizität des Bundesamtes enge Haushaltsgrenzen gezogen sind.

Es stimmt auch nachdenklich, daß die segensreiche Wirksamkeit freiwilliger Organisationen im Bereich zumal des Katastrophenschutzes nicht so sehr einer empirisch begründeten Auffassung zu danken ist, daß ihr Wettbewerb untereinander und ihre Form der Freiwilligkeit den Problemen adäquat sei, sondern dem Gefühl, daß man einfach froh sein muß, sie zu haben. Man möchte weder ernstlich fragen, ob in zivilschutzrelevanten Fällen zusätzliche Formen *nicht-großbetrieblicher Freiwilligkeit* in der Bevölkerung unabdingbar wären, noch, ob man das Ganze nicht dann staatlich in Pflicht nehmen soll. Beides käme nämlich teurer als der jetzige Zustand.

Panik im Zivilschutzbereich ein überschätztes Problem

Letztlich scheint mir eine besondere, typisch amtliche Denk- und Redefloskel aufschlußreich: Die immer wieder auftauchende Präokkupation durch den Gedanken an „Paniken“ der Bevölkerung. Es sind da Assoziationen an Bewegungsturm und Lemminge nicht weit. Ich halte – in Übereinstimmung mit Katastrophensoziologen wie Jäger und Dombrowsky – die Panik im Zivilschutzbereich für ein nicht unmögliches, aber sehr überschätztes Problem. Sofern es nicht einfach von militärischen Logistikern übernommen wurde, ist es freilich ein fast vorhersagbarer bürokratisch-planerischer Angsttraum: Eine Bevölkerung, die auf nichts hört, erfüllt bereits alle notwendigen amtlichen Merkmale der „Panik“; und das muß alle Ämter beunruhigen, die auf Pläne aus der Schublade angewiesen sind. Wäre hier ein Zusammenspiel Bevölkerung-Behörden anzielbar, so müßten die Ämter weniger Sorgen haben. In vielen Bereichen wäre man im Ernstfall froh, wenn eine – allerdings besser vorbereitete – Bevölkerung machte, was ihr gut deuchte.

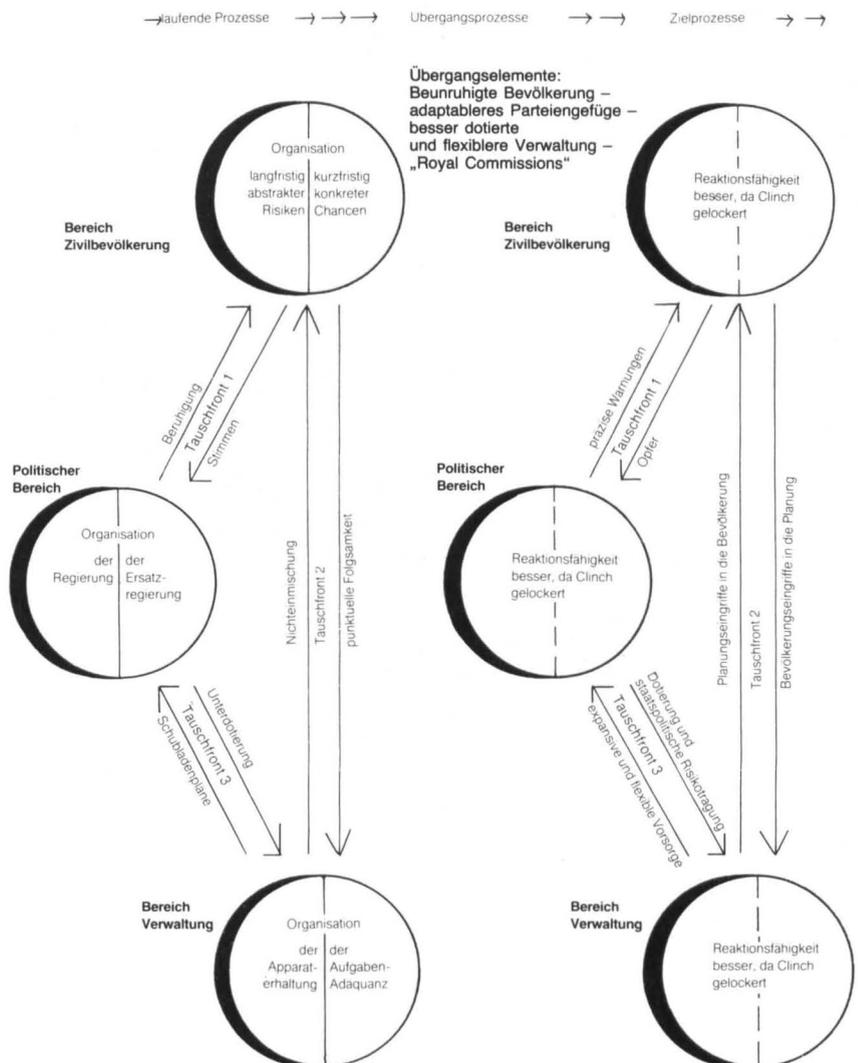
Wie aber eine solche Bevölkerungsnähe programmieren, wenn der Verwaltungsapparat gar nichts damit anfangen könnte? Lieber tauscht man sich von der Bevölkerung gegen das Versprechen, sie sonst in Ruhe zu lassen, gelegentlichen Gehorsam bei Absperrungen ein. Anstatt dessen für „dauerndes Reinreden der Planung in die Bevölkerung“ sich ein „dauerndes Reinreden der Bevölkerung in die Planung“ einzuheimsen – was sehr wichtig sein könnte –, ist eine bängliche Vorstellung.

Und wurde an der sozialen Tauschfront zum politischen Apparat nicht auch entsprechend getauscht? Die Behörden geben extrem ruhige Pläne (Schubladen-Szenarios, Entwürfe für Gesetze oder Verordnungen) gegen eine bloße Überlebens-Dotierung. Sollen sie denn dem

politischen Apparat die Wählerbasis beunruhigen und sich damit mehr Haushaltsmittel herausnötigen? Was wäre denn das für ein Selbstverständnis von Behörde? So aggressiv sind vielleicht Militärapparate von Weltmächten gewesen, wie die Marineleitung im deutschen Kaiserreich oder die französische Generalität während des Bürgerkrieges in Algerien, aber – man sollte froh darüber sein – doch keine bundesdeutsche Behörde. Leider aber paßt diese Loyalität aus dem Keller der Unterdotierung auch zu einer Bewegungslosigkeit, und das ist in meinen Augen fast eine absurde Tragik.

Gewiß nicht ganz von selbst hat *Paul Wilhelm Kolb* am 13. Januar 1979 in Kiel anlässlich seines Vortrages über „Das Konzept der Gesamtverteidigung“

Abb.: Der „Clinch“ in drei Bereichen und die zu verändernden Tausch-Fronten



vor dem Sicherheitspolitischen Forum der CDU mit subtil unterschwelliger Warnung am Ende aus *Franz Kafka* zitiert: „Ein Mißverständnis ist es, und wir gehen daran zugrunde.“⁴

Beantwortung einer Sozialen Frage verlangt Arbeit

VI.
Was soll geschehen?

Eine Soziale Frage ist nicht einfach durch Aufdeckung lösbar, sie verlangt als Antwort Arbeit. Hier kann ein Soziologe nicht ohne Beratung mit anderen Wissenschaftlern und nicht ohne einige Forschungsraten. Mit Vorsicht sei also nur gesprochen:

Der Clinch in der Bevölkerung, zwischen kurz- und langfristiger Problemorganisation, könnte sich angesichts der gegenwärtigen Entzauberung unseres Staatsgründungswunders lockern, belehrt in Rezessionen, Geldentwertungen und Arbeitslosigkeiten. Vielleicht würde man bereits *konkrete Ratschläge aufgrund durchschaubarer konkreter Warnungen* eher honorieren, als durch Liebesentzug = Wählerstimmzug

bestrafen. Man kennt in gewissen Bereichen, so im Einfamilienhausbau, konjunkturpolitisch unempfindliche, langfristige opferreiche Planung. Namentlich von den alltäglichen Graswurzeln der *Unfall- und Katastrophen-Vorkehr* aus könnte man losarbeiten.

Der Clinch der politischen Dyarchie hört wenig auf gemurmelte Warnungen z.B. aus der Schutzkommission beim Bundesminister des Innern. Zusehends aber gewöhnen sich Parteien daran, *Absenker aus den sonst parteifernen Kritikbewegungen* zu kultivieren. Meist versuchen sie, sie zu innerparteilichen Pressure Groups zu domestizieren. Mitunter aber stärkt dies sogar die *innerparteiliche Demokratie*, die ihrerseits den Clinch der Spitzen lösen könnte.

Der Clinch im Verwaltungsbereich träte zurück, wenn die Alltagsrisiken, die ohnehin nicht verwaltet werden können, bei denen die Bevölkerung aber durchaus routinierten Rat und angepaßte Tat verlangt, bei den Graswurzeln des Zivilschutzes zur Sprache gebracht werden können: Abermals weise ich auf den *Katastrophenschutz* hin; ich halte ihn für ein Schlüsselfeld. Im übrigen braucht der Zivilschutz *Geld*.

Insgesamt und als clinch-lockernde praktische Starthilfe rate ich, auf den alten Vorschlag aus dem Ausschuß VIII der Schutzkommission zurückzukommen: Man gehe nach dem Muster englischer *Royal Commissions* vor. Lücken und Reserven unserer gegenwärtigen Zivilschutz-Organisation würde gewiß *eine ressort- und ebenenübergreifende Fachleute-Kommission* gut zusammenstellen können. Risikoquellen und Mischrisiken könnte *eine disziplinübergreifende Wissenschaftler-Kommission* sehen und ordnen. Arbeit ohne schlagende Aussichten – aber man darf sich vor Antworten eben nicht fürchten.

Anmerkungen

- 1 *Ferdinand Tönnies*, Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege, Berlin und Leipzig 1926, S. 7.
- 2 Vgl. *Lars Clausen*, Die Zunahme der Katastrophen, in: Schweizerische Zeitschrift für Militär- und Katastrophenmedizin, 1977 (LIV), S. 130–132; und *Lars Clausen*, Tausch, München 1978, S. 128 ff.
- 3 *Siegfried Fröhlich*, Begrüßung der Schutzkommission beim Bundesminister des Innern, Jülich, am 2. Mai 1980, Umdruck o.O. u. J., S. 10.
- 4 *Paul Wilhelm Kolb*, Das Konzept der Gesamtverteidigung, Vortrag, gehalten auf dem Sicherheitspolitischen Forum der CDU in Kiel am 13. Januar 1978, Umdruck, Bonn 1978, S. 10.

BAULICHER ZIVILSCHUTZ – EIN HANDBUCH FÜR DIE PRAXIS

In der Reihe ZIVILSCHUTZ UND ZIVILVERTEIDIGUNG ist eine Neuauflage (2. Auflage) des Heftes C erschienen. Herausgeber: Hans Günter Merk.

Die Bearbeitung erfolgte von Ing. (grad.) Herbert Bergmann, Dr. Reiner von Kempis und Ernst Knechtel.

Das Buch umfaßt 357 Seiten mit zahlreichen Abbildungen, Tafeln und Hinweisen. Es kann bei der Südwestdeutschen Verlagsanstalt GmbH & Co, Postfach 5760, 6800 Mannheim 1, Tel. 0621/1702-440, bezogen werden zum Preis von DM 76,-.

In einer angespannten Haushaltssituation, in der die Bürger mehr und mehr zu der Einsicht gelangen, daß der Staat nicht in der Lage ist, für jeden einzelnen einen Schutzplatz zu schaffen, ist es umso wichtiger, daß jeder sich informiert, welche Schutzraumtypen es gibt, welche staatlichen Zuschüsse noch gewährt werden und in welcher Höhe steuerliche Abschreibungen bei der Einrichtung

von Schutzräumen vorgenommen werden können.

Der interessierte Leser findet in diesem Werk die Möglichkeit, sich über Bautechnische Grundsätze, Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, ferner über ausführliche Kommentare auf dem Bereich des baulichen Zivilschutzes zu informieren.

Diese Broschüre stellt somit auch ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Planung und Ausführung von Schutzräumen dar. Eine übersichtliche Einführung mit einer anschaulichen Darstellung des Begriffs, der Bedeutung und Entwicklung des Zivilschutzes ermöglicht auch dem Laien eine gute und schnelle Einarbeitung.

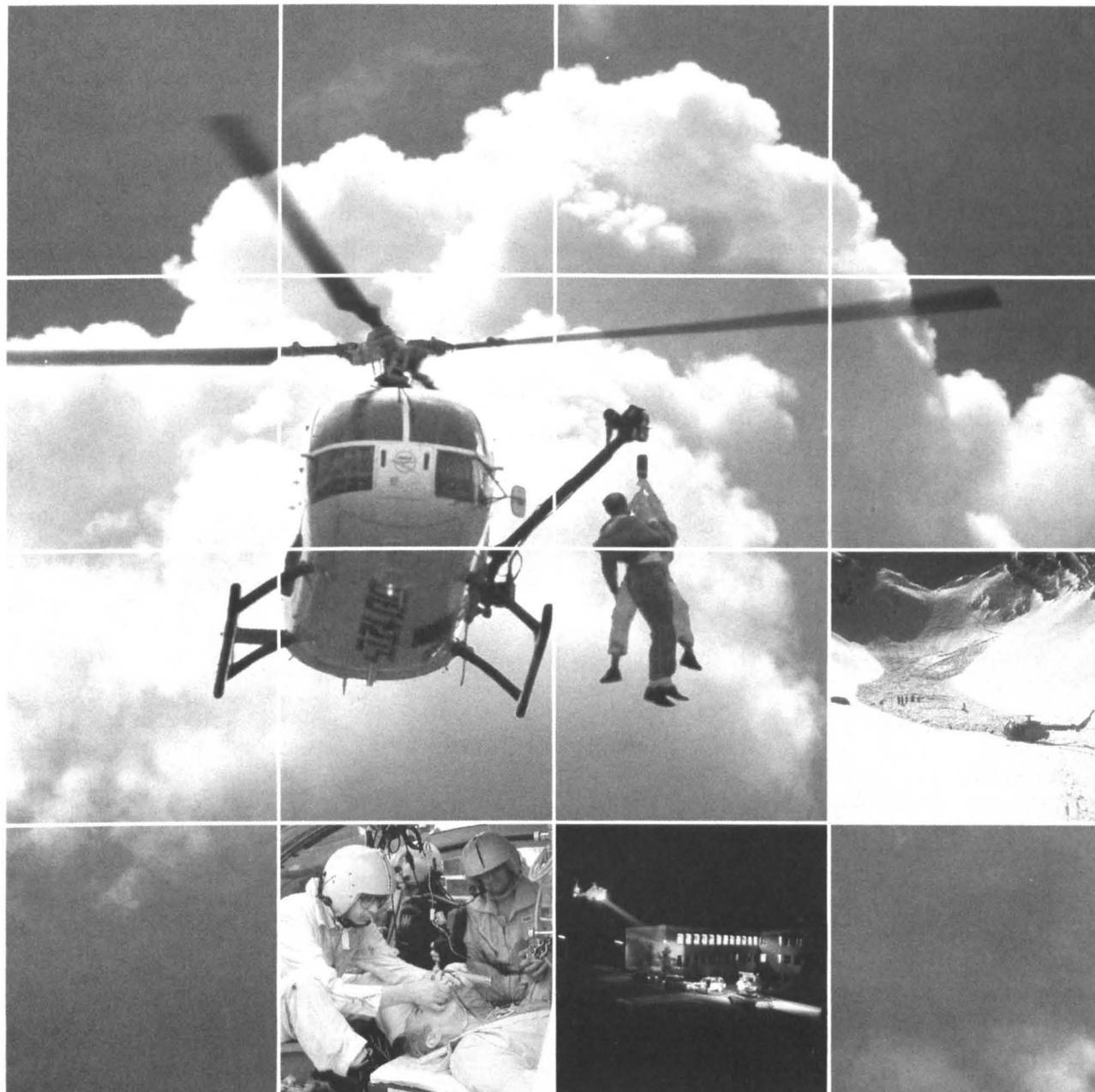
Inbesondere handelt es sich dabei um folgende Bereiche: Hausschutzräume des Grundschutzes; Hausschutzräume des verstärkten Schutzes; Großschutzräume in Tiefgaragen; Großschutzräume in unterirdischen Bahnen; Kranken-

hausschutzräume; Nutzbarmachung von Bunkern; Sanitätslager; Schutzräume in Schule; Schutzräume in Neubauten des Bundes.

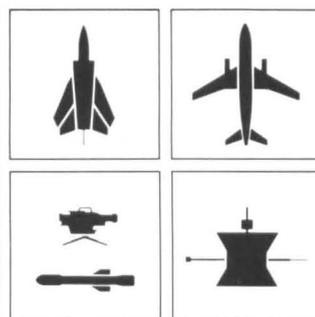
An technischen Regelwerken sind u. a. enthalten: Ausführung, Prüfung und Abnahme von lüftungstechnischen Einbauteilen in Schutzräumen; Nachweis der Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzräumen; Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume.

Die Bautechnischen Grundsätze und Richtlinien stützen sich im wesentlichen auf folgende Gesetze etc.: Schutzbaugesetz; Zivilschutz; Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz; Einkommensteuer-Durchführungsverordnung u. a. Sie sind im Wortlaut oder zumindest auszugsweise in dem Buch wiedergegeben. Bis zur nächsten Auflage erfolgte Änderungen und Ergänzungen können vom Verlag nachgeliefert werden.

Otto Schaible



Der Rettungs- hubschrauber BO 105.



**Partner
internationaler
Programme**

- Zuverlässigkeit von zwei Triebwerken
- Leicht zugänglicher Innenraum
- Hervorragende Manövrierfähigkeit
- Vibrationsarm
- Niedriges Geräuschniveau
- Vielzahl von Sonderausrüstungen
- Platz für zwei Krankentragen
- Sitzkapazität für Pilot, Arzt und Sanitäter

Für weitere Informationen nehmen
Sie bitte Kontakt auf mit

Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH
Unternehmensbereich Drehflügler
und Verkehr
Postfach 80 11 40
D-8000 München 80

Schwerpunkte zur Verbesserung der zivilen Verteidigung in den kommenden Jahren

Die Erörterung der Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten der zivilen Verteidigung muß, ausgehend von der gegenwärtigen Situation, insbesondere die Schwachstellen und Defizite sowie die Haltung der Bürger gegenüber komplexen Bedrohungstatbeständen im Frieden und im V-Fall beleuchten.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Diskussion um die zivile Verteidigung in den letzten Jahren wieder belebt hat. Das gestiegene Interesse der Bevölkerung an Fragen, die die staatlichen Vorkehrungen für ihren Schutz gegen Gefahren aller Art im Frieden und im Verteidigungsfall betreffen, ist im politischen Raum nicht ohne Widerhall geblieben.

Wandel im Sicherheitsbewußtsein der Bevölkerung

Es stellt sich daher die Frage, worauf dieser Wandel im Sicherheitsbewußtsein der Öffentlichkeit zurückzuführen ist. Zweifellos hat die militärische Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion den Menschen auch in unserem Lande deutlich gemacht, daß sich die weltpolitische Lage durch Ereignisse dieser Art plötzlich und unerwartet zuspitzen und die Betroffenen unvorbereitet treffen kann. Dies hat sicher dazu beigetragen, daß ganz allgemein die Auffassung an Boden gewonnen hat, daß die Politik

Ewald Andrews



Dr. Ewald Andrews, Ministerialrat; geboren am 08. März 1930 in Barmstedt/Holstein. 1952 Studium der Rechtswissenschaften in Kiel. 1. juristische Staatsprüfung 1956, 2. juristische Staatsprüfung 1960. Danach im Bundesministerium des Innern, u. a. Verwendung im Bundesgrenzschutz und in der zivilen Verteidigung. 1962 Promotion. Zur Zeit Leiter der Arbeitsgruppe Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe Inland/Ausland.

der Entspannung und Abschreckung zwar das bestmögliche Instrument der Friedenssicherung darstellt, daß es jedoch keine absolute Garantie für die Erhaltung eines permanenten Friedenszustandes in Mitteleuropa geben kann. Ich darf hierzu auf den Aufsatz von Carl Friedrich von Weizsäcker „Falls es doch einen Krieg gibt ... ein Plädoyer für mehr Bevölkerungsschutz“ in der „ZEIT“ vom 16. 05. 1980 hinweisen, der die Situation m. E. sehr eindrucksvoll darstellt. Von Weizäckers Feststellungen haben der Bevölkerung die Notwendigkeit einer wirksamen Zivilverteidigung eindringlich vor Augen geführt.

Zum anderen ist das Bewußtsein der Öffentlichkeit in den letzten Jahren auch in bezug auf die im Frieden drohenden Gefahren erheblich geschärft worden. Hier ist vor allem auf die unvermindert heftige Diskussion um die vermeintlichen Gefahren der Kernenergieerzeugung hinzuweisen, die in unserem Lande ein großes Potential an Emotionen und Aggressionen hervorgerufen hat. Das gilt aber auch für die immer wieder von den Medien aufgegriffenen Giftmüllskandale, durch die die Bevölkerung aufgeschreckt wird. Daran schließen sich weitere Fragen der Öffentlichkeit, etwa nach den Risiken, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf dem sehr dichten Verkehrsnetz der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind.

Die Gleichzeitigkeit der militärstrategischen und der Kernenergie Diskussion haben in der Öffentlichkeit das Bewußtsein von der Komplexität sowohl der Bedrohungslage als auch ihres Schutzbedürfnisses geweckt. Die isolierte Erörterung von Problemen der militärischen und zivilen Verteidigung, der Gefahrenabwehr im V-Fall und im Frieden wird mehr und mehr von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise abgelöst.

Wie kann aktive Verteidigungsbereitschaft geweckt werden?

Das Vertrauen der Bevölkerung in die staatlichen Schutzvorkehrungen hängt aufs engste mit der Frage zusammen, ob und in welchem Maße eine aktive Verteidigungsbereitschaft geweckt werden kann. Die Lösung dieser Problematik muß der Komplexität des Sachverhalts gerecht werden. Daher dürften sektorale Lösungsansätze, die sich etwa nur an Kompetenzgrenzen orientieren, wenig erfolgversprechend sein. Schon aus Gründen der Wirtschaftlichkeit müssen Bund, Länder und Kommunen hier in enger Abstimmung zusammenarbeiten. Mit anderen Worten: Der Bevölkerung, die aus Angst vor den Gefahren, die möglicherweise von Kernkraftwerken ausgehen, nach Schutzräumen verlangt, ist es egal, wer ihr Schutzmöglichkeiten bereitstellt, oder dem Bürger, dessen Haus brennt, kommt es nicht darauf an, ob es von einem Feuerwehrlöschfahrzeug des Bundes und der Kommune gelöscht wird. Dementsprechend müssen die staatlichen Schutzvorkehrungen diesem umfassenden Schutzbedürfnis der Menschen inhaltlich und organisatorisch Rechnung tragen. Dieses Bedürfnis ist in jedem einzelnen vorhanden, und zwar gleichermaßen in seiner Eigenschaft als Gemeinde-, Landes- und Bundesbürger.

Dabei ist klar, daß auch durch noch so große finanzielle Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen kein Totalschutz gegenüber allen Risiken geschaffen werden kann. Gleichfalls steht aber auch fest, daß wesentliche Verbesserungen ohne großen Kostenaufwand erreichbar sind. Hierauf müssen sich die Bemühungen vor allem in dem ohnehin kostenträchtigen Zivilschutzbereich in den nächsten Jahren verstärkt richten.

Dies bedeutet nicht zuletzt, daß soweit wie möglich auch Optimierungsreserven in der Bundesauftragsverwaltung ausgeschöpft werden müssen. Die personelle Kapazität muß verbessert werden. Einfachere Formen der Administration des Zivilschutzes müssen gefunden werden.

Intensive Abstimmungsprozesse erforderlich

Auf dem Hintergrund dieser Situationsbeurteilung möchte ich nun zu der Frage der anzustrebenden Verbesserungen der zivilen Verteidigung in den nächsten Jahren kommen:

Zivilverteidigung ist ein Teil der Gesamtverteidigung. Sie ist kein bloßes Appendix der militärischen Verteidigung. Zivilverteidigung und militärische Verteidigung sind dem gemeinsamen Oberziel verpflichtet, in einem Verteidigungsfall existenzielle Interessen der Bevölkerung und des Staatsgebietes, auf dem sie lebt, zu schützen. Unterhalb dieses Oberziels bestehen sodann für die beiden Teile der Gesamtverteidigung eigenständige Zielsetzungen, deren Verwirklichung jedoch in der Planungs- und Vorbereitungsphase wie auch im Ernstfall intensive Abstimmungsprozesse erfordert. Es besteht eine vielfache und vielschichtige Interdependenz zwischen ziviler und militärischer Verteidigung. Das reibungslose Funktionieren der zivilmilitärischen Zusammenarbeit ist daher nach meiner Auffassung für die Überlebenssicherung der Bevölkerung in einem Ernstfall von entscheidender Bedeutung. Hier sehe ich in der Zukunft die Notwendigkeit, aber auch viele Möglichkeiten für Verbesserungen. Dabei ist positiv anzumerken, daß sich die Kontakte zwischen militärischen Stellen und den für die zivile Verteidigung Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen – zwar von Land zu Land unterschiedlich – in den letzten Jahren wesentlich verstärkt haben. Heute besteht vielerorts eine relativ gute Kommunikation zwischen den zivilen Stellen und den Verteidigungskreiscommandos, Wehrbereichskommandos und Verbindungsstäben. Regelmäßige Zusammenkünfte zum Zwecke des Meinungsaustausches werden durchgeführt.

Diese Entwicklung signalisiert auch die Bereitschaft der Beteiligten zur Zusammenarbeit in diesem Bereich. Alle diese – teilweise spontan entstandenen – Initiativen müssen jedoch in den kommenden Jahren eine gewisse Zielorientiertheit erhalten. Sie müssen über die Befriedigung lokaler und subjektiv empfundener Bedürfnisse hinaus weiterentwickelt werden zu einheitlichen Kommunikationsverfahren, die die Bandbreite des Informationsaustausches für jede Ebene abstecken und dazu Richtwerte vorgeben, und die zum anderen auch die Institutionalisierung der Kommunikation an die Stelle sporadisch entstehender Informationswünsche setzen. Insoweit ist der in den einzelnen Bundesländern erreichte Stand noch uneinheitlich und verbesserungsbedürftig.

Daher wird es eine wichtige Aufgabe der Verantwortlichen für die militärische und die zivile Verteidigung sein, alsbald die notwendigen Grundlagen zu schaffen, die den Orientierungsrahmen für die ZMZ (zivil-militärische Zusammenarbeit) bilden können.

Intensive Stabsrahmenübungen erforderlich

Schon jetzt kann davon ausgegangen werden, daß eine auf allen Ebenen nach gleichen Kriterien und Zielvorstellungen ausgerichtete zivil-militärische Kommunikation nachhaltige Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beider Bereiche haben dürfte, insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Prioritäten, der Erfassung des Bedarfs und der Bedürfnisse sowie des Interessenausgleichs insgesamt. Die nationalen, regionalen und lokalen zivil-militärischen Kooperationsverfahren müssen künftig noch häufiger und intensiver in Stabsrahmenübungen erprobt und von Reibungsverlusten soweit wie möglich befreit werden.

Wenn ich hier an erster Stelle einer Verbesserung der ZMZ das Wort rede, so handelt es sich dabei zwar um eine Maßnahme der Gesamtverteidigung. Sie hat jedoch so entscheidende Auswirkungen auf die zivile Verteidigung, daß von ihrer Qualität die Leistungsfähigkeit der zivilen Verteidigung ganz wesentlich abhängt.

Ich möchte mich nun den Fragen der *Optimierung der einzelnen Bereiche der zivilen Verteidigung* zuwenden. Die erfolgreiche Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland hängt von der *Handlungsfähigkeit der Staatsorgane* der drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative ab. Die Sicherstellung der Leitung und Führung des Staates in einer Ausnahmesituation, d. h. im V-Fall, setzt die Schaffung einer dieser Lage adäquaten Organisation und Kommunikation voraus.

Erfolgreiche Verteidigung hängt von Handlungsfähigkeit der Staatsorgane ab

Nur wenn die schnelle und zuverlässige Übermittlung entscheidungsrelevanter Informationen einerseits und von Durchführungsentscheidungen andererseits gewährleistet ist, kann der in einem Konflikt anfallende und unter Zeitdruck zu befriedigende Entscheidungsbedarf gedeckt werden. Eine den V-Fall-Anforderungen gerecht werdende Aufbau- und Ablauforganisation der Exekutive, sichere Informationswege und geschützte Befehlsstellen sind daher weiter zu verbessern, vor allem auch die Auswahl und die Ausbildung des dafür vorgesehenen Personals. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Lage- und Meldewesen zu, von dessen Funktionstüchtigkeit es im V-Fall abhängt, ob Entscheidungen in kurzer Zeit sachgerecht getroffen und umgesetzt werden können. Zur Zeit wird an einer Verbesserung auf diesem Gebiet gearbeitet, um dem gesteckten Ziel näher zu kommen.

Als wichtiges Vorhaben möchte ich in diesem Zusammenhang auch die Untersuchung der Frage geeigneter organisatorischer Vorkehrungen für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben *auf der Kreisstufe* im V-Fall nennen. Hier hat die kommunale Gemeinschaftsstelle ein Modell entwickelt und zur Diskussion gestellt. Auf Wunsch der Länder hat sich außerdem unter Leitung des BMI eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe konstituiert, die ein Konzept für die Zivilverteidigungsorganisation erarbeiten soll, das auch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern sein wird. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen, die auch Erfahrungen im und nach dem 2. Weltkrieg berücksichtigen,

erscheinen die friedensmäßigen Verwaltungsstrukturen der Kommunen im Prinzip so solide, aber auch so flexibel, daß sie grundsätzlich auch den besonderen Anforderungen eines Verteidigungsfalles gerecht werden dürften. Daher stellt sich z. Z. nicht die Frage einer gänzlich neuen Verwaltungsstruktur für den V-Fall. Vielmehr kommt es darauf an festzulegen, welche Aufgaben im V-Fall zusätzlich auftreten, welche verstärkt durchgeführt werden müssen und welche abgebaut werden oder ganz entfallen können. Hierauf bezogene organisatorische und personelle Regelungen, ergänzt um einen ZV-Beraterstab des HVB, wären nach meiner Auffassung zur Bewältigung der besonderen Belastungen, die im V-Fall auf die Kommunen zukommen, im Prinzip ausreichend.

Im übrigen wird im Bereich der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen an einer Vervollständigung und Verbesserung der rechtlichen und administrativen Grundlagen gearbeitet, die im wesentlichen kostenneutral sind.

Bestehende Möglichkeiten ausschöpfen

Auf dem Gebiet der *Sicherstellung der Versorgung* stehen die Sicherung der Versorgungsströme zur Existenzhaltung der Bevölkerung und die nach Prioritätsgesichtspunkten vorzunehmende Verteilung der zur Verfügung stehenden Güter und Leistungen im Vordergrund. Das gilt auch für die Zukunft. Dies bedeutet, daß zur Ausfüllung der Sicherstellungsgesetze die bestehenden Möglichkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen und sonstigen Ausführungsregelungen weiter ausgeschöpft werden müssen. Besondere Bedeutung gewinnt in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestrebt ist, durch Erlaß eines Gesundheitssicherstellungsgesetzes die letzte noch bestehende Lücke im Sicherstellungsbereich zu schließen. Der BMJFG hat in der letzten Legislaturperiode die Arbeiten an dem Gesetzentwurf aufgenommen und ist hierüber in die Erörterung mit den Ländern und Verbänden eingetreten. Es wird sich zeigen, inwie-

weit das Gesetz kostenneutral gestaltet werden kann.

Außerdem hat der BMI mit Hilfe der Schutzkommission, die ihm zur wissenschaftlichen Beratung zur Verfügung steht, Empfehlungen für die Katastrophenschutzplanung in Krankenhäusern ausgearbeitet, die z. Zt. der IMK vorliegen. Sie stellen den sehr wichtigen Planungsverbund zwischen dem KatS und dem stationären Gesundheitswesen her. Für den kommunalen Bereich können sie wertvolle Orientierungshilfen geben.

Im übrigen sollte auch hier der Aspekt gemeinsamer Ressourcenplanung von Bund, Ländern und Gemeinden künftig noch stärker ins Auge gefaßt werden.

Abhängigkeit auf dem Transportsektor besonders evident

Auf dem Gebiet der *Unterstützung der Streitkräfte* ist das Hauptziel der zivilen Verteidigung die schnelle Bereitstellung von personellen und materiellen Leistungen und von Gütern. Die Abhängigkeit der militärischen von der zivilen Seite ist besonders auf dem Transportsektor evident. Ohne Bereitstellung wesentlicher Teile der Verkehrsinfrastruktur und von Transportraum in großem Umfang würden die militärischen Aufgaben schon in der Aufmarschphase wohl kaum bewältigt werden können. Entsprechendes gilt für die Bereiche Wirtschaft, Ernährung und Arbeit. Auch hier müssen die Maßnahmen zur Erfassung und Verteilung der Leistungen und Güter, die in den Rechtsverordnungen zur Ausführung der Sicherstellungsgesetze ihren Niederschlag gefunden haben, weitergeführt werden. Bei dieser Gelegenheit darf einmal deutlich gesagt werden, daß auf diesem Gebiet der Abstimmungsprozeß zwischen der militärischen und der zivilen Seite zielstrebig, sachgerecht und zügig abläuft, zwar von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet, aber nichtsdestoweniger effizient. Obwohl dieser laufende Optimierungsprozeß nicht Teil eines Schwerpunktprogramms der Bundesregierung ist, bedarf er dennoch besonderer Erwähnung wegen seiner eminent wichtigen Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der zivilen Verteidigung insgesamt.

Zivilschutzvorkehrungen kostenintensivster Bereich der Zivilverteidigung

Im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht natürlich seit jeher der Zivilschutz als das Kernstück der zivilen Verteidigung. Dies wird auch in Zukunft so sein, weil die im Zivilschutz zusammengefaßten Maßnahmen denen vergleichbar sind, die auch für die Abwehr von Gefahren und Schäden im Frieden getroffen werden müssen. Aus diesem Grunde ist das Zivilschutzpotential auch unter dem Gesichtspunkt seiner friedenszeitlichen Nutzung besonders attraktiv.

Die Zivilschutzvorkehrungen bilden allerdings auch den kostenintensivsten Bereich der zivilen Verteidigung, insbesondere der erweiterte Katastrophenschutz und der Schutzraumbau. Ich möchte mit einem kurzen Hinweis auf die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre verdeutlichen:

	Zivile Verteidigung	Zivilschutz insgesamt	Erweiterter Katastrophenschutz	Schutzraumbau
1977	552,0 Mio DM	445,9 Mio DM	143,8 Mio DM	29,2 Mio DM
1978	665,4 Mio DM	500,9 Mio DM	159,6 Mio DM	36,3 Mio DM
1979	730,7 Mio DM	583,1 Mio DM	244,1 Mio DM	42,6 Mio DM
1980	730,0 Mio DM	615,9 Mio DM	260,7 Mio DM	59,1 Mio DM

In diesen Zahlen kommt auch zum Ausdruck, daß die Ansätze für diesen Bereich trotz der schwieriger werdenden Haushaltslage des Bundes kontinuierliche Steigerungen aufweisen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese positive Tendenz der Haushaltsentwicklung des Zivilschutzes maßgeblich beeinflusst wurde von dem zunehmenden öffentlichen Interesse an diesem Bereich. Zivilschutz berührt die Bevölkerung unmittelbar. Das Bewußtsein und das Vorstellungsvermögen der Menschen ist gerade hierfür besonders sensibilisiert, da friedenszeitliche Katastrophen und Notfälle meist zwar nicht in den Dimensionen, aber doch in ihrer Art vergleichbar sind mit Schadensfällen, die in einem V-Fall durch Waffenwirkungen eintreten können.

Dies sollte künftig bei der Aufklärungsarbeit des Staates stärker bedacht werden, und zwar in doppelter Hinsicht. Erstens muß durch eine umfassende und plausible *Information der Bevölkerung* deutlicher als bisher verständlich gemacht werden, daß staatliche Vorkehrungen notwendigerweise nie total sein können, sondern immer als Ergänzung oder sogar Voraussetzung den unbedingten Willen und die Bereitschaft der Bevölkerung zur *Selbsthilfe und Eigenvorsorge* haben müssen.

Die Motivierung der Menschen, durch aktives Tun, auch durch den Einsatz finanzieller Mittel, etwas zum Schutz ihrer eigenen Existenz beizutragen, ist in der Vergangenheit nur in begrenztem Maße gelungen. Selbst das in den letzten Jahren gestiegene öffentliche Interesse an der Materie hat die Bereitschaft zur Selbsthilfe nicht wesentlich fördern können. Hier gilt es m. E., in Zukunft nach motivationsfördernden Mitteln und Wegen zu suchen. Der richtige Ansatz dürfte darin liegen, den Menschen klarzumachen, daß eigene Investitionen

in den Zivilschutz für sie auch aktuelle Bedeutung für den Schutz gegen Gefahren und Schäden haben, die in unserer hochindustrialisierten Gesellschaft jeden Tag eintreten können. Dieses Ziel haben sich der Bundesminister des Innern und der Bundesverband für den Selbstschutz in einer neu herausgegebenen Vorsorge-Broschüre gesetzt. Sie stellt sozusagen ein „Vorsorgepaket“ * dar, das für jeden Notfall praktische Ratschläge und Empfehlungen an die Hand gibt; das so gepackt ist, daß sein Inhalt überschaubar und schnell erfassbar ist und damit leicht nutzbar gemacht werden kann. Eine solche griffige Zusammenstellung lebensbegleitender Risiken, die in einer Katastrophe oder im V-Fall eintreten können, verbunden mit praktischen Handlungsanleitungen zum Schutz gegen sie, kann die Passivität des

einzelnen überwinden und ihn zu aktiver Selbsthilfe anspornen.

Staatliche Selbstschutzstrukturen zur Orientierung des Bürgers notwendig

Aufklärungsarbeit für sich allein – und sei sie noch so gezielt und sachbezogen – reicht m. E. aber nicht für eine dauerhafte und solide Stärkung des Verteidigungswillens aus. Unerlässlich scheint mir, daß der zur Verteidigungsbereitschaft aufgeforderte Bürger staatliche Selbstschutzstrukturen vorfindet, an denen er sich orientieren, in die er sich einordnen und auf die er sich abstützen kann. Nach § 10 KatSG sind die Gemeinden für die Schaffung derartiger Selbstschutzstrukturen verantwortlich; sie können sich dabei der Unterstützung des Bundesverbandes für den Selbstschutz bedienen. Hier muß in den nächsten Jahren noch viel „Organisation“ auf der Gemeindeebene „produziert“ werden. Diese Art der Hilfe zur Selbsthilfe ist zudem im Verhältnis zu anderen Bereichen des Zivilschutzes unter Kosten/Nutzengesichtspunkten sehr vorteilhaft.

Unterrichtung der Bevölkerung vorrangig

Nach dem Selbstschutzbereich komme ich nun zum *Warndienst*. Der Warndienst ist in der Bundesrepublik gegenwärtig zu etwa 85 % aufgebaut. Beschallungslücken befinden sich vor allem noch in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die Schließung dieser Lücken wird in den nächsten Jahren mit Vorrang betrieben werden. Demgegenüber muß der Wiederaufbau demontierter Sirenen zurücktreten. Dies erscheint in der gegebenen Finanzsituation insofern vertretbar, als das Sirenenetz überlappend angelegt ist, so daß der Ausfall einzelner Sirenen durch benachbarte Alarmierungsanlagen mit abgedeckt werden kann.

Die Sirenen des Bundes stehen selbstverständlich auch für den Feuer- und Katastrophenalarm im Frieden zur Verfügung. Ohne das Alarmierungssystem des Bundes wäre der friedensmäßige Brand- und Katastrophenschutz zumindest nicht voll gewährleistet. Eine sol-

che Nutzungsmöglichkeit der Bundesausstattung, die für den V-Fall beschafft worden ist, kann nur begrüßt und unterstützt werden. Gerade diese Tatsache muß aber auf der anderen Seite auch die Frage diskutierbar machen, ob ausgefallene Sirenen des Bundes, auf die für den gemeindlichen Brandschutz nicht verzichtet werden kann, ausnahmsweise auch einmal von der Gemeinde ersetzt werden sollten.

Anmietung von Fernmeldewegen zu teuer

Mindestens ebenso wichtig wie die Verbesserung der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen in diesem Bereich ist die Lösung des Gebührenproblems für die Anmietung von Fernmeldewegen der Bundespost. Die Leitungsmieten nehmen einen immer größeren Anteil der Haushaltsmittel des Warndienstes in Anspruch mit der Folge, daß immer weniger Geld für Investitionen zur Verfügung steht. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen prüfen z. T., ob und wie Einsparungen möglich sind. Ohne eine neue kostengünstigere Konzeption muß befürchtet werden, daß letztenendes die Gebührenlast durch einen Substanzabbau des vorhandenen Sirenenetzes ausgeglichen werden muß.

Nun einige Bemerkungen zum *erweiterten Katastrophenschutz*. So wie der Zivilschutz im Rahmen der zivilen Verteidigung von zentraler Bedeutung ist, gilt dies gleichermaßen für den erweiterten Katastrophenschutz innerhalb des Zivilschutzes. Durch das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von 1968 sind sehr große personelle und materielle Reserven, die in der Bundesrepublik für die Gefahrenabwehr und -bekämpfung auf freiwilliger Basis vorhanden sind, aktiviert worden.

In dem ersten Jahrzehnt der Geltung des KatSG ist es gelungen, die Rechtsgrundlagen für den Katastrophenschutz dadurch zu harmonisieren, daß alle Länder Katastrophenschutzgesetze erlassen haben, deren wesentliche Grundlagen mit denen des Bundesgesetzes übereinstimmen bzw. mit ihm vereinbar sind. Damit ist der Bruch überwunden worden, der in einer bis dahin doppelgleis-

gen Katastrophenschutzentwicklung in Bund und Ländern bestanden hat. Dies ist m. E. die wesentlichste Leistung der 70er Jahre im Bereich des Katastrophenschutzes gewesen. Die Konsolidierung des nunmehr einheitlichen Hilfeleistungssystems von Bund und Ländern für den Frieden und V-Fall muß das Hauptziel der 80er Jahre sein.

Konsolidierungsprogramm für erweiterten Katastrophenschutz

Zu diesem Zweck komplettiert und modernisiert der Bund die *Ausstattung* des erweiterten Katastrophenschutzes im Rahmen eines Konsolidierungsprogramms mit einem Finanzvolumen von insgesamt 1,12 Mrd. DM, berechnet auf der Preisbasis 1980, das bis 1990 abgeschlossen sein soll. 1980 und 1981 wurden bzw. werden jeweils mehr als 1000 KatS-Fahrzeuge beschafft. 1982 sind Beschaffungen in etwa gleicher Größenordnung vorgesehen. Zwar läßt das Prinzip der Einjährigkeit des Haushalts eine verbindliche Festlegung des gesamten Finanzvolumens für das 10Jahresprogramm nicht zu. Andererseits ist durch die ausdrückliche Zustimmung des Bundessicherheitsrats zu dem Programm eine politische Bindungswirkung eingetreten, die auch in einer Zeit knapper Mittel nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.

Im *Ausbildungsbereich* des Katastrophenschutzes muß in den nächsten Jahren mit Nachdruck die neue Konzeption einer zielgruppenorientierten und an aktualisierten Lernzielen ausgerichteten Ausbildung umgesetzt werden. Ein hoher Leistungsstand der im erweiterten Katastrophenschutz mitwirkenden Helfer ist m. E. noch wichtiger als eine gute Ausstattung. Qualifizierte Helfer können wahrscheinlich mit einer weniger guten Ausstattung im Ernstfall mehr bewirken als schlecht ausgebildetes Personal mit modernen Geräten. Eine Intensivierung der Ausbildung ist daher unbedingt erforderlich, vor allem auch für die Leitungs- und Führungskräfte.

Das im Jahre 1979 von Bund und Ländern erarbeitete und von der IMK verabschiedete Modell einer Katastrophenschutzleitung und Technischen Einsatzleitung hat die *organisatorischen Grund-*

lagen für die mit Leitungs- und Führungsaufgaben betrauten Funktionsträger geschaffen und damit auch die Voraussetzungen für eine effiziente Ausbildung dieser Zielgruppe. Die Ausbildung der Stäbe der HVB ist natürlich auch von erheblichem Wert für die Bekämpfung der aktuellen Katastrophengefahren im Frieden. Wegen dieses Zusammenhangs wäre es für die Steigerung der Leistungskraft des Hilfeleistungssystems sehr wichtig, wenn eine sorgfältige Personalauswahl auf Seiten der Kommunen, die die Ausbildungsleistungen des Bundes für ihre Aufgaben nutzen, zu einer stabilen Personalstruktur in diesem Bereich beitragen könnte. Auch hier sind erhebliche Optimierungsmöglichkeiten im planerischen und organisatorischen Bereich vorhanden, von denen in den nächsten Jahren verstärkt Gebrauch gemacht werden sollte.

Zentrale Dienstvorschrift liegt den Ländern vor

Schließlich hat der Bund zur weiteren Verfestigung der Führungs- und Organisationsstrukturen des Katastrophenschutzes den Entwurf einer zentralen Dienstvorschrift, der DV 100, ausgearbeitet, die zur Zeit den Ländern zur Stellungnahme vorliegt. Nach dem 1979 von der IMK verabschiedeten Modell einer Katastrophenschutzleitung und Technischen Einsatzleitung ist es das Ziel auch dieses Vorhabens, die Transparenz und Handhabbarkeit des Hilfeleistungssystems durch einheitliche Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen sowie durch Verdeutlichung von Funktionen und Funktionszusammenhängen zu erhöhen. Diese von allen Beteiligten als sehr dringlich bezeichnete Durchführungsvorschrift sollte nach Auffassung des Bundes möglichst noch in diesem, spätestens jedoch im nächsten Jahr zumindest probeweise erlassen werden.

Last but not least komme ich zum *Schutzraumbau*. Grundlage der Überlegungen, die sicher auch noch für die überschaubare Zukunft Geltung haben werden, ist die Tatsache, daß mit Abschluß der Wiederaufbauphase die städtebaulichen Voraussetzungen für einen kostengünstigen Schutzraumbau in der Bundesrepublik entfallen sind und daß der Staat zum anderen den Schutzraum-

bau allein nicht finanzieren kann. Hinzu kommt, daß eine Schutzbaupflicht aller Voraussicht nach auch künftig nicht eingeführt werden wird. Eine entscheidende Veränderung der derzeitigen Konzeption ist also nicht zu erwarten. Die staatlichen Förderungsmaßnahmen, die nach einer Stagnation 1979 wieder ange laufen sind, werden daher auch in Zukunft vornehmlich Anreizfunktion für die Belegung der Privatinitiative in diesem Bereich haben. Ein Konzept, das in Anbetracht der Knappheit der Mittel und der wachsenden Zahl staatlicher Aufgaben dem einzelnen einen Beitrag zur Sicherung seines eigenen Schutzes zumutet, ist m. E. in der gegebenen Situation der realistische Ansatz, um kontinuierliche Fortschritte zu erzielen.

Keine Schutzbaupflicht zu erwarten

Unter dem Gesichtspunkt der Mitverantwortung für den Schutz der Bürger ist hier auch ein Appell an die Länder und Kommunen zu richten, die in ihren Bereichen bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, z. B. bei ihren Neubauten von Behörden und Schulen Schutzräume vorzusehen.

Diese Auffassung korrespondiert auch mit dem von mir vorhin angesprochenen komplexen Schutzbedürfnis des Bürgers, dem immanent ist, daß z. B. der Warndienst des Bundes auch für die Alarmierung bei Notfällen im Frieden in Anspruch genommen wird, daß die Bundesausstattung für den V-Fall auch bei Friedenskatastrophen eingesetzt wird und daß die vom Bund geförderten Schutzräume auch bei kerntechnischen Störfällen und bei Chemieunfällen genutzt werden können.

Zum Schluß ein Hinweis zur Verbesserung der Rechtsgrundlagen des Zivilschutzes. Es ist vorgesehen, noch in dieser Legislaturperiode die bestehenden Zivilschutzgesetze, d. h. das ZSG, das KatSG und das Schutzbaugesetz, durch ein neues Zivilschutzgesetz zu ersetzen. Dieses soll die Rechtsgrundlage für alle derzeit und in überschaubarer Zukunft

umsetzbaren Zivilschutzvorkehrungen bilden, die in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigen und von überzogenen und daher nicht realisierbaren Vorstellungen Abschied nehmen. Ein erster Entwurf dürfte bis Ende dieses Jahres erarbeitet worden sein. Er wird dann in das Abstimmungsverfahren gehen, das voraussichtlich das nächste Jahr in Anspruch nehmen wird.

Bereitschaftsstand der zivilen Verteidigung kontinuierlich weiter erhöhen

Mit diesem Gesetzesvorhaben wird nicht nur ein materieller Fortschritt erreicht werden können, es stellt darüber hinaus auch einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Administration des Zivilschutzes dar, die in den letzten Jahren mit Nachdruck betrieben worden ist und in einem sogenannten „Positiv-Katalog“ aller bereinigten Vorschriften und Regelungen demnächst seinen Abschluß finden wird.

Ich habe in meinen Ausführungen versucht, Verbesserungsmöglichkeiten des Zivilschutzes vor allem in den Bereichen der Organisation, der Kooperation und Administration aufzuzeigen und dabei auf den mir wichtig erscheinenden Gesichtspunkt der Interdependenz zwischen den Schutzbedürfnissen des Bürgers im Frieden und im V-Fall hinzuweisen. Das bedingt m. E. die Notwendigkeit einer intensiven und permanenten Abstimmung aller öffentlichen Schutzvorkehrungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen schon im Planungsstadium. Diese sachlich gebotene Kooperation sollte in Zukunft weiter verstärkt werden, damit trotz der schwierigen Finanzlage bei allen öffentlichen Händen der Bereitschaftsstand der zivilen Verteidigung nicht nur gehalten, sondern kontinuierlich weiter erhöht werden kann.

* „Ihr Vorsorgepaket“ haben wir ausführlich in ZIVILVERTEIDIGUNG 3/81 vorgestellt.

Vortrag des Verfassers vor Mitgliedern des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages

Wußten Sie, daß...

Albert Einstein auf die Frage, wann seiner Meinung nach der dritte Weltkrieg stattfinden würde, sagte, er könne kein genaues Datum nennen, sei jedoch überzeugt, daß es niemals zu einem vierten kommen werde;

die Bundesrepublik Deutschland bei rund 61,3 Millionen Einwohnern nur zwei Millionen Schutzplätze hat, die Schweiz dagegen bei rund 6,3 Millionen Einwohnern sechseinhalb Millionen Schutzplätze;

in der Bundesrepublik Deutschland (Hessen) dänischer Giftmüll gelagert wird, obwohl es Schwierigkeiten allerorten bereitet, den eigenen Giftmüll zu deponieren;

in der Deutschen Demokratischen Republik der Zivilschutz großgeschrieben wird, obwohl die DDR den Zivilschutz in der Bundesrepublik als Kriegstreiberei verstanden wissen will;

grundsätzlich die Konstruktion einer Atombombe auch für Privatpersonen möglich ist, wie eine Fernsehanstalt in den USA durch einen Auftrag an einen Studenten herausgefunden hat. Allerdings mit Einschränkung: Sollte der Konstrukteur nach Zündung dieser primitiven Bombe überleben, wäre die Wahrscheinlichkeit, daß sie überhaupt losginge, geringer als 50 %;

in England schon während des Zweiten Weltkriegs serienmäßig gefertigte Schutzräume angeboten wurden, die aus Blech bestanden. Ein Stahlrohrgerüst wurde in die Erde eingelassen, mit Blech verkleidet und mit Erde abgedeckt. Diese einfache und billige Konstruktion, mit einem Schutzfilter versehen, hätte sogar gegen radioaktive Strahlung geschützt, nicht nur gegen Druckwelle und herabfallende Trümmer.



Begriffe

der zivilen Verteidigung

im Wandel

Wolfgang Beßlich

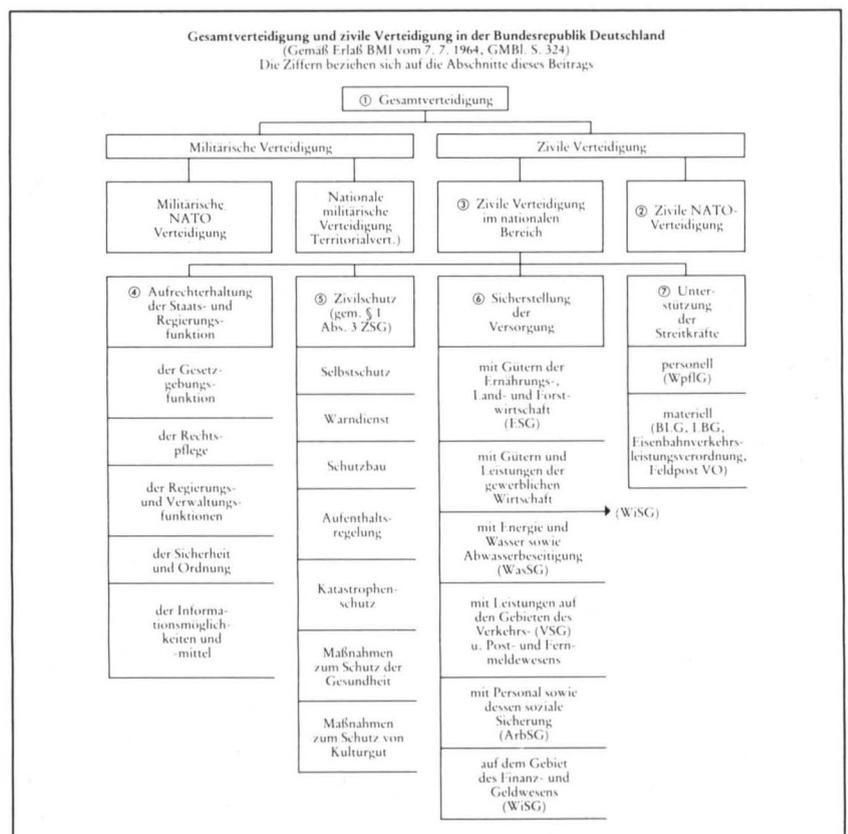
Im Vorfeld der Notstandsgesetzgebung von 1965 ersuchte der IV. Deutsche Bundestag am 24. Juni 1964 die Bundesregierung,

– den Begriff „Zivile Notstandsplanung“ durch „Zivile Verteidigung“ und – die Begriffe „Ziviler Luftschutz“ und „Ziviler Bevölkerungsschutz“ durch den Begriff „Zivilschutz“ zu ersetzen.

Bereits zwei Wochen später setzte der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 7. Juli 1964 die *Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung* fest.

Diese beiden Maßnahmen von Parlament und Regierung stellen in der sehr lebhaften Begriffsentwicklung der zivilen Verteidigung seit dem Ersten Weltkrieg einen Fixpunkt dar.

Anhand der in der nachstehenden Übersicht wiedergegebenen Systematik dieser Begriffsbestimmungen soll im folgenden die Entwicklung der Begriffe der zivilen Verteidigung, insbesondere in ihren einzelnen Teilbereichen, in Form von Erinnerungsposten dargestellt werden, um damit das Begriffsverständnis



für berufliche Einsteiger und sonstige Interessenten zu erleichtern und durch historisches Hintergrundwissen diese Entwicklung zu erläutern und damit verständlich zu machen.

1. Die Gesamtverteidigung

Die Gesamtverteidigung umfaßt gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen NATO-Konzeption

- die militärische Verteidigung und
- die zivile Verteidigung, und zwar jeweils
- im NATO-Bereich und
- im nationalen Bereich.

Die militärische Verteidigung im nationalen Bereich wird auch „Territorialverteidigung“, militärische *und* zivile Verteidigung im nationalen Bereich werden nach militärischem Sprachgebrauch zusammenfassend auch „Landesverteidigung“ genannt.

Im Grundgesetz hat die Gesamtverteidigung wie folgt ihren Niederschlag gefunden:

In seiner ursprünglichen Fassung von 1949 enthielt das Grundgesetz mit Ausnahme

- des Art. 4 Abs. 3
- Recht zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen,
- des Art. 24 Abs. 2
- Eintritt in ein kollektives Sicherheitssystem und
- des Art. 26
- Verbot des Angriffskrieges, Verzicht auf Kernwaffen

keine Vorschriften über Krieg und Verteidigung. Erst das 1954 ergangene, die Wehrgesetzgebung einleitende 4. Ergänzungsgesetz ergänzte unter anderem

- den Art. 73 Nr. 1
- um eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die „Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“.

Diesen Begriff, den wir heute vereinfachend „Gesamtverteidigung“ nennen, verwendeten auch die Wehr- und Notstandsverfassung (7. und 17. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz von 1956 und 1968).

Seit diesen Ergänzungen ist im Grundgesetz der Begriff „Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“ (=Gesamtverteidigung) enthalten in

- Art. 12a Abs. 3
- Zivile Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- Art. 17a Abs. 2
- Grundrechtsbeschränkungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
- Art. 73 Nr. 1
- Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und
- Art. 87b Abs. 2
- Errichtung von Behörden für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, also an entscheidenden Stellen in den Verfassungsabschnitten
- I. Die Grundrechte,
- VII. Die Gesetzgebung des Bundes und
- VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung.

Der Begriff der militärischen „Verteidigung“, die im übrigen hier nicht weiter behandelt werden soll, findet sich dagegen in

- Art. 45a
 - Verteidigungsausschuß des Bundestages,
 - Art. 65a
 - Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Frieden beim Bundesminister der Verteidigung
- und
- – Art. 87a
 - Streitkräfte zur Verteidigung.

2. Die NATO-Verteidigung

Die NATO-Verteidigung als Summe der Verteidigungsanstrengungen des Nordatlantischen Bündnisses umfaßt neben der sicherlich im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden militärischen NATO-Verteidigung auch zivile Verteidigungsmaßnahmen, insbesondere

- die Errichtung und Tätigkeit integrierter ziviler NATO-Einrichtungen und
- die gegenseitige materielle und personelle Unterstützung der NATO-Staaten im zivilen Bereich für einen Verteidigungsfall.¹

Der Schwerpunkt der zivilen Verteidigung aber liegt zweifellos im nationalen Bereich. Aus dieser Erkenntnis heraus hat der Nordatlantikrat bereits am 26. Mai 1955 den Mitgliedstaaten empfohlen, zur Ergänzung der militärischen Verteidigung zivile Maßnahmen in nationaler Zuständigkeit

- für die Erhaltung von Menschenleben durch den Schutz der Zivilbevölkerung,
- für die Gewährleistung ihrer Lebensbedingungen,
- für die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und
- für die Unterstützung der Streitkräfte

zu treffen. Diese Aufgabenliste kennzeichnet seither die Untergliederung der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich in ihre vier Teilbereiche.

3. Die zivile Verteidigung im nationalen Bereich

Die zivile Verteidigung im nationalen Bereich als zusammenfassender *Terminus Technicus* hat kein begriffliches historisches Vorbild, wenngleich sich ihre einzelnen Erscheinungsformen in der Geschichte zurückverfolgen lassen, wie zu zeigen sein wird.

Im NATO-Sprachgebrauch ist dafür der Ausdruck „Civil Emergency Planning (CEP)“ üblich, der durch Übersetzung in „Zivile Notstandsplanung“ von der Bundesrepublik Deutschland zunächst übernommen wurde, bis er – wie eingangs vermerkt – 1964 durch „Zivile Verteidigung“ ersetzt wurde, wohl mit der Begründung, daß zivile Verteidigung mehr ist als reines Planungshandeln.

Dementsprechend wurde der 1958 in den Bundeshaushalt eingestellte Einzelplan 36 – „Zivile Notstandsplanung“ seit 1965 überschrieben mit „Zivile Verteidigung“.

4. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion

Die *Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen* als erster Teilbereich der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich (im Sinne der vorstehenden Übersicht) umfaßt alle zivilen, eher innerbehördlichen Verteidigungsmaßnahmen, während die übrigen drei Teilbereiche mehr durch Außenwirkungen gegenüber der Allgemeinheit gekennzeichnet sind. Ihre Aufteilung in Maßnahmen zur Aufrechterhaltung

- der Gesetzgebung,
- der Rechtspflege,
- der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und
- der Informationsmöglichkeiten und -mittel

stellt keine begrifflichen Neuerungen dar, läßt sich vielmehr historisch zurückverfolgen.

So ist insbesondere die *Aufrechterhaltung der Gesetzgebung* schon im 19. Jahrhundert zu beobachten.² Sie wird seitdem gewährleistet durch

- eine stufenweise sich erweiternde Anwendbarkeit der Verteidigungsgesetze,
- durch die Verlängerung von Wahl- und Amtsperioden im Verteidigungsfall,
- durch die Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens im Verteidigungsfall,
- durch die Konstituierung eines Notparlaments für den Bedarfsfall im Kriege und
- durch die Vereinfachung des Verkündungsverfahrens;
allesamt Maßnahmen, die heute
- im Grundgesetz (Art. 53a, 80a, Abschnitt Xa - Verteidigungsfall, Art. 115a-115l),
- in den Geschäftsordnungen für die Notgesetzgebung und für den Gemeinsamen Ausschuß von 1969 und
- im Gesetz über vereinfachte Verkündigungen und Bekanntgaben von 1975 geregelt sind.

Die *Aufrechterhaltung der Rechtspflege* unter Verteidigungsgesichtspunkten hat ebenfalls bereits in die Prozeßordnungen des Zweiten Kaiserreichs mit Vorschriften über das Ruhen gerichtlicher Verfahren im Kriege ihren Eingang gefunden. An neueren Vorschriften seien die Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes und der Sicherstellungsgesetze über die Beschränkung von Rechtsmitteln im verwaltungsgerichtlichen Verfahren genannt.

An einer zusammenfassenden Regelung zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege, zu der auch die Einführung einer Wehrstrafgerichtsbarkeit im Verteidigungsfall gemäß Art. 96 Abs. 2 GG zu rechnen ist, fehlt es jedoch noch.

Die *Aufrechterhaltung der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen* bedarf weniger besonderer rechtlicher Grundlagen als vielmehr organisatorisch-administrativer Vorbereitungen, insbesondere was

- die Anpassung der Verwaltungsorganisation an Verteidigungserfordernisse und
- die Einrichtung eines zivilen Alarm-, Lage- und Meldesystems anlangt, das im zivilen Sektor heute nur im Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich besteht.

Ähnliches gilt für die *Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* unter Verteidigungsgesichtspunkten, die durch konsequente Ausnutzung der bestehenden polizei- und ordnungsrechtlichen Möglichkeiten erreicht werden kann.

Zusätzlich verleiht § 64 des Bundesgrundschutzgesetzes (BGSG) den geschlossenen Verbänden des Bundesgrenzschutzes den völkerrechtlichen Kombattantenstatus zur Selbstverteidigung im Verteidigungsfall, und § 65 BGSG erlaubt im Spannungs- und Verteidigungsfall ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren. § 35 der Straßenverkehrsordnung befreit im Spannungs- und Verteidigungsfall die verteidigungswichtigen Einsatzverbände von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.³

Die *Aufrechterhaltung der Informationsmittel und -möglichkeiten* hängt unter anderem auch zusammen mit der

vereinfachten Verkündung und Bekanntgabe von Gesetzen, sonstigen Parlamentsentscheidungen und Regierungsbeschlüssen im Ernstfall durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Dieses kann sich dabei auf das in allen Rundfunkgesetzen und -staatsverträgen garantierte Verlautbarungsrecht der Bundesregierung und der jeweils zuständigen Landesregierungen abstützen.

5. Der Zivilschutz (ZS)

Der *Zivilschutz (ZS)* geht auf den im Ersten Weltkrieg entstandenen Heimatluftschutz (HLS) zurück,⁴ der sich aufteilte in den „aktiven“ Heimatluftschutz des militärischen Bereichs (Flugabwehr und Flugmeldedienst) und den „passiven“ Heimatluftschutz des zivilen Bereichs (örtliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Luftangriffe und Anleitung und Überwachung des sogenannten Eigenschutzes der Bevölkerung und der Betriebe).

Nachdem der militärische Luftschutz durch den Versailler Friedensvertrag von 1919 verboten worden war, begannen sich bald nach dem Scheitern der Haager Luftkriegsordnung von 1923 im Reich Luftschutzvereine zu bilden, die nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Reichsluftschutzbund (RLB) vereinigt wurden. 1935 erging das erste Luftschutzgesetz (LSchG), das eine Luftschutzpflicht einfuhrte und von der Reichsanstalt für zivilen Luftschutz (RzL) zentral ausgeführt werden sollte.

Auch nach Auflösung der Reichsluftschutzbehörden und Aufhebung des Luftschutzgesetzes durch den Kontrollrat der alliierten Siegermächte im Jahre 1946 blieb der Begriff Luftschutz zunächst erhalten und fand noch zu Anfang der fünfziger Jahre seinen Niederschlag in der Bezeichnung des neuen Bundesluftschutzverbandes (BLSV) und der 1953 errichteten Bundesanstalt für zivilen Luftschutz (BzL).

Nach Einführung der Bundesgesetzgebungskompetenz für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbe-

völkerung 1954 und der Verkündung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung von 1957 (ZBG) begann sich jedoch dafür der zwar erweiterte und daher genauere, aber sprachlich mißglückte Kurzbegriff „Ziviler Bevölkerungsschutz“ herauszubilden, der sich auch in der Bezeichnung des 1958 errichteten Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) niederschlug.⁵ Die Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (s. u.) gingen in dieser neuen Bundesoberbehörde auf.

Schließlich wurde im Rahmen der eingangs erwähnten Begriffsbestimmungen 1964 dafür der sicherlich sprachlich bessere und auch den einschlägigen Begriffen im westlichen Ausland eher entsprechende Begriffe „Zivilschutz“ eingeführt, der seit 1976 auch die Bezeichnung des Zivilschutzgesetzes (ZSG) als Neufassung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung prägt. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz war bereits 1974 in „Bundesamt für Zivilschutz“ (BZS) umbenannt worden.

Die begrifflichen Beschreibungen der sieben Teilgebiete des Zivilschutzes lassen sich ebenfalls bis an den Anfang unseres Jahrhunderts zurückverfolgen.

Der Selbstschutz geht auf den bereits erwähnten Eigenschutz der Bevölkerung und der Betriebe im Ersten Weltkrieg zurück. Vor dem und im Zweiten Weltkrieg wurde in diesem Bereich unterschieden zwischen

- dem Selbstschutz der Bevölkerung,
- dem Erweiterten Selbstschutz (ES) der Kleinbetriebe und
- dem Werkluftschutz (WLS) der Großbetriebe.

In der Nachkriegszeit kam im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung der Begriff des örtlichen Luftschutzes auf, der jedoch nicht die Selbsthilfe der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, sondern nur deren behördliche Unterstützung zum Gegenstand hatte.

Nachdem das 1965 verabschiedete Selbstschutzgesetz (SeG), das die Selbstschutzpflicht einführen wollte, aus Haushaltsgründen suspendiert und später wieder aufgehoben worden war, ist

seit 1968 Rechtsgrundlage des freiwilligen Selbstschutzes das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (§§ 10, 11 KatSG).

Demgemäß wurde der Bundesluftschutzverband in „Bundesverband für den Selbstschutz“ (BVS) umbenannt. Ferner wurden 1972 Richtlinien für den Selbstschutz in Wohnstätten und Behörden und über die betriebliche Katastrophenschutzorganisation (BKO) erlassen.

Der Warndienst (WD) geht auf den militärisch organisierten Flugmeldedienst des Ersten Weltkrieges zurück. Nach dem Erlaß des Luftschutzgesetzes von 1935 wurden Flugmeldedienst (militärisch) und Luftschutz-Warndienst (LSWD – zivil) getrennt.

Seit 1956 wurde ein Luftschutz-Warn- und Alarmdienst im Bundesgebiet aufgebaut, der 1957 seine Rechtsgrundlage im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung fand. Dabei wurde unter „Warndienst“ der bundeseigene Warndienst unter der Leitung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz mit zehn Luftschutz-Warnämtern (LSWA) und nachgeordneten Meßstellen und unter „Alarmdienst“ die in Bundesauftragsverwaltung gemäß Art. 87b Abs. 2 GG von den Gemeinden zu betreibende örtliche Alarmierung der Bevölkerung verstanden. Nach Abschaffung des Luftschutzbegriffs war dann nur noch von „Warn- und Alarmdienst“ und „Warnämtern“ (WA) die Rede. Gemäß § 7 Abs. 3 ZSG ist auch der Begriff des Alarmdienstes entfallen, und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst von 1969 wurde durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Warndienst vom März 1981 ersetzt. Nun wird demgemäß zwischen dem bundeseigenen Warndienst und dem in Bundesauftragsverwaltung durchzuführenden örtlichen Warndienst unterschieden.

Vorläufer des heutigen *Schutzbaus* ist der Luftschutzraum (LSR) des Zweiten Weltkrieges. Es wurde bereits damals zwischen öffentlichen (Bunkern) und privaten Schutzräumen unterschieden, eine Unterscheidung, die auch das Schutzbaugesetz (SBG) von 1965 übernahm, das allerdings aus Haushaltsgründen nur teilweise, nämlich hinsicht-

lich der technischen Ausgestaltung und der staatlichen Förderung freiwillig errichteter Schutzbauten anwendbar ist, nicht dagegen hinsichtlich der im Gesetz vorgesehenen Schutzbaupflicht bei Errichtung von Neubauten. Zu Anfang der siebziger Jahre wurde die dabei verbliebene Lücke wenigstens teilweise durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG – Schutzräume in Mehrzweckbauten wie Tiefgaragen und U-Bahnanlagen) und das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG – Schutzräume in Krankenhäusern) ausgefüllt. § 3 des Zivilschutzgesetzes von 1976 macht die Neuerrichtung und Instandsetzung öffentlicher Schutzbauwerke und die Förderung der Errichtung von Großschutzräumen als Mehrzweckbauten zu Bauaufgaben des Bundes. Nach wie vor bleibt aber der fehlende Breitenschutzbau der problematischste Teil der zivilen Verteidigung.

Die Aufenthaltsregelung als besonderes Rechtsinstitut, das die in Art. 11 GG garantierte Freizügigkeit und die in Art. 13 GG garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung für Verteidigungszwecke einschränkt, ist eine Neuschöpfung des § 12 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von 1968, nachdem im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 der Entwurf eines Aufenthaltsregelungsgesetzes (ARG) nicht verabschiedet werden konnte. Sie bedeutet eine Konkretisierung des im Grundsatz auch durch die allgemeinen Ordnungsgesetze gerechtfertigten Gebotes, auf behördliche Anordnung im Ernstfall am Aufenthaltsort zu bleiben, um unkontrollierte Fluchtbewegungen zu vermeiden, soweit nicht aus triftigem Grund behördlicherseits die Räumung bestimmter Gebiete angeordnet wird.

Der (für Verteidigungszwecke erweiterte) Katastrophenschutz (KatS) hat eine längere Vorgeschichte. Im Ersten Weltkrieg gab es noch keine besonderen zivilen Einsatzverbände für Verteidigungszwecke, so daß die örtlichen Behörden auf Polizei, Feuerwehr und humanitäre Organisationen zurückgreifen mußten. Nach dem Ersten Weltkrieg entstand zur Behebung technischer Mängel und Störungen die zunächst militärisch, seit 1920 aber im Geschäftsbereich des Reichsinnenministers aus zivilen Freiwilligen rekrutierte Technische Nothilfe

(TN), die vor dem Zweiten Weltkrieg die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhielt.

In Ausführung des Luftschutzgesetzes wurde ein Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD) aufgestellt, der sich im Kriege zu einer mobilen Luftschutzpolizei entwickelte und sich bei den Luftangriffen bis 1945 große Verdienste um die gefährdete Bevölkerung erwarb.

Seit Anfang der fünfziger Jahre wurde als Nachfolgeorganisation der Technischen Nothilfe das Technische Hilfswerk (THW) mit elf Landesverbänden und über 600 Ortsverbänden aufgebaut und – wie gesagt – in das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz integriert.

An die Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs anknüpfend sah das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung von 1957 die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) in Form eines örtlichen LSHD in 96 sogenannten Luftschutzorten (größeren Städten) und eines überörtlichen LSHD auf Bezirks- bzw. Landesebene mit Regional- (RASt) und Landesaufstellungsstäben (LASt) vor. Er bestand unabhängig neben den friedensmäßigen Hilfsorganisationen ausschließlich für Verteidigungszwecke, was häufig zu Doppelmitgliedschaften der Helfer führte und das Erreichen des Aufstellungssolls unmöglich machte.

Im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 wurde das Gesetz über das Zivilschutzkorps (ZSKG) zwar verabschiedet, aber aus Haushaltsgründen anschließend suspendiert, so daß es zur Aufstellung überregionaler Zivilschutzverbände aus Dienstpflichtigen gemäß Art. 12a Abs. 1 GG auf Landesebene bisher nicht gekommen ist.

Konsequenterweise sah das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von 1968 statt dessen die Eingliederung der friedensmäßigen Hilfsorganisationen in einen für Verteidigungszwecke erweiterten Katastrophenschutz bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Bundesauftragsverwaltung vor, wie sie im Ersten Weltkrieg ohne besondere Organisationsformen bereits praktiziert worden war. Er ist wie der LSHD in Fachdienste gegliedert, die nun von den dafür geeigneten Organisationen unter gleichzeitiger Einbezie-

hung des früheren LSHD wahrgenommen werden. Heute wirken im erweiterten Katastrophenschutz

- die öffentlichen Feuerwehren (FW),
 - das Technische Hilfswerk (THW),
 - das Deutsche Rote Kreuz (DRK)
 - der Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland (ASB),
 - die Johanniter-Unfallhilfe (JUH),
 - der Malteser-Hilfsdienst (MHD) und
 - die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)
- mit.

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sind zum Teil bereits Gegenstand des Katastrophenschutzes (Sanitäts-, Veterinär- und ABC-Dienst). Die Bevorratung von Sanitätsmaterial (1957–1976: Sanitätsmittel) ist seit 1957 im Ersten Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, die Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern seit 1976 im Zivilschutzgesetz geregelt, nachdem sie vorher bereits in der Dienstordnung für die Gesundheitsämter von 1935 vorgeschrieben war. Als umfassende Regelung dieses wichtigen Teilbereichs des Zivilschutzes wird zur Zeit im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ein Gesetz zur Sicherstellung des Gesundheitswesens vorbereitet, dessen Verabschiedung abzuwarten bleibt.

Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut waren bereits in den von den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 verabschiedeten Abkommen, insbesondere in

- der Haager Landkriegsordnung (Art. 27 HLKO) und
 - dem Haager Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (Art. 5),
- geregelt.

Bevor die Bundesrepublik Deutschland die Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1967 ratifizierte, war in § 29 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung von 1957 eine Vorschrift über die Sicherung von Kulturgut durch die Länder enthalten. Nach Ratifizierung der Konvention wurde der Kulturgutschutz durch Ge-

setz von 1971 dann den Ländern in Bundesauftragsverwaltung übertragen.

Auch die – bisher von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ratifizierten – Zusatzprotokolle von 1977 zu dem Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 enthalten Bestimmungen über den Kulturgutschutz.

6. Sicherstellung der Versorgung

Auch die Sicherstellung der Versorgung geht begrifflich auf den Ersten Weltkrieg zurück, insbesondere verwendeten die ersten einschlägigen Bewirtschaftungsvorschriften von 1915 bereits die Bezeichnung „Sicherstellung“, die sich somit bis heute erhalten hat.⁶ Allerdings gab es zunächst keine systematische Untergliederung im heutigen Sinne, weil der damalige Bundesrat entsprechend dem jeweiligen kriegswirtschaftlichen Entwicklungsstand nach und nach eine Unzahl von Bewirtschaftungsverordnungen erließ, die jeweils immer nur einzelne Waren oder Warengruppen der Bewirtschaftung unterwarfen. Ihre Durchführung erforderte wiederum die Errichtung einer entsprechend großen Zahl besonderer Reichsbewirtschaftungsstellen.

In Erkenntnis dieser Mängel war die Sicherstellung der Versorgung im Zweiten Weltkrieg rechtzeitig und besser organisiert. Im Gegensatz zu den Mangelercheinungen des Ersten Weltkrieges, insbesondere den berüchtigten Steckrübenwintern, funktionierte sie im Grunde bis zum Ausfall der zentralen Lenkungsorgane bei Kriegsende. Dies führte dazu, daß der Tiefpunkt der Versorgungskrise erst in das Jahr 1947 fiel, gegen dessen Ende aber bereits wieder der Wirtschaftsrat der vereinigten westlichen Besatzungszonen als Zentralorgan tätig wurde. Er erließ erstmals ein zusammenfassendes, d. h. für die Bereiche der gewerblichen Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs bestimmtes Bewirtschaftungsnotgesetz, das bis zum Anfang der fünfziger Jahre galt, als es nach und nach durch mehrere zeitlich befristete, ebenfalls fachlich umfassende Wirtschaftssicherstellungsgesetze ersetzt wurde, deren Anwendung indessen nicht mehr erforderlich war.

Erst die Notstandsgesetzgebung von 1965 hatte unter anderen vier ressortmäßig gesonderte Gesetze zum Gegenstand, nämlich die Sicherstellungsgesetze für

- gewerbliche Wirtschaft (WiSG),
- Ernährung (ESG),
- Verkehr (VSG) und
- Wasserwirtschaft (WasSG),

die mit Ausnahme des Wassersicherstellungsgesetzes in der Notstandsgesetzgebung von 1968 bereits wieder novelliert und an die gleichzeitig verabschiedete Notstandsverfassung angepaßt sowie um das Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSG) ergänzt wurden.

Es fragt sich, ob einerseits ein einziges umfassendes Sicherstellungsgesetz mit einer notwendigerweise großen Anzahl erforderlicher Durchführungsbestimmungen oder andererseits eine überschaubare Gruppe von nach Ressortgesichtspunkten gegliederten Fach-Sicherstellungsgesetzen vorzuziehen ist. Sicherlich aber sind diese beiden Lösungen der unübersehbaren Vielzahl von Bewirtschaftungsbestimmungen während der beiden Weltkriege jedenfalls vorzuziehen.

Während die Entwicklung der materiellen Sicherstellung gemeinsam durch ihre Konzentration im Bewirtschaftungsnotgesetz von 1947 und ihre fachliche Aufteilung von 1965 gekennzeichnet ist, hat die *Arbeits sicherstellung* ihre besondere Geschichte. Nachdem bereits vor dem Ersten Weltkrieg freiwillig errichtete Arbeitsvermittlungsstellen im kommunalen Bereich entstanden waren, wurden diese im Verlauf des Krieges obligatorisch. Als auch dies zur Beschaffung der verteidigungsbedingt erforderlichen zivilen Arbeitskräfte nicht mehr ausreichte, erging zu Ende des Jahres 1916 das Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst (VHD), das die Zwangsverpflichtung einführte, jedoch zu spät kam und bereits zwei Jahre später nach dem Waffenstillstand durch den Rat der Volksbeauftragten wieder aufgehoben wurde.

In den zwanziger Jahren wurde in Verfolg dieser Bestrebungen die Reichsarbeitsverwaltung aufgebaut. Eine Dienstverpflichtung wurde im Dritten Reich bereits seit 1936 durch mehrere „Ver-

ordnungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ eingeführt, denen im Verlauf des Krieges mehrere „Verordnungen über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels“ folgten.

Damit waren die beiden Grundtatbestände des Arbeitssicherstellungsgesetzes von 1968,

- Verpflichtung in neue Arbeitsverhältnisse und
- Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, bereits vorgezeichnet.

Im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 konnte der Entwurf eines Zivildienstgesetzes (ZDG)-Vorläufers des Arbeitssicherstellungsgesetzes im Entwurf – nicht verabschiedet werden. Unter seiner jetzigen Bezeichnung wurde es jedoch 1968 als das umstrittenste aller Notstandsgesetze verkündet. Übrigens ist die frühere Bezeichnung von 1965 mittlerweile zu Beginn der siebziger Jahre einer anderen Verwendung zugeführt worden, als das Ersatzdienstgesetz (ErsDG – für Kriegsdienstverweigerer) in „Zivildienstgesetz“ umbenannt wurde.

Auch die Verteidigungsbestimmungen zur *Sicherstellung des Postverkehrs*, nämlich

- die Post einschränkungsverordnung,
- die Dienstpostverordnung und
- die Feldpostverordnung (FpV)

von 1978 können auf Vorbilder in beiden Weltkriegen zurückblicken.

7. Die Unterstützung der Streitkräfte

Die Unterstützung der Streitkräfte als letztes Teilgebiet der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich ist gegenüber früheren vergleichbaren Verteidigungsaufgaben nichts Neues. Lediglich die systematische Zusammenfassung personeller Unterstützungsmaßnahmen nach dem Wehrpflichtgesetz (WpflG) und materieller Unterstützungsmaßnahmen nach den Leistungs- und Beschaf-

fungsgesetzen (Bundesleistungsgesetz (BLG), Landbeschaffungsgesetz (LBG) und Schutzbereichsgesetz (SchBG), ebenso der vorerwähnten Feldpostverordnung) zielt auf eine neue Dimension konzentrierter ziviler Unterstützungsmaßnahmen. Alle genannten Gesetze gehen ebenfalls auf Vorläufer seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zurück.⁷

* * *

Wenngleich Begriffswandel – wie eingangs gesagt – Erkenntnischwierigkeiten für Neulinge und Insider aus früheren Zeiten mit sich bringt, so ist er doch zugleich evidenter Ausdruck einer lebendigen Entwicklung, die die damit verbundenen Begriffsveränderungen – in Maßen – rechtfertigt.

1 Zitiert nach Nr. II der Begriffsbestimmungen v. 7. 7. 1964, GMBL. S. 324.

Vgl. zu den folgenden Fußnoten die Aufsätze des Verfassers.

2 Die Aufrechterhaltung der Gesetzgebungsfunktionen, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/1976, S. 43.

3 Die Vorrechte des Zivilschutzes im Straßenverkehr, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/80, S. 54

4 Vom Heimatluftschutz zum Zivilschutz, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/76, S. 48, und I/77, S. 11.

5 Zwanzig Jahre Bundesamt für Zivilschutz, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/1978, S. 16.

6 Zehn Jahre materielle Sicherstellungsgesetze 1965–75, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/1975, S. 40. Friedensmäßig gilt dagegen die Bezeichnung „Sicherung“; vgl. Art. 74 Nr. 17, 19a GG und das Energiesicherungsgesetz von 1973 in der Fassung von 1975.

7 Rechtsgrundlagen zur Unterstützung der Streitkräfte, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/1980, S. 58.

“
*Zivilschutz ist,
 bevor er technisch wird,
 eine Sache der Überzeugung.*
 C. D. Kernig

Sicherheit

verwirklichbar, vergleichbar, tragbar?

Ralph Esser

Vom 25. bis 27. Mai d. J. fand in München das 3. Sommer-Symposium der Gesellschaft für Sicherheitswissenschaft statt mit der Maßgabe, besonders aktuelle, virulente Fragen aus dem Sicherheitsalltag unter einer übergreifenden Rahmenperspektive zu behandeln.

Daraus resultieren vier Schwerpunktsbereiche, denen die rund 25 Beiträge in- und ausländischer Referenten vor rund 200 Fachleuten gewidmet waren:

- Sicherheits-Strategie und -Taktik im Alltag; Erkennung und Eingrenzung von Gefahrenschwerpunkten
- Sicherheits-Aspekte zu gefährlichen Stoffen und Verfahren in Kerntechnik und großchemischen Anlagen
- Sicherheit in medizinischer Praxis
- Sicherheit Behinderter; Eingliederung in die Arbeitswelt und technische Arbeitshilfen.

An dieser Stelle seien ohne Wertungsanspruch einige der Referate vorgestellt; ein Band mit dem vollständigen Wortlaut der Beiträge soll wie auch bei den vorangegangenen Symposien demnächst erscheinen; Interessenten wenden sich diesbezüglich an die GfS-Geschäftsstelle.*

* Prof. Dr.-Ing. P. C. Compes
Allgemeine Sicherheitstechnik
Fachbereich Sicherheitstechnik
Universität – Gesamthochschule – Wuppertal
Gaußstraße 20
5600 Wuppertal 1
Tel.: (0202) 439-20 61

Prof. Dr. Eberhard Weise, Leverkusen

Zum Verständnis von Sicherheit und Risiko – Erwartungen der Praxis an die Sicherheitswissenschaft

Praktiker, die sich täglich mit sicherheitstechnischen Fragen auseinandersetzen müssen, erwarten von der Sicherheitswissenschaft vor allem klare und genaue Definitionen, Abgrenzungen von Begriffen und verständliche Beschreibungen kausaler Zusammenhänge.

Von Risiko – etymologisch italienischen oder arabischen Ursprungs – des Handelsgeschäfts sprach man bereits im Mittelalter bei der Überlegung, wie viele Schiffe segeln mußten, um eine bestimmte Gütermenge ans Ziel zu bringen, dabei wird damals wie heute mit dem Wort „Risiko“ etwas Negatives verbunden; seine Ermittlung war also eine Vorsorgemaßnahme.

Allerdings sind die Überlegungen, die einer Risikobetrachtung zugrunde liegen, im Prinzip für jede mögliche Einwirkung eines Ereignisses anwendbar, also sowohl auf den Nutzen (Entlastung) als auch auf den Schaden (Bela-

stung) im Umfeld des menschlichen Lebens. So läßt sich je nach Standpunkt neben dem negativ geprägten Begriff:

Risiko = Ereignishäufigkeit · Schadensausmaß ($R = E \cdot S$) ein gleichwertiger positiver Begriff definieren:

Chance = Ereignishäufigkeit · Nutzausmaß ($C = E \cdot N$).

Bleiben wir bei der eingeführten versicherungswirtschaftlichen Risikodefinition, so erkennen wir, daß zwischen kleiner Ereignishäufigkeit und großem Schadensausmaß bzw. hoher Ereignishäufigkeit und kleinem Schadensausmaß bezüglich des Risikos kein Unterschied besteht, wenn das Produkt den gleichen Wert ergibt. Möchte man nun dieses mit jeder menschlichen Aktivität verbundene Risiko durch Sicherheits- oder Schutzmaßnahmen beseitigen, so erfährt man, daß es nicht möglich ist, alle denkbaren Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen. Da dies laut o.a. Formel nur möglich ist, wenn die betreffende Aktivität nicht stattfindet, bleibt immer noch ein Restrisiko bestehen.

Die entscheidende Frage der Risiko-Akzeptanz kann nur durch eine vielschichtige Risiko-Chancen-Abwägung beant-

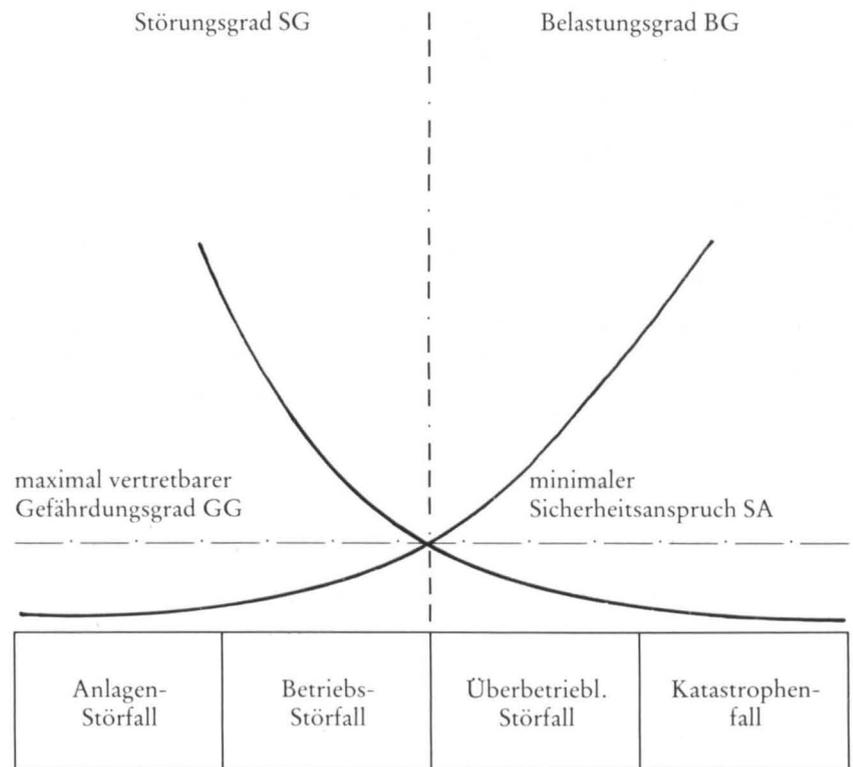
wortet werden, wobei sich die verschiedenen Schichten wie Regelkreise gegenseitig beeinflussen und somit voneinander abhängig sind. So kann bei einem trotz aller Bemühungen bleibenden hohen Restrisiko einer Aktivität die Frage nach einer adäquaten Ersatzaktivität mit geringerem Restrisiko aktuell werden.

Die einfach anmutende Gleichung $R = E \cdot S$ ist für den Naturwissenschaftler aufgrund mangelnder Daten zur Ereignishäufigkeit oder zur Schadensschwere unbefriedigend; durch eine Risiko-Relativierung kann jedoch diese Grundgleichung eine verbesserte Anwendung erfahren. Setzt man die Ereignishäufigkeit E einer Anlagenstörung mit der Störanfälligkeit der Anlage gleich und normiert durch das Verhältnis dieser effektiven Störanfälligkeit zu einer vertretbaren und somit akzeptierten Störanfälligkeit, so erhält man einen dimensionslosen „Störungsgrad (SG)“. Das Schadensausmaß S – auf Belästigungen aller Art ausgedehnt und allgemein als effektive Belastung bezeichnet – zu einer vertretbaren Belastung ins Verhältnis gesetzt, ergibt einen ebenfalls dimensionslosen „Belastungsgrad (BG)“. Das Einsetzen von Belastungsgrad und Störungsgrad an die Grundgleichung ergibt ein Maß für die Vertretbarkeit des Restrisikos einer Anlage z.B. für die Nachbarschaft, das als „Gefährdungsgrad (GG)“ bezeichnet werden kann.

Der „Sicherheitsanspruch (SA)“ der Bevölkerung in der Umgebung wird durch den Anlagenbetreiber gewährleistet, der von sich aus bemüht und durch Vorschriften gehalten ist, den Gefährdungsgrad zu minimieren, der also umgekehrt proportional dem Sicherheitsanspruch einer Interessensgruppe ist.

$$\text{Sicherheitsanspruch (SA)} \sim \frac{1}{\text{Gefährdungsgrad (GG)}}$$

Ein minimaler Sicherheitsanspruch entspricht einem maximal vertretbaren Gefährdungsgrad; so kann Akzeptanz eines bestimmten Gefährdungsgrades durch die Bevölkerung nur dann erwartet werden, wenn die Effektivwerte des Störungsgrades und des Belastungsgrades kleiner oder höchstens gleich den vertretbaren Werten sind (Quotienten also ≤ 1).



Zusammenhang von Störungsgrad (SG) und Belastungsgrad (BG) bei minimalem Sicherheitsanspruch (SA).

Ist eine quantitative Klassifizierung möglicher Störfälle z. Z. noch nicht praktikabel, muß wenigstens eine qualitative Risikoanalyse versucht werden; eine Einteilung bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt könnte folgendermaßen vorgenommen werden:

■ **Anlagen-Störfall:**

Auswirkung innerhalb der Anlage.
– Belastungsgrad sehr klein

■ **Betriebs-Störfall:**

Auswirkung beschränkt sich auf den Betriebsbereich (Werk).
– Belastungsgrad klein

■ **Überbetrieblicher Störfall:**

Auswirkung erreicht die unmittelbare Umgebung des Betriebes (Werkes).
– Belastungsgrad klein bis groß

■ **Katastrophenfall:**

Auswirkung erreicht die weitere Umgebung des Betriebes (Werkes).
– Belastungsgrad sehr groß

Die Konsequenzen aus dieser rein theoretischen Betrachtung sind nicht ohne weiteres auf die Praxis übertragbar, denn Ziel der sicherheitstechnischen Auslegung einer Anlage ist es, jede Art denkbarer Störfälle möglichst zu vermeiden. Nachdem sich aber auch Störfälle mit geringer Ereignishäufigkeit durch technische Maßnahmen nur noch seltener machen lassen und nie ganz ausgeschlossen werden können, stellt sich die Frage, von welchem Grenzwert an die Störanfälligkeit gleich Null gesetzt werden kann. Der Ausschluß denkbarer, aber hinreichend seltener Ereignisse kann nur in einer durch die Fachwelt getragenen Konvention bestehen, die sich aus der Anwendung „praktischer Vernunft“ ergibt.

*

*Prof. Dr. jur. Fritz Nicklisch,
Heidelberg*

Technische Sicherheit als Rechtsproblem – zur Problematik des erlaubten Restrisikos

Seit Beginn des technisch-industriellen Zeitalters, in dem durch den immer ra-



*Ralph Esser, Dipl.-Ing.
Wiss. Assistent im Fachgebiet
llg. Sicherheitstechnik
Universität – Gesamthochschule –
Wuppertal*

scheren Zuwachs an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen der technische Fortschritt und das damit einhergehende Wirtschaftswachstum vehement vorangetrieben wurde, hat die Rechtsordnung gewisse mit der Technik typischerweise verbundene, unvermeidliche Risiken hingenommen. Diese Problematik des „erlaubten Risikos“ (Bar, 1871) wurde später in die Lehre der „Sozialadäquanz“ (Wenzel) aufgenommen, wobei er davon ausging, daß die Rechtsordnung nicht alle Rechtsgutgefährdungen und Rechtsgutverletzungen als objektives Unrecht verbieten könne, da anderenfalls das soziale Leben stillstehen müßte; als aktuelles Beispiel dazu kann der Kalkar-Beschluß des BVerfG gelten, der besagt, daß Risiken jenseits einer bestimmten Schwelle „als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen“ seien. Auf eine Fixierung eines konkreten Sicherheitsstandards hat der Gesetzgeber verzichtet, – typisch für das Recht der technischen Sicherheit, das nun folgende Strukturierung zeigt: die Gesetze, die ausdrücklich und kon-

kludent die Nutzung bestimmter Techniken und Technologien zulassen, setzen das Ziel, Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen; Beispiele bilden Paragraphen aus dem Atomgesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder dem Chemiegesetz.

Als Maßstab für die Zielerreichung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verweist das Gesetz mit Hilfe unbestimmter Gesetzesbegriffe auf außerrechtliche Standards (z.B. „Stand der Technik“). Abgesehen von einigen konkreten Regelungen, wie z.B. hinsichtlich des Baus und Betriebs von Kraftfahrzeugen in der Straßenverkehrszulassungsordnung, hat der Gesetzgeber selbst keine konkreten Sicherheitsmaßnahmen vorgeschrieben, sondern den Weg der genannten Generalklauseln gewählt, „... die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensereignisses, die bei einer Genehmigung hingenommen werden darf, so gering wie möglich zu halten, und zwar umso geringer, je schwerwiegender die Schadensart und die Schadensfolge, die auf dem Spiel stehen, sein können“ (BVerfGE). Der Sicherheitsstandard, bzw. das Ausmaß des „erlaubten Risikos“, wird durch solche gesetzlichen Verweisungen bestimmt. Diese vom Bundesverfassungsgericht im Kalkar-Beschluß ausdrücklich gebilligte Normsetzungsmethode hat im Bereich des technischen Sicherheitsrechts in unserem Jahrhundert im wesentlichen funktioniert, zunächst auch im Bereich des Atomrechts. Erst seitdem im Zusammenhang mit der unumgänglichen Konkretisierung der Generalklauseln auf die „Gretchenfrage“ nach Art und Maß der erforderlichen Schadensabwehr und Vorsorgemaßnahmen Rechtsunsicherheit aufgetreten ist, hat sich die Problematik dieser Generalklauseln aufgrund des Auslegungsdilemmas – eigentlich ein Problem der Kompetenzverteilung – zu einem viel diskutierten Thema entwickelt.

Dies ist nicht zuletzt auf die derzeitige Handhabung der gesetzlichen Verweisungen durch Gerichte und Behörden zurückzuführen: Nach der insoweit übereinstimmenden Praxis werden zu der Entscheidungsfindung Experten zu den verschiedenen technischen Sachkundefragen herangezogen, die dem Rechtsanwender Erfahrungssätze mitteilen sowie Schlußfolgerungen ermögli-

chen sollen, während es ausschließlich Aufgabe des Rechtsanwenders ist, Abschätzungen und Wertungen zu treffen sowie bei unterschiedlichen Sachverständigenmeinungen in den Streit einzutreten und – obgleich inkompetent – selbst zu entscheiden. Damit stellt sich die Frage, ob diese Art der Kompetenzverteilung, die im Bereich des Atomrechts derzeit ein Dilemma verursacht und ein solches für andere Sektoren des technischen Sicherheitsrechts zumindest ankündigt, tatsächlich dem Willen des Gesetzes entspricht oder eine andere Kompetenzverteilung mit außerrechtlichen Standards geboten ist. Eine theseartige Antwort zur Lösung des Problems beinhaltet entgegen zahlreichen Vorschlägen zur Gesetzesnovellierung die Erkenntnis, daß die Bezugnahme des technischen Sicherheitsrechtes auf technische Standards nicht im Sinne einer Delegation an den Rechtsanwender, sondern einer kontrollierten Rezeption durch den Rechtsanwender zu sehen ist. Für diese These sprechen die Gesetzesinterpretation (Anerkannte Regeln der Technik als Mehrheitsauffassung der Fachkreise) sowie die Strukturanalyse des technischen Sicherheitsrechtes; schließt man sich diesen Interpretationen an, dann kann man an dem seit mindestens 100 Jahren historisch gewachsenen Recht der technischen Sicherheit festhalten.

*

*Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Lindackers,
Köln*

Gegenüberstellung von technischen Risiken in der Kernenergie und in der konventionellen Großindustrie

Gegenstand der folgenden Ausführungen sind Kernkraftwerke mit Leichtwasserreaktoren und konventionelle technische Anlagen gemäß der Störfallverordnung.

Technische Gegenmaßnahmen bei Störfällen in und an Kernkraftwerken müssen so geplant sein, daß als Folge einer störfallbedingten radioaktiven Emission

bestimmte Grenzwerte für die Strahlenbelastung von Personen in der Umgebung des Kernkraftwerks nicht überschritten werden, so daß schädliche nichtstochastische Wirkungen ausgeschlossen sind. Bei Inangriffnahme dieser Maßnahmen im Rahmen der zuständigen Störfallverordnung bzw. Strahlenschutz-Verordnung jedoch stellt man Definitions-Unstimmigkeiten hinsichtlich des Störfallwirkungsbereiches fest, obwohl beide Verordnungen aus demselben Ministerium stammen. Weiterhin erfährt man, daß gemäß diesen Verordnungen für konventionelle Großanlagen die Vorlage einer praktisch uneingeschränkten Analyse aller potentiellen Unfälle verlangt wird, während für Kernkraftwerke die Vorsorge gegen eine Gruppe definierter, in der Auslegung berücksichtigter Störfälle nachgewiesen werden muß.

Trotz der mehr als zwanzigjährigen praktischen Erfahrung und dem durch umfassenden Know-how-Transfer nahezu vollständigen Wissensstand über das LWR-Störfallverhalten gibt es ausgedehnte Diskussionen über Störfallabläufe und deren Beeinflussung bei jedem Genehmigungsverfahren für einen Neubau dieses Typs, – um wieviel schwieriger wird der Genehmigungsprozeß für die 17 anderen unter die Störfallverordnungen fallenden Industrieanlagen sein?

Da hier weder aus Konkurrenzgründen ein internationaler Informationsaustausch stattfindet noch Sicherheitsforschungsprogramme initiiert werden, – wie kann in diesen Fällen ein für Industrie und Volkswirtschaft akzeptabler Konsens zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde für den Inhalt und Umfang einer ausreichenden Sicherheitsanalyse gemäß Störfallverordnung erzielt werden?

Eine Methode, die garantiert alle möglichen Störungs- oder Gefahrenstellen aufdeckt, gibt es nicht; die Fehlerbaum-Analyse, die Störfallablauf-Analyse, das PAAG-Verfahren usw. sind lediglich dazu geeignet, systematisch Gefahrenquellen zu ermitteln, und das auch nur dann, wenn die Analytiker auf einschlägige Betriebserfahrungen zurückgreifen können. Die gemäß der Störfallverordnung anzugebenden Auswirkungen liegen für die radioaktiven Stoffe in Form

von umfangreichen Kenntnissen vor, was für die in Anlage 2 genannten Substanzen nicht zutrifft; so sind allein 50 dieser Stoffe nicht einmal in den einschlägigen Stofflisten (z.B. MAK-Liste) mit ihren toxikologischen Werten belegt. Wegen dieser offensichtlichen Kenntnisdefizite können an den Betreiber einer Anlage auch nur entsprechend geringe Anforderungen bezüglich möglicher Störfallfolgen gestellt werden bzw. ist eine Bewertung aufgrund dieses Datenmangels kaum möglich.

Bei der Auslegung der betroffenen Anlagen sind neben den technologiespezifischen Gefahren auch umweltbedingte Gefahrenquellen hinsichtlich ihrer Störfallwirkungen zu berücksichtigen (z.B. Erdbeben und Bergsenkungen, Hochwasser, Sturm, Blitz, Explosionen und Brände, Flugzeugabsturz u.a.). Nach einer Richtlinie des BMI müssen zudem bei Kernkraftwerken bestimmte Fallkombinationen berücksichtigt werden, – auf die anderen genannten Anlagen angewandt würde diese eine Vielzahl von ihnen gar nicht erst entstehen lassen.

Ebenso ist die Übertragung der Ansprüche hinsichtlich des spontanen Versagens druckführender Teile bei Kernkraftwerken auf andere Anlagen erfahrungsgemäß wegen der außerordentlich geringen Ereignishäufigkeit nicht notwendig. Ähnliches gilt bezüglich der Vermeidung unbefugter Eingriffe in die Anlagen-Regelung (Sabotage).

Nur wenn die aufgezeigten Unterschiede bei der Risikoermittlung bzw. -bewertung zwischen Kernkraftwerken und den anderen angesprochenen konventionellen Anlagen bei der Erarbeitung von Durchführungsverordnungen beachtet und berücksichtigt werden, kann die Störfallverordnung optimal greifen und ein höheres Maß an Sicherheit bewirken, was durch folgende Tabelle für den Bereich der Chemischen Industrie belegt wird.

Gefahrenquellen statistisch gesehen: Verschiedene Todesrisikowerte je Person und Expositionsstunde (alle Werte in der Tabelle sind noch mit 10^{-8} zu multiplizieren)

Berufstätigkeit	Risikowerte	
	1970	1977
– Bergbau	30	30
– Verkehr	30	30
– Bau	20	20
– Steine und Erden	10	15
– Gas und Wasser	6	4
– Eisen und Metall	6	7
– Holz- und Schnitzstoff	6	4
– Nahrungs- und Genußmittel	6	6
– Papier und Druck	5	5
– Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	4	4
– Chemie	4	3
– Handel, Geld und Versicherungswesen, Dienstleistungen	4	5
– Textil und Leder	3	2
– Gesundheitsdienst	2	1
– Durchschnittswert	7	8

Prof. Dr. med Heinz-Joachim Lange,
München

Sicherheitsmaßnahmen epidemiologisch orientiert

Mit Epidemiologie bezeichnet man die Lehre von den Verteilungen der Krankheiten nach Zeit und Ort und den Bedingungen, die bei ihrer Entstehung von Bedeutung sind; ihr Schwerpunkt liegt auf dem Beobachtungssektor.

Nachdem sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Begriff ausschließlich auf die Infektionskrankheiten einengte, ist seit Mitte dieses Jahrhunderts wieder – wie schon im Altertum – die Gesamtheit aller Krankheiten Gegenstand der Epidemiologie, also auch die sogenannten „Volkskrankheiten“ wie Herz- und Kreislaufkrankheiten, Krebs, chronische Bronchitis usw. Einige Zahlen verdeutlichen deren Folgen: 1978 starben in der Bundesrepublik Deutschland 720 000 Personen, davon 345 000 an Herz- und Kreislaufkrankheiten, darunter 142 000 an Arteriosklerose der Herzkranzgefäße. 145 000 starben an bösartigen Neubildungen, darunter sind 20 000 Fälle mit Bronchialkarzinom; 24 000 starben an chronischer Bronchitis und 17 000 an Leberzirrhose.

Von 30 000 Unfalltoten sind 14 000 Kfz-Unfalltote; diesen häufigsten Todesursachen stehen ca. 5000 Todesfälle infolge von Infektionskrankheiten gegenüber, davon ca. 2500 Tuberkulosefälle.

Nachdem Infektionskrankheiten wie z.B. Tuberkulose als beherrscht gelten, andere wie z.B. Pocken von der Weltgesundheitsbehörde WHO für ausgerottet erklärt werden, hat nunmehr die Entwicklung von Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung nichtinfektiöser Krankheiten Vorrang; d.h. Faktoren, die nach epidemiologischen Erfahrungen bestimmte Krankheiten bedingen können, sollen erfaßt und ausgeschaltet werden. Während die Interpretation dieser ätiologischen Faktoren bei evidenten Faktor-Krankheits-Beziehungen (z.B. Vergiftungen, klassische Berufskrankheiten) keine Schwierigkeiten bereitet, können bei den nichtinfektiösen chronischen Krankheiten (z.B. Arteriosklerose, Krebs, chronische Bronchitis) aufgrund der multifaktoriellen Möglichkeiten keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen einem Faktor und der Krankheit erwartet werden.

Aufgabe der analytischen Epidemiologie ist das Prüfen von Hypothesen über

die Zusammenhänge zwischen Faktoren und Krankheiten bzw. schädigungsverdächtigen pathologischen Merkmalen mit Hilfe von Querschnittsstudien, retrospektiven und prospektiven Studien etc. Thema der jeweiligen Studie ist die Suche nach statistischen Assoziationen zwischen Faktor und Krankheit. Bei einer Zeitpunkt-Relation einer Faktor-Krankheits-Assoziation ist das Auftreten einer Krankheit bei einer Personengruppe mit dem Faktor häufiger als bei der Gruppe ohne dieses Merkmal; bei der Zeitspannen-Relation erkranken Personen einer Gruppe mit dem Faktor häufiger neu. Gilt die Assoziation über einen bestimmten Zeitraum als nachgewiesen, spricht man von einem medizinischen Risikofaktor.

In dem langen Weg von statistisch einwandfrei nachgewiesenen Faktor-Krankheits-Assoziationen mittels epidemiologischer Studien zur Annahme eines Kausalzusammenhangs müssen in der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung vielfach Entscheidungen auf der Basis unvollständiger Information getroffen werden mit zwei potentiellen Fehlerquellen: falsch-positive und falsch-negative Entscheidungen. Falsch-positiv bedeutet: fälschliche Annahme einer kausalen Faktor-Krankheits-Beziehung (z.B. im Bereich der Arbeitsmedizin mit dem Risiko des Verlustes von Arbeitsplätzen wegen Stilllegung bestimmter Arbeitsbereiche), falsch-negativ ist die Ablehnung einer zutreffenden ätiologischen Hypothese mit der Folge entsprechender Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung (diesen Hintergrund muß man sehen, wenn epidemiologische Faktoren für Arteriosklerose benannt werden: Hypocholesterinämie, Zigarettenrauchen mit Inhalieren, Hypertonie).

Zur Krankheitsfrüherkennung gehören alle medizinischen Maßnahmen wie Fragebogenaktionen, Reihenuntersuchungen, Tests, die zur Erkennung von Krankheiten in einem frühen Stadium führen, ebenso wie alle die Bemühungen, die im deutschen Sprachgebrauch fälschlicherweise als Vorsorgeuntersuchungen bezeichnet werden. Eine Bewertung des epidemiologischen Erfolges und damit der Effektivität geschieht mit Hilfe der statistischen Kriterien Morbidität und Mortalität. Damit sind Früherkennungsmaßnahmen dann effektiv,

wenn sie folgenden Bedingungen genügen:

- ausreichende Morbidität
- Kenntnisse über den Krankheitsverlauf im Frühstadium und entsprechende zeitliche Ausdehnung des Frühstadiums
- Vorhandensein eines diagnostischen Testverfahrens mit sinnvollem Preis-Leistungsverhältnis
- Anwendbarkeit einer wirksamen Therapie für das Frühstadium.

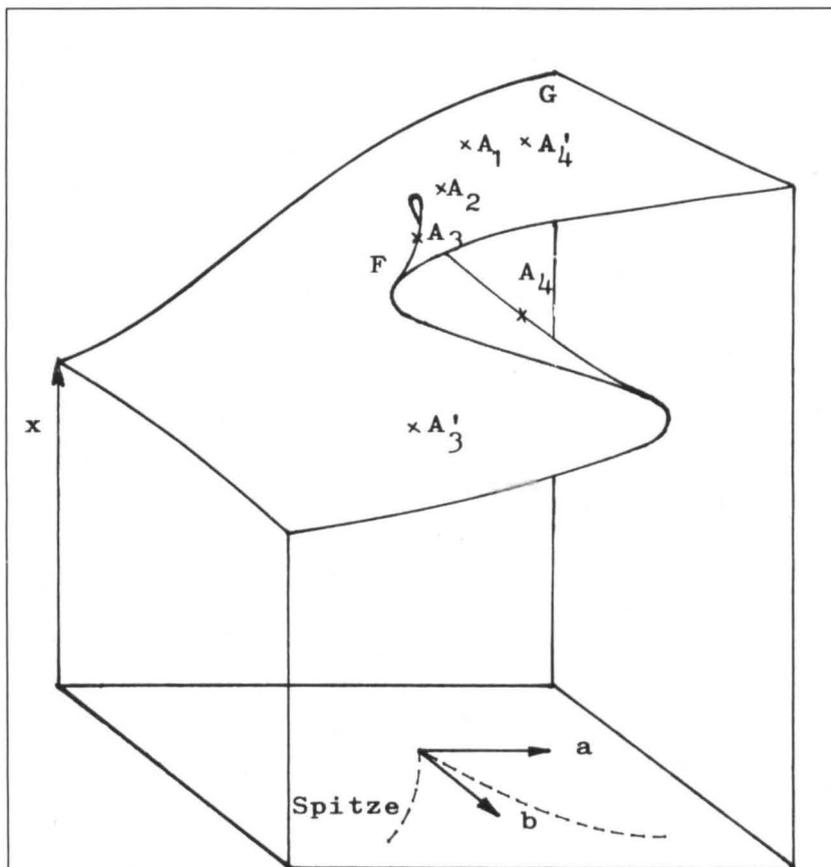
*

*1. v. oec. publ. Julius Nagy,
Dipl.-Math. Walther Zankl; Köln*

„Katastrophale Sprünge“ in der Sicherheitspolitik: Staatliche Entscheidungen über die Anzahl gefährlicher Anlagen im Lichte der Thom'schen Theorie

In einigen westlichen Ländern ist die – intuitive – Ansicht verbreitet, ein großer Unfall würde die Atomwirtschaft um Jahre zurückwerfen. Ist es denkbar, daß es zu einer *sprunghaften* Änderung in der staatlichen Sicherheitspolitik kommt – selbst wenn die Faktoren, die die Politik bestimmen, sich *stetig* ändern?

Zur Strukturierung des Problems und zur Durchführung von Gedankenexperimenten wird das vornehmlich von dem französischen Mathematiker R. Thom untersuchte Modell der Spitzenkatastrophe („cusp catastrophe“) herangezogen; eine Konkretisierung erfährt diese Theorie durch die Besetzung der Variablen: Die beiden sogenannten Kontrollfaktoren (a und b) sind der von der Bevölkerung abgeschätzte Netto-Nutzen der Kernenergie und die Differenz zwischen dem subjektiv empfundenen Niveau der Lebensgefährdung in der Nähe der Anlagen und dem in weiter entfernten Gebieten. Die Zustandsvariable x, die staatliche Sicherheitspolitik, kann durch die Anzahl der Anlagen in der Kernenergie-Industrie operationalisiert werden. Nach Einführung von Annahmen insbesondere über das Verhalten der Bevölkerung und der staatlichen Stellen sowie über Unfälle unterschiedlicher Größe sind einige Gedankenexperimente möglich.



- a Netto-Nutzen
- b Differenz zwischen den Niveaus der Lebensgefährdung
- x Politik
- G Menge der Maxima der Häufigkeitsverteilungen;
Menge realisierbarer Politiken
- F Faltenkurve
- Katastrophenlinie
- A_i, A'_i realisierte Politiken

Die „Cusp“-Katastrophe	Nagy Zankl
------------------------	---------------

Wenn ein Unfall passiert, aber die Bevölkerung meint, daß dieses Einzelergebnis mit den Wahrscheinlichkeiten, die bei der Schätzung des Netto-Nutzens und der Gefährdung verwendet

wurden, verträglich ist, erhält die bestehende Politik (Flächenpunkt A_1) weiterhin unveränderte Unterstützung, und eine Änderung des Outputs ist nicht notwendig.

Realistischerweise muß man jedoch annehmen, daß die Bevölkerung unter dem Eindruck des Unfalls die Werte der Kontrollfaktoren neu einstuft. Wenn der Unfall klein war, erhält eine geringfügig modifizierte Politik die meiste Zustimmung ($A_1 \rightarrow A_1$).

Bei einer hypothetischen Vergrößerung des Unfalls wird durch die kontinuierliche Änderung der Werte der Kontrollfaktoren die Sicherheitspolitik ebenfalls kontinuierlich verändert bis Erreichen des oberen Faltenrandes F, wo ein „katastrophaler Sprung“ auf die untere Faltenfläche stattfindet ($A_3 \rightarrow A_3'$): u.U. wird eine Reihe von Anlagen geschlossen. Ein realistischer Rückweg auf die obere Fläche G mit charakteristischer Zunahme des Wertes a und Abnahme des Faktors b – vielleicht weil der letzte große Unfall langsam vergessen wird – beinhaltet wieder einen Sprung ($A_4 \rightarrow A_4'$). Je nach der Pro- oder Kontra-Stellung zur Kernenergie wird man also bestrebt sein, den Verlauf der Sicherheitspolitik noch vor dem „catastrophic jump“ nach unten oder oben zu stoppen.

*

Prof. Dr.-Ing. et med. Józef Radzicki, Poznan (Polen)

Grenzen des erlaubten Risikos bei wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und Experimenten als Arbeitsschutzfaktor

Trotz der mit fast jeder menschlichen Handlung verbundenen Gefahr für Rechtsgüter wie z.B. Leben, Gesundheit und materielle Güter mit einer tatsächlichen Schadensmöglichkeit läßt die staatliche Rechtsforderung im Interesse der Volkswirtschaft, also auch der Wissenschaft und des technischen Fortschritts, diese risikoträchtigen Handlungen zu unter gewissen Bedingungen:

— für die wissenschaftliche Forschung muß ein sozial wertvoller Handlungszweck als Ursache bestehen;

— die Handlung darf nur nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft vorgenommen werden (qualifiziertes Personal, Fachkenntnisse aus Umwelt-

schutz und Arbeitsschutz, keine Rechtswidrigkeit aus Unkenntnis oder Ignoranz);

— das Erreichen eines sozial wertvollen Erfolges muß probabilistischer sein als die Gefährdung von Rechtsgütern (Abschätzung a priori selten möglich).

Kommt es trotz der Risikozulassungsvoraussetzungen zur Rechtsgüterverletzung, sind für eine Verantwortung die mangelhafte finale Steuerung des Handlungsvollzuges (Fahrlässigkeit) nachzuweisen (Pflichtwidrigkeit als Begehungs- oder Unterlassungsdelikt, Vorhersehbarkeit der Tatbestandsrealisierung, Erkennen der Rechtswidrigkeit); diese Verletzung der im menschlichen Zusammenleben erforderlichen Sorgfalt erfolgt durch Mißachtung der Sicherheitsvorkehrungen, Arbeits-/Umweltschutzregeln etc.

Unabhängig von den allgemeinen Zulässigkeitskriterien gibt es für den Sektor der „schöpferischen“ Forschungen und Experimente die zusätzlichen Bedingungen der Einwilligung zuständiger Behörden bei sehr gefahrvollen Forschungsarbeiten, der Aufklärungspflicht gegenüber Mitarbeitern (Forschungsziel, angewandte Methoden, mögliche Reaktionen, Gegenmittel, Verhalten im Gefährdungsfall etc.), Einwilligung dieser Mitarbeiter sowie der korrekten Organisation mit präziser Aufgabenverteilung sowie der Anwendung spezieller Warneinrichtungen. Nach der verkürzt durchgeführten Analyse der Kriterien für die Grenzen des erlaubten Risikos ergeben sich mehrere Möglichkeiten einer Überschreitung, u.a. wenn der Forschungsgang über das Programmziel hinausgeht, bei unzureichender Aufklärung der Mitarbeiter, bei Nichtbeachtung des Subsidiarprinzips (Anwendung der mit der geringsten Gefahr verbundenen Methoden und Mittel) oder bei einem falschen Bewertungsmaßstab in der Sozialvorteil-/Rechtsgutverletzung-Relation.

*

Obering. Heinz Ullrich, Erlangen

Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik

Viele Pioniere der Röntgentechnik mußten den Gewinn ihrer Erkenntnisse

mit schweren Gesundheitsschäden bezahlen, so daß es zwingend notwendig wurde, sich Gedanken über den Schutz der Strahlenanwender (Radiologen, Strahlenbiologen, Physiker, Ingenieure etc.) zu machen; bereits im Jahre 1913 fand der Begriff „Strahlenschutz“ Eingang in die wissenschaftliche Literatur.

BMI-Jahresberichte weisen die Strahlenbelastung des Menschen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Röntgendiagnostik seit 1973 jährlich mit ca. 50 Millirem aus, und das bei einer steigenden Zahl von Untersuchungen. Diese konstante Strahlenbelastung bei steigender Röntgentätigkeit ist auf folgendes zurückzuführen:

— Durch weltweite Forschung und durch die Informationstätigkeit der Internationalen Strahlenschutzkommission werden neueste Erkenntnisse schnell verbreitet und der Wissensstand erhöht.

— Durch Medien-Informationen über mögliche Strahlenschäden und alternative Untersuchungsmethoden steht die Bevölkerung der Strahlenanwendung kritisch gegenüber.

— Verordnungen zur Reduzierung der Strahlenbelastung haben dazu geführt, daß die Geräte von Sachverständigen geprüft werden und daß Anwender Grundlagen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes nachweisen müssen.

Als Beispiel für eine Belastungsminimierung durch Fortschritte der Technik gilt die Entwicklung vom klassischen Untertischstrahler zum Obertischstrahler mit der besseren Bildgeometrie; die anfängliche Streustrahlenbelastung für den Untersucher wurde durch den Einsatz einer Fernsteuerung reduziert; bei einem trotzdem erforderlichen Aufenthalt im Streustrahlenbereich ist das Tragen von Schutzkleidung Pflicht.

Aufenthaltsplätze oder Schutzzonen an Röntengeräten werden mit Hilfe einer Meßreihe der Ortsdosisleistung festgelegt. Durch Simulation des Patienten durch einen Streukörper (Wasser- oder Patientenphantom) ist ein ausreichender Strahlenschutz bereits ab der Erprobung gegeben; bei Spezialgeräten z.B. für Dental- oder Herzuntersuchungen müssen unterschiedliche Schutztechniken und Untersuchungsmethoden entwick-

kelt werden (Geräteeinstellung, Aufenthaltsplatz etc.). Natürlich hat auch der Patient Anspruch auf Strahlenschutzmaßnahmen; eine Einsparung der Dosisleistung beim Patienten hat wiederum eine Belastungs-Verminderung des Untersuchers zur Folge.

Durch Verwendung von Mittelfrequenzgeneratoren zur Strahlenerzeugung wird die relative Dosis pro Aufnahme wesentlich verringert; gekoppelte Durchleuchtungszuhren geben nach einer bestimmten Zeit (\triangleq Strahlenbelastung) ein Signal, die automatische Formateinblendung und eine Irisblende sorgen für die Übereinstimmung des möglichst kleinen Strahlenfeldes mit dem Bildfeld. Durch die Verwendung neuer Werkstoffe mit geringerer Absorption für die Patientenlagerungsplatten läßt sich die mit einem mitlaufenden Flächenmeßgerät dokumentierte Dosis pro Aufnahme bis zu 20 % vermindern. Eine elektronische Belichtungsautomatik, hochempfindliche Filme und Bildverstärker sowie die magnetische Bildaufzeichnung für eine intermittierende Durchleuchtung tragen ebenfalls zur Dosisreduktion bei.

Trotz all dieser technischen Fortschritte liegt die größte Verantwortung bei der Strahlenanwendung in den Händen des Arztes: er muß entscheiden, welche Mittel er zur Gewinnung seiner Diagnose einsetzt, er muß die Risiko-Nutzen-Analyse durchführen. Dabei kommt auch den Medien ein hohes Maß an Verantwortung zu, z.B. im Zusammenhang mit Früherkennungsuntersuchungen mittels Mammographie: durch unseriöse Presseberichte hat sich in einem AOK-Bereich die Zahl der Spätdiagnosen mehr als verdoppelt.

Bei einem Vergleich der Strahlenschutz-Situation in der Bundesrepublik Deutschland mit der anderer Nationen rücken wir deutlich an die Spitze; Forschung und Technik sind sich ihrer Verantwortung bezüglich des Strahlenschutzes voll bewußt und arbeiten aktiv an der Erstellung praktikabler Strahlenschutzregeln mit, um die Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die Anwendung ionisierender Strahlen in der Diagnostik so gering wie möglich zu halten und möglichst noch weiter zu reduzieren.

Zivilschutz ist gefragt

Eine absolute Mehrheit (53%) der Bundesbürger ist der Meinung, daß für den Fall militärischer Auseinandersetzungen mehr Schutzräume für die Zivilbevölkerung bereitstehen sollen. Das ergibt eine in eigener Regie durchgeführte Repräsentativerhebung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft (infas).

Nur 8 Prozent der Bürger wüßten, wie sie sich im Falle einer nuklearen Katastrophe verhalten sollen, 42 Prozent müssen dann erst Informationen abwarten, die ihnen durch Medien, Behörden usw. gegeben werden, und 34 Prozent meinen, daß in einem solchen Fall alle Maßnahmen ohnehin sinnlos wären. Dieses Drittel ist mit jenen Befragten fast identisch, die einen Schutzraumbau für überflüssig halten. Notieren wir auf jeden Fall: Eine relative Mehrheit meldet Informationsbedürftigkeit für eine Situation an, die wenig Zeit für die Unterrichtung eines breiten Publikums läßt.

Wer für Bunkerbau ist			
Analysegruppen	Schutzräume zu bauen, ist...		
	Erforderlich	Überflüssig	Weiß nicht, Keine Angabe
	%	%	%
Bevölkerung insgesamt	53	32	15
Frauen	52	30	18
Männer	55	33	12
Bis 24 Jahre	55	29	16
25 bis 34 Jahre	62	28	10
35 bis 49 Jahre	49	37	14
50 bis 64 Jahre	55	34	11
65 Jahre und älter	48	27	25
Volksschule ohne Lehre	49	27	24
Volksschule mit Lehre	53	33	14
Mittel-, Real-, Fachschule,	54	32	14
Höhere Schule ohne Abitur	63	32	5
Abitur; Abitur und Studium			
CDU(CSU)-Anhänger	55	31	14
SPD-Anhänger	55	34	11
FDP-Anhänger	54	34	12
Frage: Es wird neuerdings wieder diskutiert, daß für den Fall militärischer Auseinandersetzungen mehr Schutzräume für die Zivilbevölkerung bereitstehen sollten. Halten Sie das ebenfalls für erforderlich oder für überflüssig?			
Quelle: infas-Repräsentativerhebungen im Bundesgebiet (ohne West-Berlin), 1.686 Befragte ab 18 Jahre, Juni 1981, Random-Auswahl; im Auftrag der Bürgerinitiative Selbstschutz e.V., 6806 Viernheim			

Bestmögliche Behandlung und Pflege auch unter außerordentlichen massiv erschwerten Bedingungen sollten für Betroffene sichergestellt sein beim Notfall, der Katastrophe oder der Großkatastrophe Krieg. Diese Forderung stellen die Autoren K. Hell und M. Rossetti für die Schweiz und zeigen die Schweizerischen Bemühungen um dieses Ziel auf.

Notfall- und Katastrophenmedizin in der Schweiz

K. Hell und M. Rossetti

Medizinische Notfälle

Mit *medizinischen Notfällen* ist überall und jederzeit zu rechnen. Treten sie gleichzeitig örtlich geballt in großer Zahl auf, so handelt es sich um eine *Katastrophe*, sofern eine adäquate, optimale Versorgung aller Betroffenen vorübergehend nicht mehr möglich ist. Jedermann kann dabei sowohl als Opfer als auch als Helfer beteiligt sein. Zu einer optimalen *Vorsorge* gehört deshalb eine möglichst breite *Ausbildung* von möglichst vielen, sowohl Ärzten als auch Laien. Jeder *Nothelfer* sollte im Stande sein, Verunglückte zu bergen und lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

Bergen

Bergen bedeutet, den Patienten aus der Zone unmittelbarer Gefahr zu befreien.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Unter *lebensrettenden Sofortmaßnahmen* sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Vitalfunktionen zu verstehen. Dies setzt voraus, daß *jedermann* lebensbedrohliche Situationen auch kennt, und zwar nach der einfachen Faustregel: Gibt der Patient Antwort? Atmet er? Blutet er? Hat er Puls? Je nach Antwort liegt die logische Konsequenz in Beatmung, Blutstillung oder Schockbekämpfung.

Diese Form der Ersten-Hilfe-Leistung muß bei Katastrophen und im Kriege von jedermann erbracht werden können. Die Ausbildung dazu sollte bereits in der Schule vermittelt und in Samariterkursen ergänzt und vertieft werden. Eine entsprechende Ausbildung ist in der Schweiz zum Erwerb eines Führer-

ausweises für Motorfahrzeuge vorgeschrieben.

Nothilfeobligatorium für Führerscheinbewerber

Die Einführung des *Nothilfeobligatoriums für Führerscheinbewerber* hat zu einer Reglementierung der Unterrichtsprogramme, der Instruktion der Nothilfelehrer und des Ausbildungsmodus geführt und ermöglicht heute in der Schweiz die Ausbildung von jährlich 150000–200000 Nothelfern.

Kameradenhilfe

Eine zusätzliche Ausbildung erhalten Laien in *Kameradenhilfe* sowohl während ihrer militärischen Ausbildung als auch in Zivilschutzkursen.

Im Unterricht wird Wert darauf gelegt, diese Nothilfe ohne aufwendige Hilfsmittel (wie zum Beispiel Beatmungsgeräte) leisten zu können und einfaches und improvisiertes Material (z. B. zu Blutstillung und Fixationen), das praktisch in jeder Notsituation überall vorhanden ist, zu verwenden.

Alarmierung

Die *Alarmierung* ist eine Maßnahme mit dem Ziel, so rasch wie möglich Hilfe zu erhalten. So vermittelt der Sanitätsnotruf in der Schweiz mit der einheitlichen Telefonnummer 144 die im ganzen Lande dauernd vorhandene fachliche Hilfe sämtlicher Rettungsorganisationen. Bis heute steht diese Sanitätsnotrufnummer in 5 Netzgruppen zur Verfügung. Der Sanitätsnotruf geht an eine Notrufzentrale mit der notwendigen infrastrukturellen Organisation (meist in Anlehnung an ein Spital oder eine bestehende Rettungsorganisation), die personell rund um die Uhr besetzt ist. Diese Zentrale faßt alle mobilen Elemente (Krankenwagen) und alle bestehenden Transportorganisationen zusammen und ist mit diesen durch Funk verbunden. Sie kann auch weitere Hilfe (Polizei, Feuerwehr, Helikopter-Rettungsdienst, etc.) vermitteln und ist nicht identisch mit den ärztlichen Notfalldienstnummern einiger städtischer Ärztesellschaften.

Weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen

Während der Alarmierung der Rettungsorganisationen sind *weitere Erste-Hilfe-Maßnahmen* notwendig, um den Patienten transportfähig zu machen. Die weiteren Erste-Hilfe-Maßnahmen haben hauptsächlich die Transportfähigkeit bis zum Ort der endgültigen Behandlung zum Ziel und bilden das dritte Glied der Rettungskette. Sie umfassen zum Beispiel Lagerung, Wundverbände, Fixationen, Schutz vor Witterungseinflüssen, Überwachung etc. Speziell geschult für solche Aufgaben sind Absolventen der zweiten Stufe der Laienausbildung, zu denen *Samariterkurse und die Ausbildung der Sanitätssoldaten und Sanitätspersonal des Zivilschutzes* zu zählen sind. Die verschiedenen Kursprogramme dieser Ausbildungsstufe können im Inhalt und Aufbau wohl et-

was variieren, die Einheitlichkeit in der Instruktion der Maßnahmen aber ist in der Schweiz weitgehend gewahrt.

Ausbildungsmöglichkeiten für den nichtärztlichen Helfer

Ausbildungsmöglichkeiten für den nichtärztlichen Helfer bieten der schweizerische Samariterbund, die schweizerische Lebensrettungsgesellschaft, die schweizerische Rettungsflugwacht, der schweizerische Militärsanitätsverein, der schweizerische Feuerwehrverband, die Sanitätskorps der großen Städte und Kantone, der Parsenn-Rettungsdienst sowie das betriebliche Rettungswesen im Rahmen des fabrikkärztlichen Dienstes großer Firmen.

Weitergehende ärztliche Hilfe

Die im Spital bewährten Methoden der Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen – selbst in schwierigsten Situationen – müssen immer mehr auch dorthin getragen werden, wo üblicherweise Erste Hilfe geleistet wird, nämlich beim Notfallpatienten am Unfallort oder überall dort, wo unmittelbare Lebensgefahr vorliegt, einzutreten droht oder nicht auszuschließen ist und das Risiko einer schweren, dauernden Gesundheitsschädigung besteht. Zwar können bekanntlich schon die dem nichtärztlichen Helfer zumutbaren Maßnahmen unter Umständen lebensrettend sein, aber gerade in schwersten Fällen ist vielfach nur die wesentlich weitergehende *ärztliche Hilfe* aussichtsreich, vorausgesetzt, daß sie rechtzeitig und den aktuellen Verhältnissen entsprechend fachlich optimal geleistet wird.

Spezielle Ausbildung zum Notarzt

Jeder Arzt sollte deshalb für den Notfall ausreichend ausgebildet sein, für den jedoch vorwiegend im Notfalleinsatz und Rettungswesen Tätigen ist eine spezielle Ausbildung zum *Notarzt* erforderlich. Gefordert werden für angehende Chirurgen und Internisten nach einem Jahr Kliniktätigkeit zusätzlich 3 Monate Anaesthesie – Reanimationspraktikum, mit

Tätigkeit in Operationsaal und Intensiv-Behandlungsstationen, 3 Monate Praktikum in einer Notfallstation inkl. Chirurgie, Traumatologie, Medizin, Cardiologie, Toxikologie, Geburtshilfe, Neonatologie und praktischer Erfahrung als Begleiter bei Notfallwagen- oder Rettungshelikopter-Einsätzen.

Transportmittel für den Krankentransport

An *Transportmitteln* für den Patienten-transport stehen sowohl straßengebundene Fahrzeuge (wie Rettungswagen und Krankenwagen) als auch Luftfahrzeuge (Rettungshelikopter und Flächenflugzeuge) zur Verfügung, wobei nach Zahl und Bedeutung der straßengebundene Transport im Vordergrund steht, während dem Lufttransport in Einzelfällen (z. B. Bergrettung oder Transport von Rückenmarksverletzten) eine erst-rangige Bedeutung zukommt.

Der Notfallpatient bedarf einer weiteren *Betreuung während der Fahrt, bzw. des Fluges* bis zur Einweisung in die Notfallstation der Klinik. Der schweizerische Interverband für das Rettungswesen hat Richtlinien für den Patienten-transport und für den Bau und die Ausrüstung von Rettungs- und Krankenwagen sowie Richtlinien betreffend Helikoptereinsatz im Rettungswesen erlassen, und die schweizerische Ärztekommision des Roten Kreuzes für das Rettungswesen fordert eine entsprechende fachliche Qualifikation für das Begleitpersonal, soll die Überlebenschance des Notfallpatienten entscheidend erhöht werden. Wo die Forderung nach einem Notarzt aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt werden kann, muß ein nichtärztlicher Helfer mit entsprechender fach-spezifischer Ausbildung als *Rettungssanitäter* eingesetzt werden.

Die Notfallstation

Die *Notfallstation* mit ihrem speziell ausgebildeten ärztlichen und nichtärztlichen Fachpersonal stellt das Schlußglied der Rettungskette dar und leitet zu den wiederherstellenden Maßnahmen über. Sie ist 24 Stunden täglich bereit, adäquate Hilfe in allen Sparten der Notfallmedizin und der Chirurgie zu bieten. Hier

arbeiten Chirurgen, Anaesthetisten, Mediziner und fallweise bei Bedarf Cardiologen, Neurochirurgen, Kieferchirurgen, Augenärzte, Urologen, Toxikologen, Psychiater und andere Fachärzte in Verbindung mit einer angeschlossenen medizinischen und chirurgischen Klinik zusammen.

Wirksame Koordination

Das Rettungswesen in der Schweiz fällt in die Kompetenz der Kantone, bedarf aber einer gewissen wirksamen *Koordination*, um den rasch wachsenden Aufgaben angesichts der stets zunehmenden Zahl der Opfer unseres technischen Zeitalters gewachsen zu sein. Seit 1962 hat sich der Interverband für das Rettungswesen als Dachverband von Behörden und Organisationen mit sehr beachtlichem Erfolg dieser Aufgabe angenommen. Auf Antrag und Bericht der schweizerischen Ärztekommision für das Rettungswesen erteilte das Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes 1978 einer Studienkommission den Auftrag, eine umfassende Bearbeitung des Problems „Koordination des Rettungswesens in der Schweiz“ vorzunehmen, mit folgenden Zielvorstellungen: Verbesserung der gegenseitigen Information und Kommunikation, Verbesserung der Verbindlichkeit und der Verbreitung der Kenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, Verbesserung der Koordination insbesondere bei operativen Einsätzen über lokale und regionale Grenzen hinaus, Vereinheitlichung der Ausbildung, der Ausrüstung und der Rettungstechnik, Vermeiden von Doppelspurigkeiten im Einsatz, Beraten der Behörden und Organisationen, Schaffung eines zentralen Steuerungsorgans mit vorzüglichen Kenntnissen der Probleme im Rettungswesen, u. a. m.

Ärztliche Weiter- und Fortbildung

Notfälle gehören zu allen Fachgebieten und sind ein wesentlicher Teil der medizinischen Tätigkeit. *Medizinstudium* sowie *ärztliche Weiter- und Fortbildung* haben diesen Tatbestand zu berücksichtigen.

Es sind deshalb Bestrebungen im Gange, eine entsprechende theoretische und

praktische Grundausbildung zur Beherrschung von Notsituationen in angemessener Form in jedes Medizinstudium einzubauen.

Eine diesbezügliche Weiterbildung erhalten die Schüler der *Sanitätsoffizierschulen der Armee*, wo im klinischen Teil der Aspirantenschule neben theoretischen Grundlagen standardisierte Notmaßnahmen geübt werden.

Wie die Notfallmedizin das Verhalten im Einzelfall systematisch darstellt und eine Basis zur praktischen Ausübung schafft, sollte die *Katastrophenmedizin* das Verhalten im Massenansturm mit begrenzten und improvisierten Mitteln vermitteln.

Militärärzte der Schweizer Armee werden seit einigen Jahren periodisch alle 4-6 Jahre zu einem 4tägigen militärmedizinischen Kurs zur Ausbildung in allen Belangen der Notfallmedizin, des Massenansturmes von Patienten und in Kriegschirurgie aufgeboten.

Nicht oder nicht mehr militäreinsatztaugliche Ärzte werden *zivilschutzpflichtig* und erhalten eine Zusatzausbildung in Notfallmedizin und Katastrophenhilfe. Diese umfaßt einen theoretischen und praktischen Ergänzungskurs für Ärzte über sanitätsdienstliche Einrichtungen und Material des Zivilschutzes, lebensrettende Sofortmaßnahmen des Arztes, inklusive Anaesthetie und Intubation, verbunden mit einem Chirurgie-Lehrgang für Notmaßnahmen (wie Coniotomie, Pleuradrainage etc.) und Triageübungen sowie einen Grundkurs in Katastrophenmedizin.

Katastrophenmedizinische Kurse werden heute an allen schweizerischen medizinischen Fakultäten durch Lehrbeauftragte für Katastrophenmedizin durchgeführt. Sie umfassen: organisatorische Probleme der Katastrophenhilfe, Einwirkung durch atomare und chemische Waffen, biologische Kriegsführung, psychische Reaktionen bei Katastrophen, Maßnahmen der Ersten Hilfe, Triage beim Massenansturm von Verletzten unter besonderer Berücksichtigung von multiplen und kombinierten Verletzungen (vor allem bei der Einwirkung von A- und C-Waffen), chirurgische Therapie beim Massenansturm von Verletzten, Prophylaxe und Bekämpfung von Seuchenausbrüchen sowie Fallbeispiele und Triageübungen.

Je mehr Ärzte in Katastrophenmedizin ausgebildet sind, je besser die Katastrophenhilfe geplant und auch geübt wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß bei Eintreten einer *Katastrophe* rasche, überlegte und wirksame Hilfe geleistet werden kann. Naturkatastrophen (Lawenniedergänge, Dammbüche von Wasserkraftwerken, Überschwemmungen, Erdbeben) und technische Katastrophen (Brückeneinsturz, Explosionen, Chemieunfälle, Massenkarambolage, Eisenbahnunglücke, Flugzeugabsturz und anderes) sind jederzeit möglich. Die Katastrophe ist gekennzeichnet durch ein Ereignis, das sofort zu einem Mißverhältnis zwischen Notwendigem und Möglichem führt, ein ausgedehntes Hilfebedürfnis entstehen läßt und nach rascher, optimaler Hilfeleistung von außen ruft. Die Besonderheiten der Katastrophenmedizin sind demzufolge: Massenansturm, Panik, Verzögerung in Behandlung und Transport, Dekompensation durch Mangel an Personal, Mittel und Einrichtungen sowie Epidemiegefahr.

Dies erfordert vom Arzt ein Umdenken von der optimalen Einzelversorgung zur raschen, einfachen, schematisierten Massenversorgung und der damit verbundenen notwendigen, manchmal harten Selektion („Triage“).

Diese medizinisch wirksame Hilfeleistung in Kriegs- und Katastrophensituation ist nur denkbar, wenn alle vorhandenen Hilfs- und Rettungsmöglichkeiten koordiniert zusammengefaßt werden. Im sanitätsdienstlichen Bereich ist eine solche Zusammenarbeit unerlässlich. Hier treffen sich Armee, Zivilschutz und das öffentliche Gesundheitswesen von Kantonen und Gemeinden in gemeinsamer Aufgabe und Verantwortung zur ärztlichen Versorgung und Betreuung von Kranken, Verwundeten und Pflegebedürftigen. Der heute im Aufbau begriffene *koordinierte Sanitätsdienst der Schweiz* umfaßt demzufolge im Katastrophenfall den Einsatz aller personellen, materiellen und einrichtungsmäßigen sanitätsdienstlichen Mittel des Landes. Seine ureigene und zugleich vornehmste Aufgabe ist es also, durch den optimalen Einsatz all dieser Mittel die bestmögliche Behandlung und Pflege der Patienten auch unter außerordentlichen massiv erschwerten Bedingungen sicherzustellen.

Miliz

zur Stärkung der Verteidigung

Vorschlag größerer Aktivierung des Reservistenpotentials

Eberhard Fuhr

Vorbemerkung

Die verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen und die bekannten Lücken in der Gesamtverteidigung zwingen dazu, mehr für unsere militärische und zivile Verteidigung zu tun.

Politische und insbesondere finanzielle Gegebenheiten schließen jedoch aus, daß dies in dem notwendigen Maß durch Umfangserhöhungen der Bundeswehr oder Verstärkung der Kräfte der zivilen Verteidigung geschieht.

Hiervon ausgehend wird mit dem nachfolgenden Beitrag untersucht, wie durch die Weiterentwicklung der Reservistenkonzeption der Bundeswehr sowie durch eine größere Aktivierung des Reservistenpotentials eine Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden kann.

Die Reservistenkonzeption der Bundeswehr

Die im Mai vergangenen Jahres durch den Bundesminister der Verteidigung erlassene Reservistenkonzeption der Bundeswehr schafft eine der Vorausset-

zungen für die Einplanbarkeit des Gesamtbestandes an Reservisten.

Die Konzeption (siehe Bild 1) gibt einen Gesamtüberblick über die Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung der verschiedenen Kategorien von Reservisten, deren Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland sowie die Anstrengungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr, Reservisten für ihre Aufgaben aus- und weiterzubilden.

Die Konzeption ist aber auch ein Grundlagendokument, das für qualitative und quantitative Änderungen in der Struktur des Reservistenpotentials und Weiterentwicklungen im Rahmen der Gesamtverteidigung offen ist.

Lücken in der Gesamtverteidigung

So spricht die Konzeption die Möglichkeit an, angesichts der konventionellen Unterlegenheit der NATO in Europa, die personellen und materiellen Reserven stärker als bisher für Abschreckung und Verteidigung zu nutzen, und nennt dabei konkret die Bedürfnisse, für die ein Interesse an einem Reservistenpot-

ential besteht, auf das zur Aufstellung zusätzlicher Truppenteile zurückgegriffen werden könnte.

„Dies kann z.B. der Fall sein

— zum Schließen von Lücken in der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung, insbesondere beim Aufrechterhalten der Operationsfreiheit der NATO-Streitkräfte,

— zur Erfüllung zusätzlich anfallender Aufgaben zur Unterstützung verbündeter Streitkräfte.“¹

Notwendiger Zuwachs an Truppenteilen

In der nachfolgenden Übersicht (Bild 2) werden im einzelnen militärische Aufgaben dargestellt, für die vorrangig ein Bedarf an zusätzlichen Truppenteilen besteht.

Quantifiziert man die Truppenteile gemessen am Umfang der Aufgaben, kommt man sehr schnell zu einem beeindruckenden Kräfte- und Zahlenbild, das die umfangreichen Bedürfnisse der Militärischen Landesverteidigung² aufzeigt.

Reservistenkonzeption

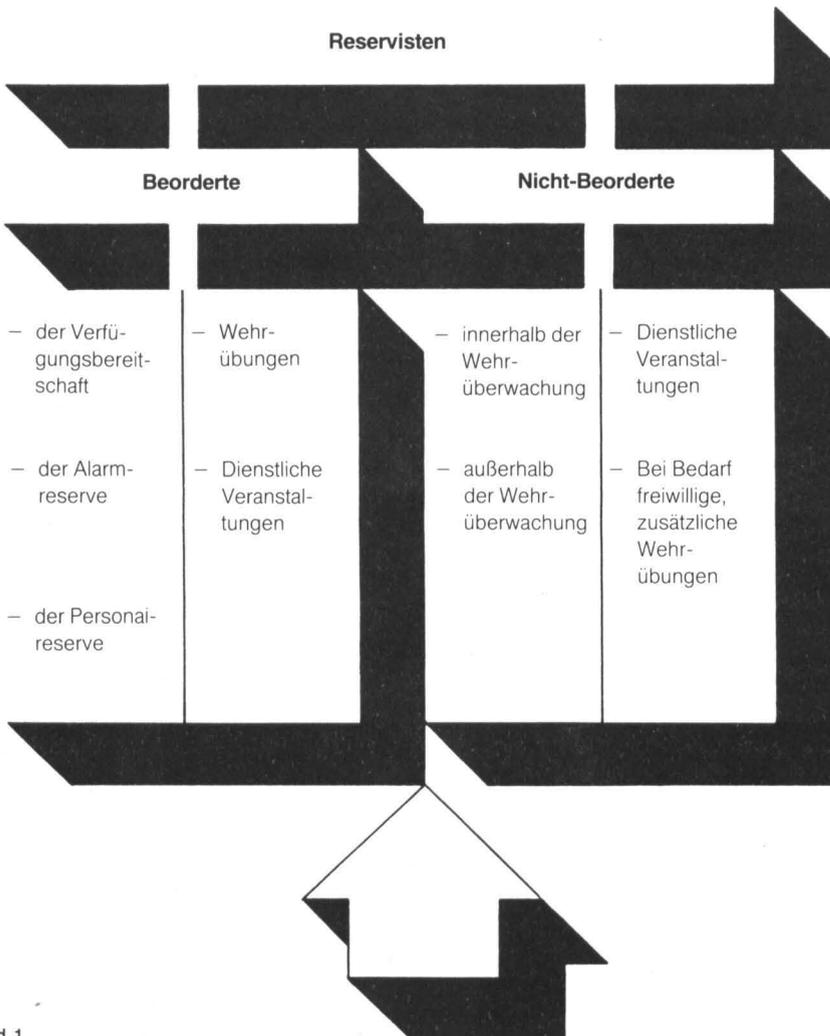
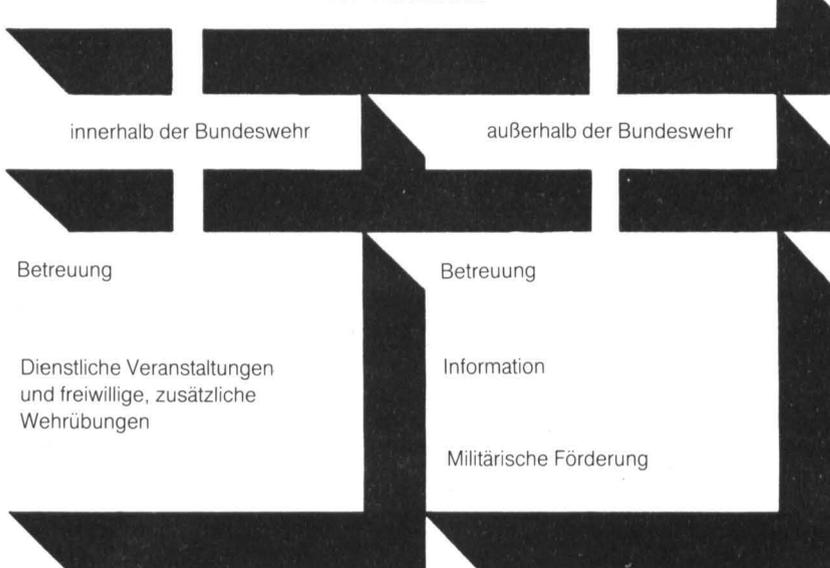


Bild 1

Reservistenarbeit



Gleiches gilt für die zivile Verteidigung, die insbesondere in den Bereichen des Zivilschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einen erheblichen Kräftebedarf hat.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen. Noch immer ist es ein ungelöstes Problem, wie in Krisen und im Krieg diejenigen Objekte geschützt werden sollen, die zwar nicht von unmittelbarer militärischer Bedeutung sind, die aber zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eines polizeilichen Schutzes bedürfen. Folgt man den vorliegenden Angaben, so dürften allein hier rund 200 000 Mann erforderlich sein.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß die Bundesrepublik Deutschland an einem zusätzlichen Verteidigungspotential, militärisch und zivil, Interesse haben muß, das zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Gesamtverteidigung befähigt ist.

Verfügbares Potential an Reservisten

Die Bundesrepublik verfügt aufgrund der Wehrpflicht mit den nicht-beordneten Reservisten über eine erhebliche Zahl von ausgebildeten, jedoch nicht für die Verteidigung genutzten Reservisten: etwa 1,4 Mio. Reservisten innerhalb der Wehrüberwachung, bestimmt noch einmal 1,5 Mio. Reservisten außerhalb der Wehrüberwachung.

Wegen der genannten politischen, insbesondere jedoch der finanziellen Zwänge, kann ausgeschlossen werden, daß die Streitkräfte, die Bundeswehrverwaltung oder die Kräfte der zivilen Verteidigung in dem Maße durch diese Reservisten aufgestockt werden können, wie es sich aus den vorgenannten Bedürfnissen ergibt.

Dies würde auch für die Verwirklichung des WARTIME-HOST-NATION SUPPORT gelten, der die Heranziehung von rund 100 000 Reservisten zur Unterstützung der US-Streitkräfte voraussetzt.³

Das bedeutet, daß nationale militärische und zivile Verteidigungsaufgaben weiterhin nur eingeschränkt wahrnehmbar

sind, ein Umstand, der für den Grad der Wirksamkeit der NATO-Verteidigung im Krieg gravierende Folgen hat.

Militärische Förderung von Reservisten

Angesichts dieser Lage stellt sich die Frage nach anderen – billigeren und einfacheren – Wegen, mit denen das bisher nicht genutzte Reservistenpotential zu einem aktiven Element unserer Sicherheitspolitik gemacht werden kann.

Ein Ansatzpunkt hierfür bietet sich in der Ausweitung der dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) übertragenen Aufgabe zur „Militärischen Förderung“ von Reservisten.

Bild 3 zeigt, wie die Reservistenarbeit im Sinne der Reservistenkonzeption der Bundeswehr zu sehen ist.

Militärische Förderung ist also eine Aufgabe der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr, deren besonders beauftragter Träger der VdRBw ist. Militärische Förderung soll dazu beitragen, die militärischen Grundkenntnisse und Fähigkeiten der Reservisten zu erhalten.

Die in diesem Jahr erlassene Weisung für die Reservistenarbeit⁴ macht mit einem Maßnahmenkatalog deutlich, was im einzelnen unter Militärischer Förderung verstanden werden soll.

Hierunter fallen u.a.

- Schießen mit Handwaffen der Bundeswehr,
- Marschausbildung,
- Sportausbildung,
- Militärische Wettkämpfe,
- Militärsportliche Wettkämpfe,
- Selbst- und Kameradenhilfe,
- Teilnahme an Lehrgängen,
- Aus- und Weiterbildung von Reserveoffizieren und -unteroffizieren.

Wertet man diese Maßnahmen an dem anspruchsvollen Begriff „Militärische Förderung“, dann wird deutlich, daß

— nur ein kleiner Ausschnitt aus dem Gesamtspektrum militärischer Förderung erfaßt ist,

— die zielgerichtete Ausrichtung auf tatsächlich anstehende militärische Bedürfnisse fehlt (siehe Bild 2).

Aufgaben, für die ein Zuwachs an Truppenteilen zum Schließen von Lücken beim Aufrechterhalten der Operationsfreiheit, einschließlich HOST NATION SUPPORT¹⁾ erforderlich ist.

Aufgaben	Truppenteile
Verbindung	Verbindungskommandos
Nachrichtengewinnung	Aufklärungszüge VBK/VKK
Schutz rückwärtiger Gebiete (Raum- und Objektschutz)	Heimatschutzverbände/-einheiten Flugplatzsicherungsverbände/-einheiten Flugabwehrverbände
Militärische Verkehrsführung	Feldjägerverbände/-einheiten
Psychologische Verteidigung	PSV-Einheiten
Pionieraufgaben, einschließlich Schadensbekämpfung und Flugplatzinstandsetzung	Pionierverbände/-einheiten
Kampfmittelbeseitigung	Kampfmittelbeseitigungseinheiten
ABC-Abwehr und Selbstschutz	ABC-Abwehrverbände/-einheiten
Kriegsgefangenenwesen	Kriegsgefangenenwach-, Versorgungsverbände/-einheiten
Transport- und Nachschubaufgaben	Transport- und Umschlagverbände/-einheiten
Sanitätswesen	Krankentransportverbände/-einheiten

¹⁾ Leistungen, die die Bundesrepublik Deutschland als Gastgeberstaat im Frieden, in Krisen und im Krieg verbündeten Streitkräften und Organisationen der NATO auf ihrem Hoheitsgebiet gewährt.

Bild 2

Hinzu kommt, daß der überwiegende Teil der Maßnahmen nicht im außerhoheitlichen Bereich, also in der Verantwortung des VdRBw, durchgeführt werden kann, sondern nur innerhalb der Bundeswehr. Diese geteilte Verantwortlichkeit für die militärische Förderung von Reservisten muß sich negativ auf das angestrebte Ergebnis auswirken.

Insgesamt ist also festzustellen, daß Militärische Förderung in der derzeitigen

Handhabung wenig dazu beitragen kann, unsere Verteidigungsfähigkeit durch gezielte, aufgabenorientierte Aus- und Weiterbildung nicht-beorderter Reservisten zu stärken.

Was wäre nun zu tun, um eine Entwicklung einzuleiten, unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen nicht-beordnete Reservisten militärisch so zu fördern, daß damit Bedürfnissen der Gesamtverteidigung entsprochen werden kann?

Vorschlag

Weiterentwicklungen könnten auf der Grundlage eines Vorschlages vollzogen werden, der folgende Inhalte hat:

— Militärische Förderung wird umfassender definiert, d.h. sie muß grundsätzlich alle Maßnahmen einschließen, die darauf ausgerichtet sind, Reservisten

gezielt und aufgabenorientiert aus- und weiterzubilden. Die so erweiterte Aufgabe wird ausschließlich außerhalb der Bundeswehr durchgeführt.

— Für die Durchführung der Aufgabe wird eine Organisationsform vorgesehen, mit der den operativen Rahmenbedingungen der NATO in gleicher Weise entsprochen werden kann wie den in nationaler Verantwortung der Bundes-

republik Deutschland wahrzunehmenden Aufgaben.

— Strukturell vollzieht sich die Aufgabe der militärischen Förderung auf der Grundlage des Milizsystems, wobei hierunter ein System ohne aktive Truppenteile verstanden wird. Alle Einheiten sind jedoch insoweit ständig vorhanden, als in ihnen verfügbare Reservisten auf freiwilliger Basis eingeplant sind und jederzeit für Aufgaben der militärischen und zivilen Verteidigung herangezogen werden können.

Reservistenarbeit

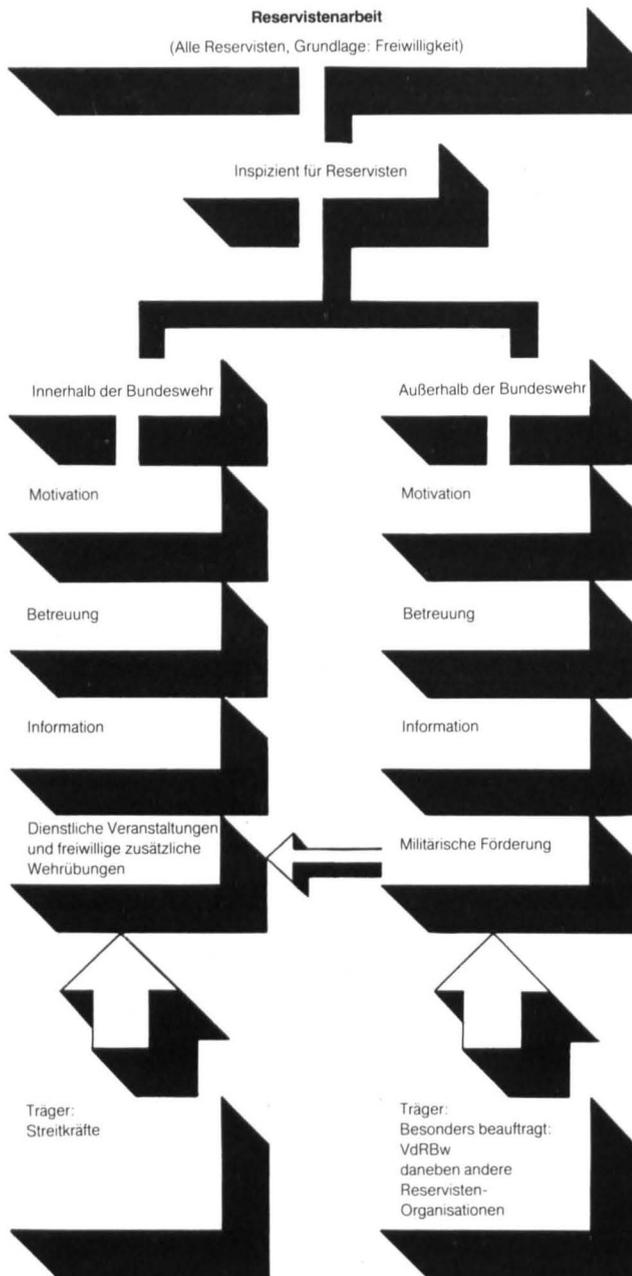


Bild 3

Rolle des VdRBw

Auf der Suche nach einer Institution, die – neben der Bundeswehr und den Trägern der zivilen Verteidigung – über die strukturell-organisatorischen Voraussetzungen verfügt, die Inhalte des Vorschlages abzudecken, stößt man auf den VdRBw.

Hierfür sprechen folgende Tatsachen:

Dem Verband ist die Aufgabe zur militärischen Förderung von Reservisten außerhalb der Bundeswehr übertragen worden. Seine Struktur und finanzielle Förderung aus dem Verteidigungsetat werden maßgeblich von dieser Aufgabe bestimmt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dem Verband die erweiterte Aufgabe zu übertragen.

Weiterhin ist die Organisation des VdRBw in Anlehnung an die Führungsorganisation des Territorialheeres ausgerichtet, eine Organisationsform also, die den Verband zur Zusammenarbeit mit allen auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Verteidigungsorganisationen, NATO oder national, und zur Aufnahme militärischer Strukturen befähigt.

Mit seinen festangestellten Mitarbeitern verfügt der Verband über ein bestimmtes Potential an aktiven Kräften, eine Voraussetzung, die auch für ein Milizsystem gegeben sein muß.

Die Integration der Miliz in den VdRBw

Nun zur Frage, wie die Integration einer Milizkomponente in den VdRBw erfolgen könnte.

Hierzu einige modellhafte Überlegungen:

In der unmittelbaren Umgebung einer ostbayerischen Stadt ist bekannt, daß der Schutz von zivilen Objekten von militärischer Bedeutung unzureichend ist, notwendigste Schadensbekämpfung-, Fernmelde-, ABC-Abwehraufgaben aus Kräftermangel nicht wahrgenommen werden können und die zivilmilitärische Zusammenarbeit aus denselben Gründen nur eingeschränkt funktionsfähig ist.

Es wird weiter angenommen, daß es in dieser Kreisstadt eine Reservistenkameradschaft des VdRBw gibt, die 120 Mitglieder hat, von denen wiederum 90 Mitglieder nicht-beordnete Reservisten sind.

Im Hinblick auf die bestehenden Aufgaben könnten nun die 90 nicht-beordneten Mitglieder so zusammengefaßt werden, daß aus ihnen drei Züge als Geräteeinheiten – Grundlage wären die entsprechenden STAN der Bundeswehr – gebildet werden:

- 1 Sicherungszug für Objektschutz,
- 1 Pionierzug für Schadensbekämpfung,
- 1 Stabszug für Fernmelde-, ABC-Abwehr- und ZMZ-Aufgaben.

Die Führer dieser Züge, Zugführer und Gruppenführer, würden aus den Reihen der Reservistenkameradschaft bestimmt. Voraussetzung hierfür wären Freiwilligkeit, Engagement und Befähigung, die Aufgabe neben dem eigentlichen Beruf und ohne Entschädigung wahrnehmen zu können. Die Ausbildung der Züge würde aufgrund der jeweils zutreffenden Ausbildungsvorschriften der Bundeswehr in eigener Zuständigkeit der Reservisten erfolgen.

Bei ihren Zusammenkünften könnten sich diese Reservisten sowohl theoretisch als auch praktisch mit den ihnen übertragenen Aufgaben befassen, d.h. ihrer Ausbildung als Sicherungs-, Pionier-, Fernmelde- und ABC-Abwehrsoldat. Gleiches würde für die Aus- und Weiterbildung der Führer gelten.

Die Führungs- und Ausbildungsverantwortung würde bei dem zuständigen Organisationsleiter des VdRBw auf Kreisebene liegen. Dies gilt auch für Fragen der Mobilmachung und des Einsatzes, allerdings in engem Zusammenwirken mit dem zuständigen Verteidi-

gungskreis-kommando bzw. Hauptverwaltungsbeamten des Kreises.

Die materielle Ausstattung der Züge würde weitgehend über die materielle Mobilmachungsergänzung aus dem zivilen Bereich und durch Nutzung ziviler Leistungen erfolgen. Die Bewaffnung für die Angehörigen des Sicherungszuges – und nur für diese stellt sich zunächst vorrangig die Frage – müßte im Zuge der materiellen Beorderung aus Depotbeständen der Bundeswehr möglich sein (einschließlich der notwendigen Uniformteile).

Für die Versorgung würden insgesamt die Verfahren gelten, wie sie für die Geräteeinheiten des Territorialheeres vorgesehen sind.

Soweit Vorstellungen am Modell einer örtlichen Reservistenkameradschaft. Sie sollten ansatzweise verdeutlichen, wie die Integration der Milizkomponente in den Verband erfolgen könnte, ohne daß dies das System der Kameradschaften zu beeinträchtigen brauchte.

Die an dem Modell entwickelten Strukturen könnten nun – entsprechend regional vorhandener militärischer und ziviler Erfordernisse – auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt werden.

Insgesamt würde damit ein zusätzliches Verteidigungspotential geschaffen, mit dem in Teilbereichen bestehende Lücken und Schwächen der Gesamtverteidigung abgedeckt werden könnten.

Grenzen des Vorschlags

Die Miliz-Truppenteile eignen sich in erster Linie für die Durchführung einfacher Aufgaben zum Schutz rückwärtiger Gebiete und der Bevölkerung.

Da aus Kostengründen der Führungsaufwand und die materielle Ausstattung in eng begrenztem Rahmen gehalten werden müssen, ist die Größenordnung der Miliz-Truppenteile zunächst allenfalls in der Einheits(Kompanie)-Ebene zu sehen.

Realisierung

Für ein umfassendes Realisierungskonzept des Vorschlags müssen naturgemäß

zahlreiche Voraussetzungen, Probleme und Fragen geklärt werden, von denen einige aufgezeigt werden sollen.

Von besonderer Bedeutung ist die Einordnung der „neuen Verteidigungskomponente“ in den Rahmen der Gesamtverteidigung.

Beurteilt man die Einpaßbarkeit in das System der Gesamtverteidigung, so wird deutlich, daß sie nur im Bereich der Landesverteidigung, d.h. der in nationaler Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmenden militärischen und zivilen Verteidigungsaufgaben, angesiedelt werden kann. Hierbei muß die neue Verteidigungskomponente – das wurde schon gesagt – zum Zusammenwirken sowohl mit der Militärischen Landesverteidigung als auch der zivilen Verteidigung befähigt sein (siehe Bild 4).

Weiter müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, die den VdRBw als Träger der neuen Verteidigungskomponente befähigen, Verteidigungsaufgaben wahrzunehmen.

Gleichermaßen muß in den Problemerkatalog auch die Frage einbezogen werden, wie sichergestellt werden kann, daß die mit Verteidigungsfragen befaßten Bundesressorts Forderungen gegenüber dem VdRBw durchsetzen und überwachen können. In diesem Zusammenhang müßten auch geprüft werden

— die Einrichtung eines zentralen Organs im Geschäftsbereich der Bundesregierung,

— die Einflüsse, die sich auf die verinsrechtliche Organisationsform des VdRBw ergeben.

Im Hinblick auf die Organisation und Struktur des VdRBw könnte vieles nach dem Muster der Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere dem THW und den kommunalen Feuerwehren, geregelt werden.

Vieles ließe sich hierzu eindeutiger sagen, wenn es in unserem Lande eine Konzeption der Gesamtverteidigung geben würde, in der u.a. die funktionalen Bedingungen für eine wirkungsvolle Planung im Bereich der zivilen und militärischen Verteidigung festgelegt wären.

In diesem Zusammenhang wäre darauf hinzuweisen, daß schon die von der

Bundesregierung eingesetzte Wehrstruktur-Kommission im Jahr 1972 empfohlen hat, in einem Versuch zu prüfen, ob und in welcher Form eine kleine Milizkomponente – allerdings in der Bundeswehr – zweckmäßig sei.⁵

Wieder zurück zu dem Realisierungskonzept. Es müßte insgesamt – mit Blick auf die angestrebte Zielsetzung: Stärkung der Verteidigungsfähigkeit ohne großen finanziellen Aufwand – auf Überlegungen aufbauen, die erheblich von unseren heutigen perfektionistisch-administrativen Vorstellungen abweichen.

Dies gilt auch für die Bereiche der Personalsicherstellung, der Personalführung und der materiellen Ausstattung der Miliz.

Das Wehrrersatzwesen müßte den Erfordernissen des angestrebten Milizsystems angepaßt werden. Dabei wären auch die Voraussetzungen für eine bessere Heranziehung der nicht-beordneten Reservisten außerhalb der Wehrüberwachung zu schaffen. Nicht nur im Hinblick darauf, sondern auch mit Blick auf den Bevölkerungsrückgang, der z.B. beim Musterungsjahrgang 1992 eine Bedarfsdeckungslücke von ca. 100 000 Wehrpflichtigen bedingt, wird eine Heraufsetzung der Altersgrenzen für die Wehrüberwachung für zwingend erforderlich.

Gleichmaßen müßten die Maßnahmen für die Personalführung flexibler gehandhabt werden. Dies gilt insbesondere für die Führer der aufzustellenden Truppenteile. Für sie müßte vermehrt die Bestimmung angewandt werden, wonach ein Wehrpflichtiger, der aufgrund seiner Lebens- und Berufserfahrung für eine militärfachliche Verwendung besonders geeignet ist, für eine solche Verwendung den entsprechenden Dienstgrad der Reserve erhält.

Keinesfalls sollten bei der Beurteilung der Realisierung des Vorschlags die Fragen der materiellen Ausstattung im Vordergrund stehen, sondern vielmehr das Gewinnen eines zusätzlichen personellen Verteidigungspotentials.

Soweit einige Gedanken, die bei der Beurteilung der Realisierung des Vorschlags von besonderer Bedeutung sind.

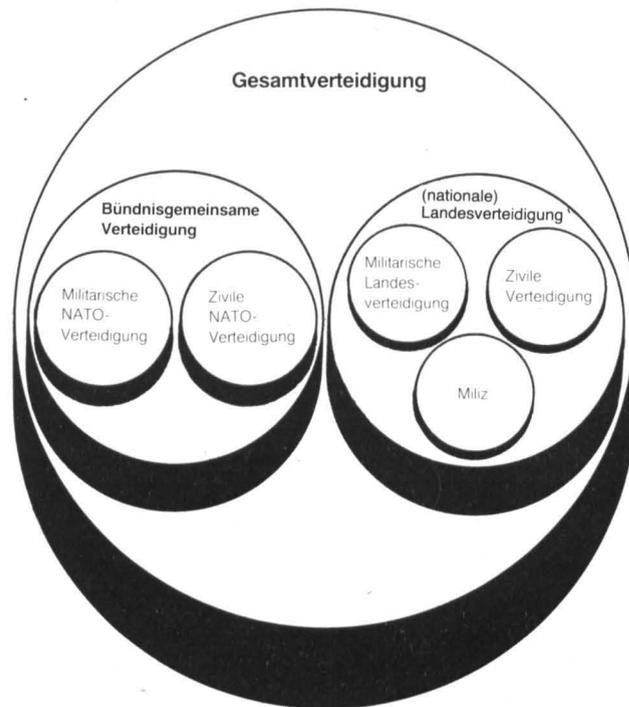


Bild 4

Auswirkungen der neuen Aufgabe auf den VdRBw

Die bisherigen Gedanken sind auf das rein Funktionale des Vorschlags bezogen. Einige Bemerkungen, die sich aus der neuen Aufgabe auf die Stellung des VdRBw und die Motivation seiner Mitglieder ergeben könnten:

Dem Verband würde mit der neuen Aufgabe eine erhebliche Bedeutung wachsen. Man muß das einmal messen an der Tatsache, daß der Verband es in all den Jahren seines Bestehens nicht vermocht hat, einen seinen finanziellen Zuwendungen entsprechenden Mitgliederstand zu erreichen, geschweige denn als Organ der Reservisten aus einem Schattendasein hervorzutreten.

Es gibt zu denken, wenn der Verband – wie im Jahresbericht 1980 des Inspizienten für Reservisten zu lesen – mit seinen derzeit rund 71 000 Mitgliedern nur etwa 2 % aller Reservisten erfaßt.

Die neue Aufgabe würde auch auf die Motivation der Mitglieder einen außerordentlichen Einfluß haben. Es ist bekannt, wie sehr das Streben vieler Mitglieder des VdRBw darauf ausgerichtet ist, aktiven Anteil an dem Verteidi-

gungsgeschehen in unserem Staat zu nehmen.

Es ist aber auch bekannt, wie wenig bisher in dieser Richtung getan wurde bzw. getan werden konnte. Die Folge war, daß den Mitgliedern des VdRBw zum großen Teil die Motivation für ein Engagement im Verband fehlte und der Mitgliederzuwachs auch deswegen stagnierte.

Schlußbemerkungen

Der dargestellte Vorschlag hat zum Ziel

- unter Berücksichtigung der verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen,
- mit geringst möglichem finanziellen Aufwand,

- durch erweiterte Ausschöpfung des bisher nicht genutzten Reservistenpotentials,

- unter Abstützung auf den VdRBw und

- Einführung einer Milizkomponente in Teilbereichen bestehende Lücken und Schwächen der Gesamtverteidigung abzubauen und damit die Verteidigungsfä-

higkeit der Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Der Vorschlag erhebt keinen Anspruch, alle Defizite im Bereich der Gesamtverteidigung auszugleichen. Mit ihm soll nur Machbares erreicht werden.

Deutlich muß noch einmal gesagt werden, daß der Vorschlag nicht nur auf die militärische Verteidigung ausgerichtet ist, sondern auch unmittelbare Schutz- und Hilfsbedürfnisse der Bevölkerung im regionalen Bereich auffangen soll. Seine Verwirklichung bietet auch die Möglichkeit, der Bundesrepublik militärpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen. Hierbei ist insbesondere an die Unterstützung der USA im Rahmen des WARTIME-HOST-NATION-SUPPORT zu denken.

Der Vorschlag, der wesentliche wehrstrukturelle Neuerungen enthält, bedarf

politischer Entscheidungen und verlangt viel militärische und zivile Planungsarbeit. Er wird daher nur in einem längeren Prozeß zu verwirklichen sein.

In Anbetracht der verteidigungspolitischen Situation, in der sich die Bundesrepublik Deutschland befindet, sollte daher nicht gezögert werden, unverzüglich mit den Maßnahmen und Untersuchungen zu beginnen, die der Verwirklichung des Vorschlags dienlich sind.

- 1 Reservistenkonzeption der Bundeswehr, Ziffer 44.
- 2 Die „Militärische Landesverteidigung“ umfaßt als Aufgabenbereich der Bundeswehr die Vorbereitung und Durchführung der militärischen Verteidigungsaufgaben, die in Krisen und im Krieg in nationaler Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland verbleiben.
- 3 Süddeutsche Zeitung vom 26. 03. 1981.
- 4 Der Generalinspekteur der Bundeswehr, Fü S I 5, vom 30. 03. 1981.

5 Interessant ist in diesem Zusammenhang die gesellschaftspolitische Begründung einer Miliz, wie sie das Mitglied der Wehrstruktur-Kommission, der ehemalige Staatssekretär von Berghe, gab: „... halte ich den Miliz-Truppenversuch ... aus den folgenden mehr gesellschaftspolitischen, die Wehrgesinnung betreffenden Gründen für wichtig und richtig und bejahe besonders auch aus diesen Gründen diese Empfehlung.

Der Wehrpflichtige, der in seiner engsten Heimat ... eingezogen würde, erfährt auf diese Weise viel hautnäher die Pflicht zur vorsorglichen Verteidigungsbereitschaft, falls sein Land angegriffen werden sollte. Er bleibt während seines ... Wehrdienstes ... in der ihm gewohnten Umgebung von Landschaft und Mensch.

Beides wird dazu beitragen, dem Soldaten die ihm vom Grundgesetz aufgetragene Wehrpflicht überzeugend und einsehbar zu machen. Der Dienst in einer solchen Miliz-Einheit kann auf diese Weise zu einer neuen und modernen Wehrgesinnung beitragen. Auch notwendiger soldatischer Gehorsam und selbst-gelebte Autorität erfahren in einer solchen, sich selbst ausbildenden Miliz einen neuen Stellenwert.“

(Die Wehrstruktur in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. 1972/73 von der Wehrstruktur-Kommission)

Streitkräfte im gesellschaftlichen Wandel

Sozialwissenschaftliche Analyse zum Selbst- und
Umweltverständnis moderner Streitkräfte

Herausgegeben von Karl-Ernst Schulz

ISBN 3-7894-0072-6

Ganzleinen mit Schutzumschlag, 420 Seiten,
60,— DM

Osang

Bonn

Bonn 1 · In der Raste 14 · Tel. 23 80 26

Harald Wust
General a.D.

9. September 1980

... Zu dem mir übersandten Buch, das ich mit Interesse, gelegentlich aber auch nicht ohne Mühe gelesen habe:

Ich halte diese Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Analysen für eine interessante und auf Grund der breiten Themenfächerung auf ein großes Leserpublikum zielende Arbeit. Die Tatsache, daß in vielen Einzelbeiträgen versucht wird, Bezüge zu gesellschaftlichen Entwicklungen in unserem Lande herzustellen, wird auch Interessenten aus dem nichtmilitärischen Bereich, vor allem solche, die politisch tätig oder interessiert sind, zur Lektüre anregen.

Daß eine, gerade im militärischen Bereich spürbare Lücke auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Analysen durch dieses Buch vermutlich nicht ganz geschlossen werden kann, liegt sicherlich nicht zuletzt daran, daß die Autoren zum Teil doch recht streitkräftefern analysieren. So entsteht quasi eine doppelte Abstraktion: die selbstverständliche analytische Abstraktion neben der Abstraktion der doch sehr lebendigen Streitkräfte.

Trotz dieses – oder vielleicht auch gerade wegen dieses von mir empfundenen Mangels wird dieses Buch Diskussionen in Gang setzen und Diskussionen beeinflussen können. Und das ist meines Erachtens schon viel. Vielleicht könnte man darin sogar den besonderen Wert dieser Veröffentlichung sehen. Und ich meine, daß damit auch Lücken erklärbar werden.

Harald Wust

Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland

– Auftrag und Wirklichkeit –

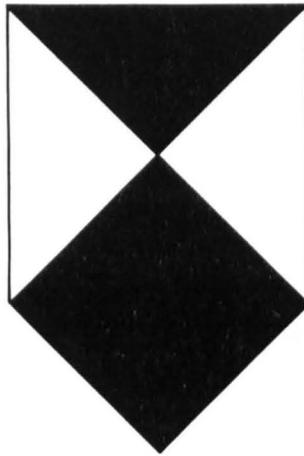
Gabriele Usarski

Am 8. August 1981 jährte sich zum 25. Male das Inkrafttreten der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut. Dieser Gedenktag gibt Anlaß zu der Frage nach dem Zweck dieses internationalen Abkommens, dem außer der Bundesrepublik Deutschland bis heute mehr als 70 Staaten beigetreten sind.

Darüber hinaus liegt es nahe, weiter zu fragen, auf welche Weise der Schutz von Kulturgut in der Bundesrepublik betrieben wird. Das kulturelle Erbe der Völker ist zu allen Zeiten im Falle bewaffneter Konflikte unersetzlich und kaum abzuschätzenden Verlusten ausgesetzt worden. Jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, ist eine Schädigung der Kultur der Menschheit. So zeigt die Geschichte der Kriege im Altertum und in der Neuzeit, vor allem aber des Zweiten Weltkrieges, daß in Deutschland und in anderen Staaten unersetzliche Kulturwerte durch Kriegseinwirkungen vernichtet oder während der Kriege in andere Länder verbracht wurden. Deshalb kam es bereits 1899, 1907 und 1935 zu internationalen Vereinbarungen zum Schutz von Kulturgut. Auf dieser Grundlage führten erneute Bemühungen der Vereinten Nationen im Jahre 1954 zur Verabschiedung der umfassenden Haager „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“.

Diese Konvention trat im Jahre 1956 in Kraft.

Mit Gesetz vom 11. April 1967 hat die Bundesrepublik Deutschland dieser Konvention sowie dem dazu erlassenen (Zusatz)-Protokoll einschließlich der Ausführungsbestimmungen zur Konvention durch Hinterlegung der Ratifi-



Dieses Emblem ist das international verbindliche Kulturgutschutzzeichen. Es hat den Sinn und Zweck, die Respektierung und den Schutz von unbeweglichem Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte zu gewährleisten – vergl. Art. 4, 6 und 16 der Haager Konvention –. Das Kennzeichen der Konvention besteht aus einem nach unten hin spitzen Schild in Ultramarinblau und Weiß.

kationsurkunde bei der UNO zugestimmt. Damit hat sie die hieraus erwachsenden völkerrechtlichen Verpflichtungen übernommen. Diese zielen vorrangig darauf ab, bewegliches oder unbewegliches Kulturgut, das für das „kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist“, zu schützen, zu sichern und zu respektieren.

Was sind Kulturgüter?

Kulturgüter im Sinne der Konvention sind beispielsweise Bau-, Kunst- oder historische Denkmäler religiöser oder weltlicher Art; archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes (sogen. Ensembles) von künstlerischem Interesse sind. Ferner versteht die Konvention unter dem Begriff „Kulturgut“ Kunstwerke, Bücher, Manuskripte, Archivalien, wissenschaftliche Sammlungen, aber auch Reproduktionen des o.g. Kulturguts (vergl. Art. 1 bis 3 der Konvention).

Im „Gesetz über den Zivilschutz“ vom 9. August 1976 wird darüber hinaus der Schutz von Kulturgut dem Aufgabenbereich des Zivilschutzes zugeordnet.

Das Gesetz zur Konvention verpflichtet die Bundesländer „im Auftrage des Bundes“ zur Durchführung der Haager Konvention. Bei dieser Aufgabenerfüllung ist jedoch entscheidend zu berücksichtigen, daß sich der Umfang des Auftrages lediglich auf den Schutz von Kulturgut im Konflikt- bzw. V-Fall erstreckt, wobei die entsprechenden vorbereitenden Maßnahmen schon in Friedenszeiten geleistet werden müssen. Das bedeutet, daß die Bundesländer mit

ihrem eigenen Verwaltungsaufbau Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut im Auftrage des Bundes nach dessen Gesetzen und anderen Regelungen durchführen. Dem Bund steht dabei lediglich ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Dieses wurde durch Erlaß des hierfür zuständigen Bundesministers des Innern vom 3. Juni 1980 auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen. Demgegenüber ist der friedensmäßig orientierte Kulturgutschutz originäre Aufgabe der Länder, die ihn auf der Grundlage ihrer Denkmalschutzgesetze unter ausschließlich konservatorischen Gesichtspunkten betreiben.

Für die Durchführung der Haager Konvention bleibt der Bundesminister des Innern gemäß Art. 2 Absatz III des Gesetzes zur Konvention weiterhin zuständig für die Ausgabe von Ausweisen und Armbinden an das in Art. 17 Absatz II Buchstabe b der Konvention genannte Personal sowie für Transporte nach Kapitel III der Konvention.

Der Bundesminister der Verteidigung ist darüber hinaus zuständig für die Durchführung der Konvention im Bereich der Streitkräfte sowie für die Verbreitung ihres Wortlautes in der Bundeswehr.

Der Bundesminister des Auswärtigen schließlich ist zuständig für die Verbindung mit auswärtigen Stellen im Rahmen der Konvention sowie für die Benennungen und Ernennungen nach Kapitel I der Ausführungsbestimmungen.

Im Vollzug der Konvention hält die Bundesrepublik Deutschland folgende Maßnahmen für vordringlich:

Die Verbreitung des Wortlautes der Konvention gem. Art. 25 durch Verteilung der Broschüre „Schutz von Kulturgut“, die seit 1966 betrieben wird und deren 3. Auflage i.H. von 100 000 Exemplaren auf Anforderung – wie auch in den Vorjahren – vom Bundesamt für Zivilschutz verteilt wird.

Sicherung von Kulturgut

Bereits seit 1963 wird die *Sicherungsverfilmung* (Mikroverfilmung) von wertvollen Archivalien als Daueraufgabe durchgeführt. Bis Ende 1980 sind rund 250 Millionen Aufnahmen hergestellt worden. Dieses Material wird in Stahl-

behältern bei einem Klimawert von ca. 10°C und 30 % relativer Luftfeuchtigkeit gelagert.

Die Auswahl des Archivgutes für die Sicherungsverfilmung obliegt den einzelnen Archivverwaltungen für ihren jeweiligen Verwaltungsbereich. Die Entscheidung über das zu verfilmende Archivgut wird provenienzzgerecht für jeweils zusammenhängende, geschlossene Archivalienverbände (Bestände, Fonds, Serien, Aktengruppen) getroffen. Hierbei genießen Bestände mit überregionaler Bedeutung zunächst Vorrang, weil besonders schutzwürdig. Das mikroverfilmte Material wird an einem sicheren Ort gelagert. Einlagerungsort ist der *Oberrieder Stollen* bei Freiburg im Breisgau. Dieser wurde mit Wirkung vom 22. April 1978 als bisher einziger *Bergungsort* der Bundesrepublik Deutschland in das Internationale Register für Kulturgut *unter Sonderschutz* gem. Art. 12 der Ausführungsbestimmungen zur Konvention bei der UNESCO eingetragen. Die entsprechende Kennzeichnung mit dem blau-weißen Zeichen in dreifacher Anordnung gem. Art. 17 der Konvention ist erfolgt.

Auf dem Gebiet der Einrichtung von *Bergungs- bzw. Schutzräumen* für die Unterbringung von Kulturgut ist darüber hinaus lediglich ein Modellversuch in Aachen zur Sicherung des Aachener Domschatzes realisiert worden. Diese Baumaßnahme wurde mit einem Kostenaufwand von DM 600 000,- durchgeführt, um genauere Erkenntnisse hinsichtlich zivilschutzrelevanter bautechnischer Mehraufwendungen in den Bereichen Druckresistenz, Deckenbeschaffenheit, Lüftungs- und Klimaverhältnisse, Raumflächen und -größen u.a. zu gewinnen.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist z.Zt. damit befaßt, bautechnische Grundsätze für Bergungsräume im Rahmen des Kulturgutschutzes zu entwickeln, die an den Kriterien des Grundschutzes ausgerichtet sein werden. Eines der wesentlichsten Ziele, die von der Haager Konvention verfolgt werden, ist die Kennzeichnung des unbeweglichen und beweglichen Kulturgutes in den international vorgeschriebenen Farben ultra-marinblau und weiß in der nach unten gerichteten Form eines spitzen Schildes (Art. 16 ff.). Mit der Vergabe dieses Zeichens

wird der Schutzzweck des Kulturgutes in dem Sinne angestrebt, daß sich die an einem Konflikt beteiligten Staaten verbindlich verpflichten, das Gut zu sichern und zu respektieren. Inhaltlich bedeutet dies, es zu unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Beschädigung oder der Vernichtung preisgeben würden.

Unterschiedliche Wertigkeitsstufen

Die Konvention unterscheidet zwei Wertigkeitsstufen für die Erreichung dieses Schutzzweckes, und zwar zunächst den einfachen Schutz unbeweglichen Kulturbesitzes. Dieser wird durch die Beschilderung mit nur *einem* Zeichen ausgewiesen. Die in dieser Weise gekennzeichneten Baudenkmäler genießen den Schutz als Objekte von „großer Bedeutung“, wie es Art. 1 der Konvention erläutert.

Zum anderen ist auch die Kennzeichnung unbeweglichen Kulturgutes „von sehr hoher Bedeutung“ als sogen. Sonderschutzobjekte möglich. Hierzu erklärt Art. 8 der Konvention, was unter der Klassifizierung „Sonderschutz“ zu verstehen ist.

Dieses Qualitätsmerkmal wird nur eingeschränkt vergeben. So kann z.B. eine begrenzte Anzahl von Bergungsorten zur Sicherung beweglichen Kulturgutes bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalorten und anderen unbeweglichen Kulturgütern von sehr hoher Bedeutung unter Sonderschutz gestellt werden, vorausgesetzt, daß diese sich in ausreichender Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel, das einen gefährdeten Punkt darstellt, befinden, wie zum Beispiel ein Flugplatz, ein Rundfunksender, ein für die Landesverteidigung arbeitender Betrieb, ein verhältnismäßig bedeutender Hafen oder Bahnhof oder ein Hauptverkehrsweg, und daß sie nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden.

Die *Kennzeichnung des unbeweglichen Kulturgutes* mit dem einfachen Kulturgutschutzzeichen – Art. 6, 16 und 17 – wird gegenwärtig durch den Bundesmi-

nister des Innern in Abstimmung mit dem Bundesamt für Zivilschutz eingeleitet. Auf der Grundlage der jeweils in den 11 Bundesländern geltenden Landesdenkmalschutzgesetze sind die nach der Konvention für schutzwürdig erachteten Objekte von den zuständigen Landesdenkmalschutzbehörden selektiert und aufgelistet und sodann vom Bundesminister des Innern im sogenannten „vorläufigen Verzeichnis schützenswerten Kulturgutes nach der Haager Konvention“ zusammengefaßt worden. Ein aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammengesetztes Gremium hat daran anschließend einen Erfassungsschlüssel als Grundlage für die *Kennzeichnungsmaßnahmen* im Sinne des einfachen Schutzes verabschiedet.

Dagegen steht die Klassifizierung des Kulturgutes unter Sonderschutz derzeit zwischen Bund und Ländern noch zur Diskussion. Auf der Grundlage des Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention hat die Bundesrepublik Deutschland ferner für die Ausübung des Amtes eines Generalkommissars der UNESCO geeignete Persönlichkeiten vorgeschlagen. Die in den Art. 4 und 6 der Ausführungsbestimmungen für diesen Auftrag beschriebenen Aufgaben zielen im wesentlichen darauf, Verstöße gegen Konvention bzw. deren korrekte Einhaltung in Konfliktfällen zu überwachen.

Als weitere geeignete Maßnahmen zur Durchführung der Haager Konvention sieht der Bundesminister des Innern in Abstimmung mit dem Bundesamt für Zivilschutz folgende Schritte an:

Die Durchführung der sogen. Architektur-Photogrammetrie. Hierbei geht es um die Erfassung unbeweglichen Kulturgutes wie Denkmälern, Standbildern, Häuser- und Straßenzeilen sowie Gebäudeteilen und -gruppen durch ein spezielles fototechnisches Verfahren. Ferner wird der Ausbau von Bergungsräumen zur Sicherung beweglichen Kulturbesitzes – s.o. – weiterhin für vor-dringlich erachtet.

Bei allen hier geschilderten Schritten ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Realisierungschancen zur Durchführung dieser kostenintensiven Maßnahmen im Hinblick auf die Sparbeschlüsse der Bundesregierung für die folgenden Haushaltsjahre zu großer Sorge Anlaß geben.

Was geschieht nach einem Krieg in unserem Lande?

Carl Friedrich von Weizsäcker

Auszug aus einem Antwortbrief an einen besorgten Bundesbürger

Hier liegt vielleicht die größte, die eigentliche Gefahr. Ich spreche jetzt nicht von den für niemanden vorhersehbaren außenpolitischen Folgen; es ist unvorhersehbar, wer politischer Sieger eines solchen Krieges sein würde. Ich spreche von der Gefahr des Chaos.

Gerade weil noch immer ein europäischer Krieg unwahrscheinlicher ist als weitere, auch große Kriege in anderen Teilen der Erde, besteht die Gefahr, daß ein europäischer Krieg, wenn es doch zu ihm kommt, Folge und Teil eines weltweiten Krieges, eines Weltkriegs im geographischen Sinn wird.

Was wären die Folgen? Vermutlich ein zeitweiliger oder langfristiger Zusammenbruch des Welthandels. Das hieße für unser Land, auch wenn es nur vorübergehend vom Krieg berührt worden wäre: Verlust des Öls sowie ein vielleicht ganz oder teilweise zerstörtes heimisches Verteilungssystem der Energie, Wegfall aller Lebensmittelimporte – dies angesichts einer auf Export spezialisierten Industrie, einer von den elementaren Bedürfnissen fortspezialisierten Landwirtschaft, ferner: Feldbestellung ohne Benzin. Die Zustände nach dem Zweiten Weltkrieg waren viel besser. Die dezentralen Kraftwerke und Bäckereien funktionierten damals noch. Der Welt-handel war nicht zusammengebrochen, und wir wurden ihm bald wieder eingefügt. Sollte es je zu den hier geschilderten Zuständen kommen, so würde das Überleben der Übriggebliebenen, ihre gesamte Chance einer neuen Zukunft, daran hängen, ob wir hier und heute vorgesorgt haben. Eine der wichtigsten Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz ist die Sicherstellung eines Existenzminimums an längerfristiger Versorgung durch Vorräte und die Ermöglichung einer partiell autarken Binnenwirtschaft.

Dies ist eine Forderung, die uns am ehesten in die Resignation treiben könnte. Sie ist wichtiger, strukturell tiefergreifender und schwerer ausführbar als Bunkerbau. Sie kollidiert mit unseren heutigen Wirtschaftsinteressen. Man wird sie ernst nehmen, wenn man die Gefahr ernst nehmen wird, aber zu fürchten ist, daß man die Gefahr ernst nehmen wird, wenn es zu spät ist. Aber wir dürfen nicht resignieren, und wir brauchen es nicht zu tun. In dieser Hinsicht arbeitet die Veränderung des öffentlichen Bewußtseins für uns, die in den letzten zehn Jahren unter ganz anderen, nämlich ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten begonnen hat. Die Ölkrise lehrt Energie sparen. Die Suche nach alternativen Lebensformen hat tiefere, kulturelle Gründe: aber jedenfalls wittert sie u. a. die Gefährdung durch ein zentralisiertes, jedoch nicht autarkes Versorgungssystem. Jedes einzelne Beispiel der Sicherung lokaler Selbstversorgung ist so klein, daß man es für belanglos halten könnte; aber der Wille zu dieser Sicherung ist lebenswichtig. Mußte man z. B. an vielen Stellen lokale Brunnen und Quellen trockenlegen, um die Häuser an die so viel verletzlicheren (und teureren) zentralen Wasserversorgungen anzuschließen?

Hier ist eine Denkaufgabe, die das Problem des Zivilschutzes weit überschreitet. Die Polarisierung unserer öffentlichen Meinung in „Technokraten“ und „Alternative“ kündigt vielleicht ein kulturelles Erdbeben an, löst aber kein Sachproblem. Zu durchdenken, wie eine technisch moderne Wirtschaft effizient und krisenfest sein könnte, wenn die Krisen andere als innerökonomische Auslöser haben – diese Erforschung unserer Lebensbedingungen ist nicht geleistet.

Quelle: Politik und Zeitgeschichte B 22/81

Planung und Ausführung von Großschutzräumen in Tiefgaragen Teil I

Otto Schaible

Für die Planung und Ausführung von Großschutzräumen in Tiefgaragen gelten die

„Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“ – Fassung März 1979 (BGT 79).

Zu 2.1 Technische Vorschriften

Neben den einschlägigen technischen Vorschriften sind dabei ergänzend zu beachten:

- „Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume“ – Fassung April 1969
- Arbeitsblatt „Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Einbauteilen in Schutzräumen“ – Fassung Juni 1975 – mit
 1. Ergänzung vom 11. 10. 1978
 2. Ergänzung vom 1. 3. 1979
 3. Ergänzung vom 1. 8. 1981
- Anhang „Nachweis der Schocksicherheit von Einbauteilen in Schutzräumen“ – Fassung Juni 1975



Dipl.-Ing. Otto Schaible, Jahrgang 1926, Baudirektor im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, ist den Lesern durch seine zahlreichen Veröffentlichungen u. a. auf den Gebieten Energieeinsparung, Wärmeschutz, Umweltschutz, insbesondere jedoch im Bereich des baulichen Zivilschutzes, sowie als Dozent im Bundesamt für Zivilschutz bekannt.

■ „Vorläufige Grundsätze für die Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen in Schutzräumen“ – Fassung November 1971

Für Bauherren, Planer und Ausführende können darüber hinaus folgende Unterlagen von Interesse sein:

- Anhang „Technische Forderungen für Filtersande“ – Fassung Juni 1981
- Anhang „Korrosionsprüfung an Einbauteilen für Schutzräume“ – Fassung September 1980
- Anhang „Typenprüfung von Raumfiltern“ – Fassung April 1978
- Bekanntmachung der Zusammenstellung der Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen – Fassung 30. 5. 1979
- Zusammenstellung der gültigen Verwendungsbescheinigungen – Stand 31. 8. 1981
- Vertragsmuster – Muster 1 – für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten – Privatbauherren – Stand Dezember 1980

■ Vertragsmuster – Muster 2 – für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen und dgl. als Mehrzweckbauten

Bauherr: Gebietskörperschaften, Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind – Stand Dezember 1980

■ Vertragsmuster – Muster 3 – für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen, Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten

Bauherr: Gebietskörperschaften, Sondervermögen des Bundes und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften überwiegend beteiligt sind – Stand Dezember 1980

■ Achte Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung vom 5. Februar 1981

Über die Höhe der Zuschüsse, die Berechnung und Auszahlung der einzelnen Raten wurde bereits in den Heften I/80 S. 45 und II/80 S. 74 einiges ausgeführt. Die Grundbeträge pro Schutzplatz und der Ausgangsindex sind inzwischen unverändert geblieben. Neu hinzugekommen ist, daß bei Behördenbauten 75 % der Bediensteten im allgemeinen nicht bezuschußt werden.

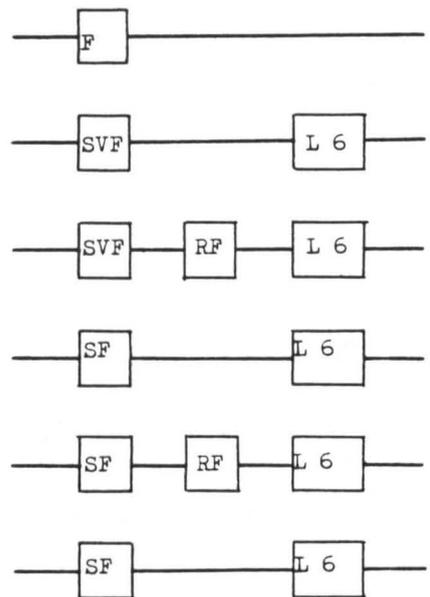
Zu 1.4 Wartung und Bedienung der technischen Anlagen

Die Betriebsanweisung für den Betrieb und die Unterhaltung des Schutzraumes ist von besonderer Bedeutung, da man nicht davon ausgehen kann, daß im Ernstfalle geschultes Fachpersonal für die Bedienung zur Verfügung steht. Die Bedienungsanweisung muß daher sorgfältig, auf die einzelne Anlage abgestimmt übersichtlich erarbeitet werden, damit es auch Laien möglich ist, die erforderlichen Tätigkeiten zur Bedienung des Schutzraumes vom Betreten des Schutzraumes an auszuführen.

Hierzu gehört nicht nur das Zählen der Insassen bei der Füllung, sondern auch die Belegung (Anordnung von Liege- und Gehflächen), die Einschleusung,

Anlage 8

bis 1000 Pers.
erhöhte Brandgefährdung



die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Ersatzstromversorgungsanlage sowie die raumluftechnische Versorgung.

Bei der Lüftungsanlage sind z. B. je nach Größe und Ausführung die in *Bild 1* dargestellten 4 bis 7 Schaltmöglichkeiten vorhanden.

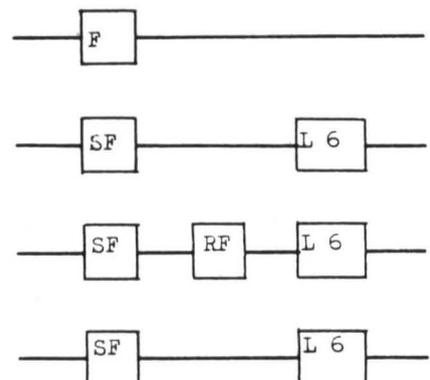
In der Bedienungsanweisung ist auch anzugeben, welche Betriebszustände bei welchen äußeren Gefahrenzuständen geschaltet, welche Tätigkeiten (Schnellschlußklappen, Raumfilter etc.) wann und an welcher Stelle ausgeführt werden müssen. Die Beschriftung (Schilder) der Leitungen, Schnellschlußklappen etc. muß mit den Schaltplänen übereinstimmen.

Zu 2.1 Allgemeines

Bei der Einstufung der Brandgefährdung wird häufig fälschlicherweise vom tatsächlichen Bauzustand und der augenblicklichen Gebäudenutzung in der Umgebung des Schutzraumes ausgegangen. Da das Veränderungsverbot (§ 19 SBauG) nur für Schutzräume, nicht jedoch für die Umgebung gilt, müssen zur Vermeidung von Fehlinvestitionen bzw. zusätzlichen Kosten bei der Einstufung der Brandgefährdung die zukünftige mögliche Bebauung und evtl. Nutzungsänderungen einbezogen werden. Dies bedeutet, daß im Zweifelsfalle Großschutzräume eher mit als ohne Sandvorfilter ausgeführt werden sollten.

Anlage 9

bis 1000 Personen
geringe Brandgefährdung



Anlage 11

1000 und mehr Pers.
geringe Brandgefährdung

- F friedensm. Raumlufthanl.
- SF Staubfilter (Nr. 5.4)
- SF Staubfilter
- SVF Sandvorfilter
- RF Raumfilter
- L 6 Lüfter
- L 15 "
- L "

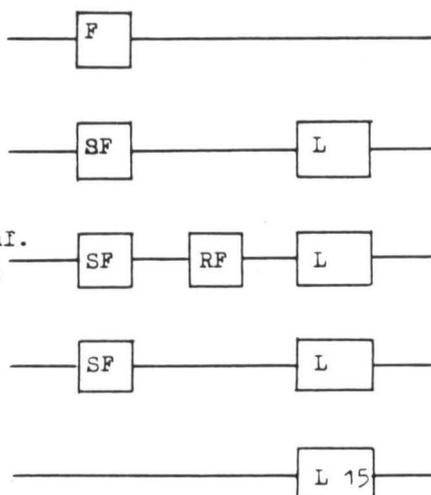


Bild 1 : Möglichkeiten zur Schaltung einer Lüftungsanlage bei unterschiedlichen äußeren Gefahrezuständen

Zu 2.2 Fassungsvermögen

Nach neueren Erkenntnissen dürfen Großschutzräume (auch zwei übereinander) insgesamt mit nicht mehr als zwei Geschossen ausgeführt werden. Bei mehr als zwei Geschossen ist der Nachweis erforderlich, daß die von den Insassen abgegebene Wärme und Feuchte aus dem Schutzraum abgeführt werden können.

Zu 2.4 Stützweiten

Die größte Stützweite von 12,5 m sollte nicht überschritten werden.

Mit größerer Spannweite verringert sich die Eigenfrequenz und erhöht sich die Durchbiegung. Die Rißbildung nimmt zu und der im Schutzraum vorhandene Überdruck wird schnell abgebaut.

Sollten trotz der im allgemeinen unwirtschaftlicheren Ausführung größere Spannweiten gewählt werden, müßte der Überdruck im Schutzraum, der bei Nr. 7.1b) mit mindestens 0,5 mbar angegeben ist, entsprechend erhöht werden.

Zu 2.5 Zwischenwände

Die Abschottung durch Wände anstelle von Stützen ist eine Sollvorschrift. Die Wände sollen die Insassen gegen Splitter- und Druckwirkung konventioneller Explosionen besser schützen. Da diese Abschottungswände bei einer zweiseitigen Parkaufstellung (siehe Bild 2) nur etwa alle 35 m (600 m²) in Frage kommen, ist diese Verbesserung des Schutzmangfanges bei den meisten Objekten möglich.

Bezüglich der Bemessung der Wände siehe zu 3.1.1. b).

Zu 2.6 Eingänge

Die Mindestanzahl der Eingänge ist in Anlage 3 angegeben. Hierbei wird vorausgesetzt, daß dies Eingänge mit Schleusen sind. Eingänge ohne Schleusen, sog. Notausgänge, die nur in Friedenszeiten begangen werden und die im Ernstfall verschlossen werden können, sind ebenfalls möglich. Die Bedingungen der Strahlungsabschirmung (Nr. 5.4) und des Wärmeschutzes

(Nr. 5.5) müssen jedoch eingehalten werden.

Hinsichtlich der Treppenbreite ist zu Nr. 2.7.2 einiges ausgeführt.

Zu 2.7 Raumbedarf

Die in Anlage 3 angegebenen Flächen sind Mindestwerte. Bei einem ungünstigen Grundriß oder einer entsprechenden Anordnung der Raumfilter etc. können im Einzelfalle durchaus größere Räume erforderlich werden.

Der Raumbedarf für die Wasserbevorratung richtet sich nach der Größe und Höhe der gefüllten faltbaren Behälter, die nach Nr. 8.2 vorzusehen sind. Hierbei ist jedoch die Belastung der Decken durch die Behälter zu berücksichtigen. Außerdem müssen die Behälter schocksicher sein. Dies trifft bei Behältern von 1,0 bis 1,5 m³ im allgemeinen zu. Nach Anlage 5 ist bei den Geschoßdecken lediglich eine Verkehrslast von mind. 5 kN/m² vorzusehen. Bei 50 cm Behälterhöhe und RK 0,63/6,3 ergibt sich eine Belastung im Grenzbereich von 55 kN/m² und etwa 55/1,75 = 31,5 kN/m² bei den üblichen Berechnungsmethoden.

Bei einer Behältergröße von 1,5 m³ sind die in Bild 3 angegebenen Flächen, die Anzahl der Behälter und die zur Füllung auf lfd. m Wandlänge einzuplanen. Wie sich dabei erkennen läßt, ergeben diese flachen Behälter relativ große Belastungsflächen mit den relativ hohen Belastungen. Es wäre daher im Einzelfall zu überlegen, ob die Wasserbehälter nicht auf der Sohle des 2. Schutzraumgeschosses gelagert werden können.

Zu 2.7.1 Schleusen

Die Mindestgröße und -breite der Schleusen ist in Anlage 3 festgelegt.

Bezüglich der Abwinkelungen an den Schleusen, der Schleusentüren und der Dicke der Schleusenwände gilt folgendes: Nach den BGT 79 Nr. 5.4.1 und Nr. 5.4.3 müssen von der Strahlung ra-

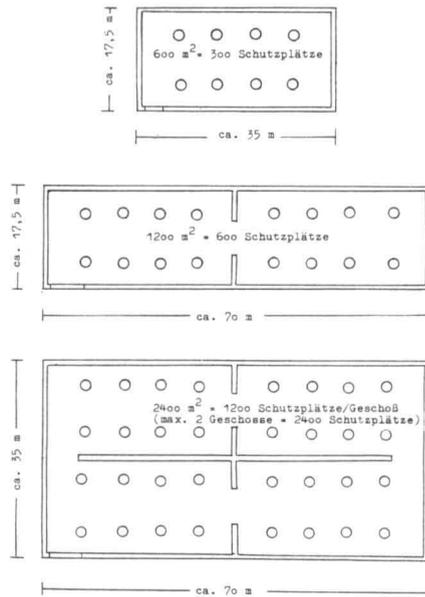
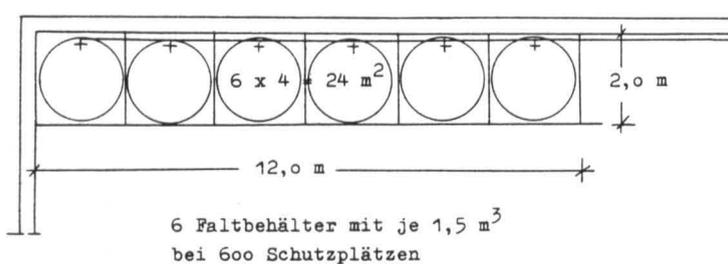


Bild 2 : Zwischenwände (Abschottungswände) gem. Nr. 2.5



6 Faltbehälter mit je $1,5 \text{ m}^3$
bei 600 Schutzplätzen

dioaktiven Niederschlags bis zum Schutzrauminnern (Aufenthaltsraum) mindestens 2 Abwinkelungen von 90° vorhanden sein. Die Schleusenwände sind gem. Anlage 4 Zeile 9, da sie zu den Umfassungsbauteilen gehören, i. allgem. 40 cm dick auszuführen. Eine Verringerung auf 30 cm ist möglich, wenn die angrenzenden Umfassungswände ebenfalls 30 cm dick ausgeführt werden können (siehe zu 3.1.1 b). Bei zwei Abwinkelungen können die Türen in der üblichen Weise als GT mit 10 kN/m^2 bzw. 20 kN/m^2 Belastung eingebaut werden. Sonst sind davorgesetzte schockgesichert angebrachte Betonsteine oder nach entsprechender Ausstellung einer Verwendungsbescheinigung Betontüren in Stahlblechkästen erforderlich (siehe Bild 4).

*

Zu 2.7.2 Treppen, Rampen, Flure

Der Text: „Die Laufbreite muß . . .“ bedeutet, daß diese Breiten Mindestwerte sind, die durchaus überschritten werden können bzw. müssen.

Liegen zwei Schutzräume übereinander, müssen die Treppen im oberen Geschoss entsprechend verbreitert oder die Anzahl der Eingänge erhöht werden.

*

Zu 2.7.3 Aufenthaltsräume

In die Belegungspläne sollen die Liege- und Verkehrsflächen, die abgerundeten m^2 -Flächen und die Maße eingetragen werden.

Ein Beispiel für einen Belegungsplan (unbemaßt) ist in unter Beachtung der Ausführungen zu Nr. 2.7 und 2.7.6 (Flächen für Wasserbevorratung und Aborräume) in Bild 5 dargestellt.

300	600	1000	2000	3000	Schutzplätze
4,2	8,4	14,0	28,0	42,0	erf. m^3 (Anlage 3)
3 x 1,5	6 x 1,5	10 x 1,5	19 x 1,5	28x1,5	Anzahl der Wasservorratsbehälter
4,5	9,0	15,0	28,5	42,0	vorh. Wassermenge (m^3)
12,0	24,0	40,0	76,0	112,0	erf. Fläche (m^2)
6,0	12,0	20,0	38,0	56,0	erf. Wandlänge (m)

Bild 3 : Wasservorratsbehälter (erf. Anzahl, Fläche, Wandlänge)

Zu 2.7.4 Krankenräume

Die Krankenräume können im Schutzraum an einer beliebigen Stelle geplant werden. Eine lagenmäßige Festlegung ist jedoch wegen der Umfassungswände bzw. der Befestigung der schwer entflammaren Planen, die nach Nr. 2.7 möglich sind, sowie wegen der Anordnung der Lüftungsleitungen und der Luftarmaturen (Luftauslaßventile) notwendig.

Zu 2.7.5 Aufsichtsraum (Lagerraum)

Die in Anlage 3 angegebenen abschließbaren Lagerräume sind relativ klein. Es sind daher zusätzliche Lagerräume oder größere Aufsichtsräume anzustreben. Dies gilt umso mehr, wenn die Geräte und Gebrauchsgegenstände (Liste III der Zusammenstellung des Bundesministers des Innern (BMI) vom 30. 9. 79), wie es angebracht ist, im Schutzraum untergebracht werden sollen.

Der Hinweis des BMI über der Liste III lautet: „Wenn die Gemeinden innerhalb oder außerhalb des Schutzraumes über ausreichende abschließbare Lagermöglichkeiten verfügen, können folgende Geräte und Gebrauchsgegenstände auf Kosten des Bundes beschafft werden“.

Da die Einlagerung der Geräte und Gebrauchsgegenstände nicht vom Zufall oder dem evtl. Vorhandensein eines Lagerraumes abhängig sein sollte, müßte die Lagermöglichkeit bereits bei der Planung mit der Gemeinde abgestimmt und entsprechender Lagerraum möglichst im Schutzraum geschaffen werden.

Die Einlagerung im Bereich von Stellplatzflächen sollte unterbleiben.

Nach den BGT 71 war für die Lagerung der Einrichtungsgegenstände mindestens folgender Lagerraum vorzusehen:

1000	2000	3000	Schutzplätze
100 m ²	200 m ²	300 m ²	

Nach den BGT 79 sind nunmehr Trokenaborte, Behälter für Sammelbeutel,

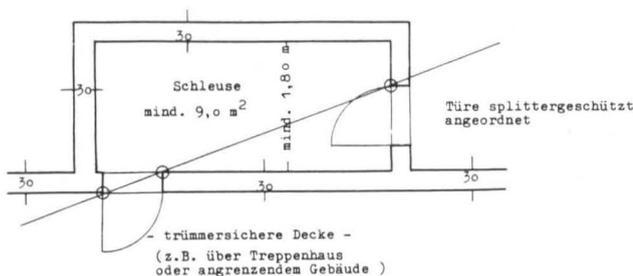
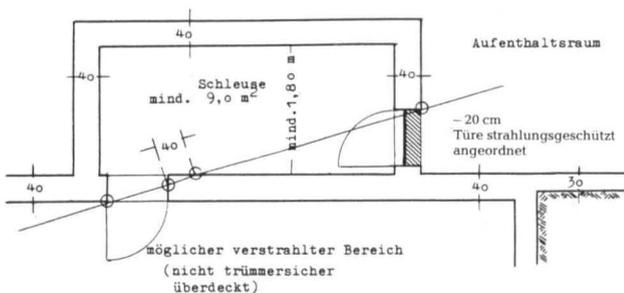
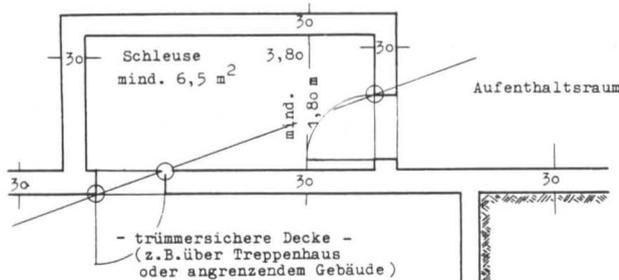
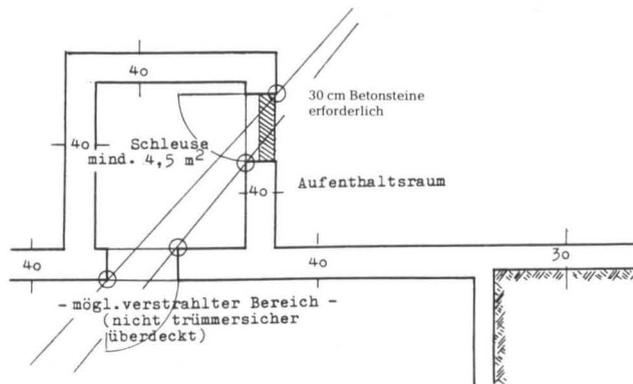


Bild 4 : Schleusengröße, wanddicken

- | | | | |
|-----|-----------------------|----|-----------------------|
| A | Aufsichtsraum | Li | Liegeflächen |
| L | Lüftungsmaschinenraum | Ab | Aborte |
| R | Raumfilterraum | W | Wasservorratsbehälter |
| SVP | Sandvorfilterraum | N | Notküche |

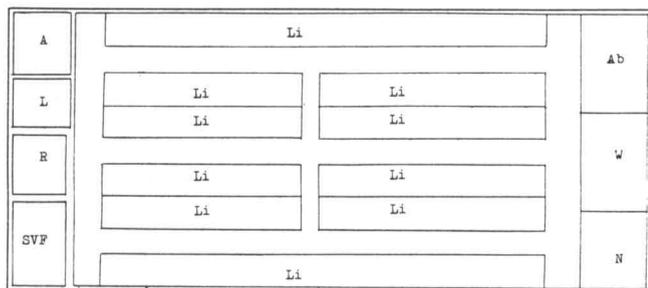
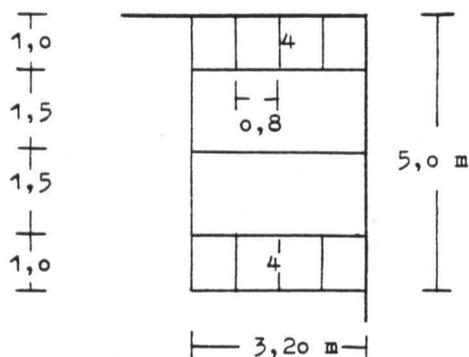


Bild 5: Skizze eines Belegungsplanes

300	600	1000	2000	3000	Schutzplätze
8×0,80 = 6,4	15×0,80 = 12,0	25×0,80 = 20,0	50×0,80 = 40,0	75×0,80 = 60,0	m ² (gem. BGT)
16,0	22,4	35,6	70	106,4	m ² Gesamtfläche gem. Bild 6
23,8	37,2	58,4	113	169,2	lfdm Vorhanglänge

Bild 6 : Anzahl der Aborte, Gesamtabortflächen, Vorhanglängen

300 Schutzplätze



8 Aborte $F = 16,0 \text{ m}^2$
 $L = 23,8 \text{ m}$ (Vorhanglänge-Grundriß)

die Einrichtung der Notküche, des Notbehandlungsraumes sowie die Trinkwasservorratsbehälter, Unterteilungsplanen, Ausgußbecken etc. hinzugekommen. Zieht man den hierfür in den BGT 79 vorgesehenen Lagerraum ab, verbleiben folgende Mindestflächen für die Geräte und Gebrauchsgegenstände:

1000	2000	3000	Schutzplätze
90 m ²	180 m ²	270 m ²	

Zu 2.7.6 Aboträume

Die Aborte müssen sich in der Nähe der Fortluftöffnungen befinden. Die Mindesteinzelabotflächen sind in Anlage 3 angegeben. Die Zugänge, Flure etc. sind jedoch hierin nicht enthalten.

Da die Urinalstandflächen ebenfalls nur als Grundflächen gefordert sind, ergeben sich nach den BGT 79 folgende Mindesteinzelabotflächen, Gesamtflächen und Vorhanglängen (lfdm):

Zu 2.7.7 Abwassersammelgrube

Unabhängig von der Handpumpe, die nach Nr. 8.4 zu installieren ist, sollte ein Anschluß an das öffentliche Abwassernetz ausgeführt und die Abwassersammelgrube daran angeschlossen werden. Ein Überpumpen ins Freie wäre dann erst bei zerstörtem Netz erforderlich.

Soweit friedensmäßig Hebeanlagen installiert werden, sollte die Abwassersammelgrube, die selbstverständlich für den Friedensbedarf größer ausgeführt werden kann, in das Abwassersystem einbezogen werden.

Zu 2.7.8 Notküche

Wegen der Anschlüsse für Wasser (Zapfstelle mit Ausguß gem. Nr. 8.2) und Strom (Elektrokochplatte) ist die

Notküche im Grundriß zweckmäßigerweise in der Nähe der Wasservorratsbehälter fest einzuplanen.

Zu 2.7.9 Räume für technische Anlagen

Die in Anlage 3 angegebenen Mindestgrößen liegen an der unteren Grenze. Es können im Einzelfall aufgrund des Grundrisses oder der gewählten technischen Konzeption durchaus größere Flächen erforderlich werden.

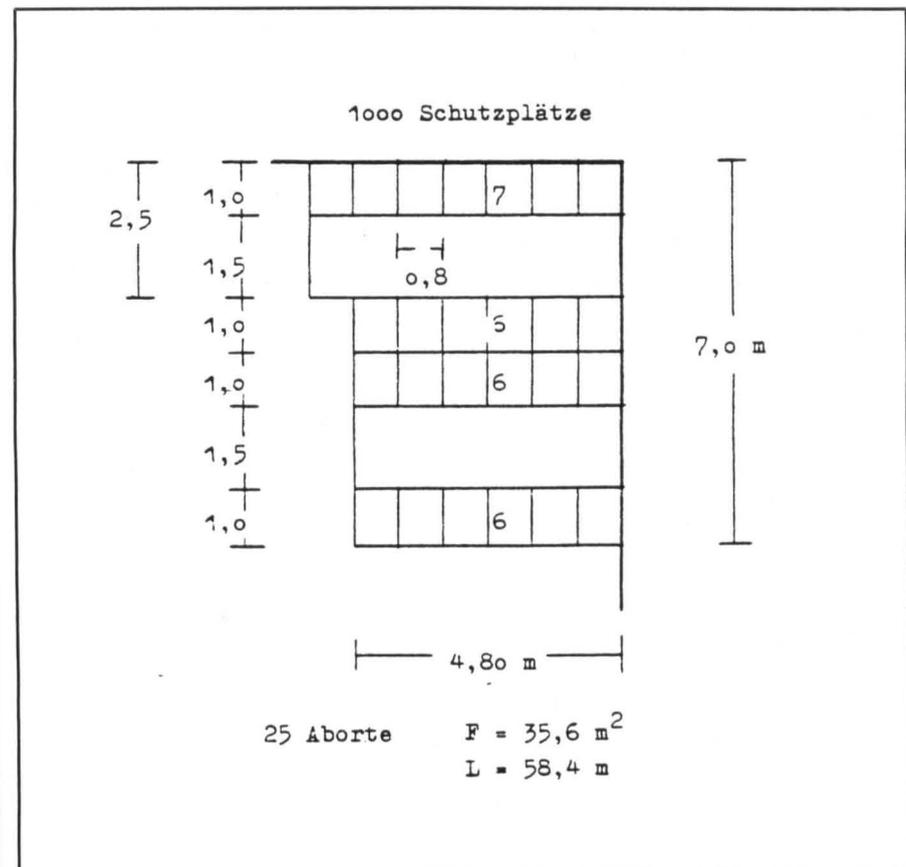
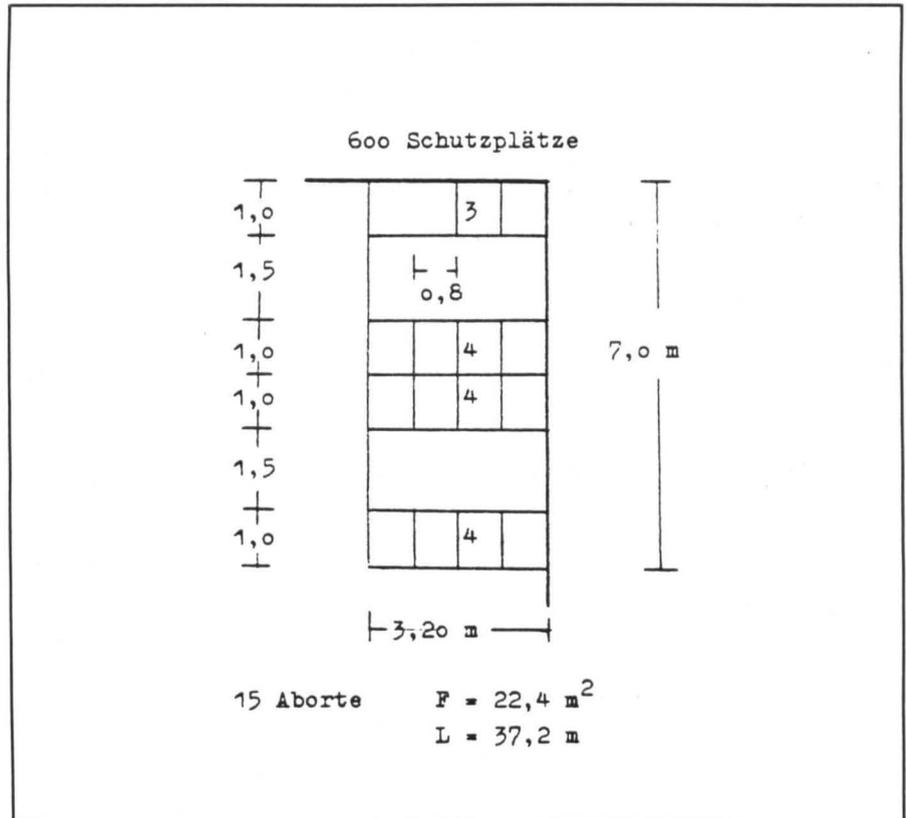
In Anlage 3 sind die Flächen für den Lüftungsmaschinenraum und den Raumfilterraum zusammengefaßt. Die beiden Räume sind jedoch nicht nur bei Schutzräumen mit L 6 und R 3, also bei Schutzräumen bis 1000 Schutzplätzen, sondern wegen der möglichen Verstrahlung im Raumfilterraum auch bei Schutzräumen mit mehr als 1000 Schutzplätzen getrennt auszuführen.

Aufgrund der relativ großen Raumfilterzahl (bei 3000 Schutzplätzen 23 Raumfilter) ist der Raumfilterraum auch im Hinblick auf die Unterhaltung (Wartung, Erneuerung) besonders sorgfältig zu planen.

Bezüglich der Wanddicken siehe zu 5.4.1.

Zu 2.7.10 Sandvorfilter

Zu beachten ist, daß die Sandvorfilterhöhe über den Rosten zu rechnen ist (siehe „Arbeitsblatt Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Einbauteilen in Schutzräumen“ – Fassung Juni 1975 – Nr. 10.2.1.3). Die unter Nr. 10.2.1.3 ebenfalls erwähnten Trennwände für Einzelbehälter (1,20 m hoch) sind in den BGT 79 nicht mehr erwähnt und können somit entfallen. Die an dieser Stelle geforderte Entwässerung (Gefälle etwa 0,5 %) ist dadurch leichter durchführbar.



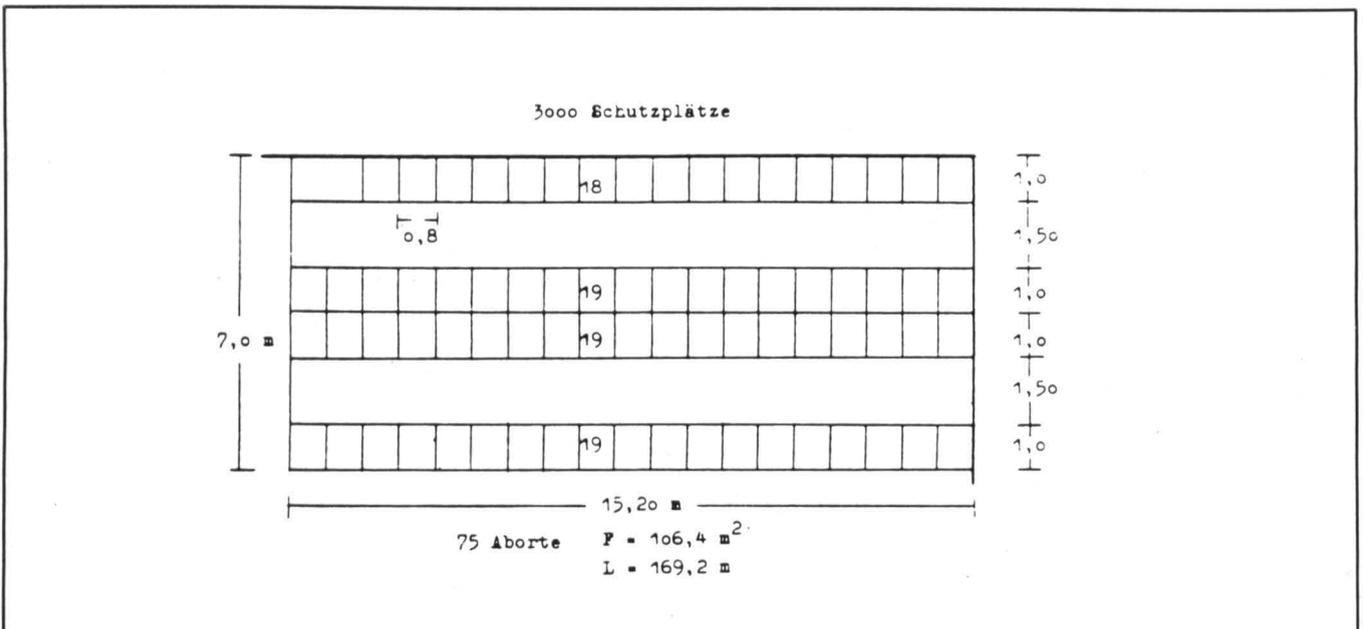
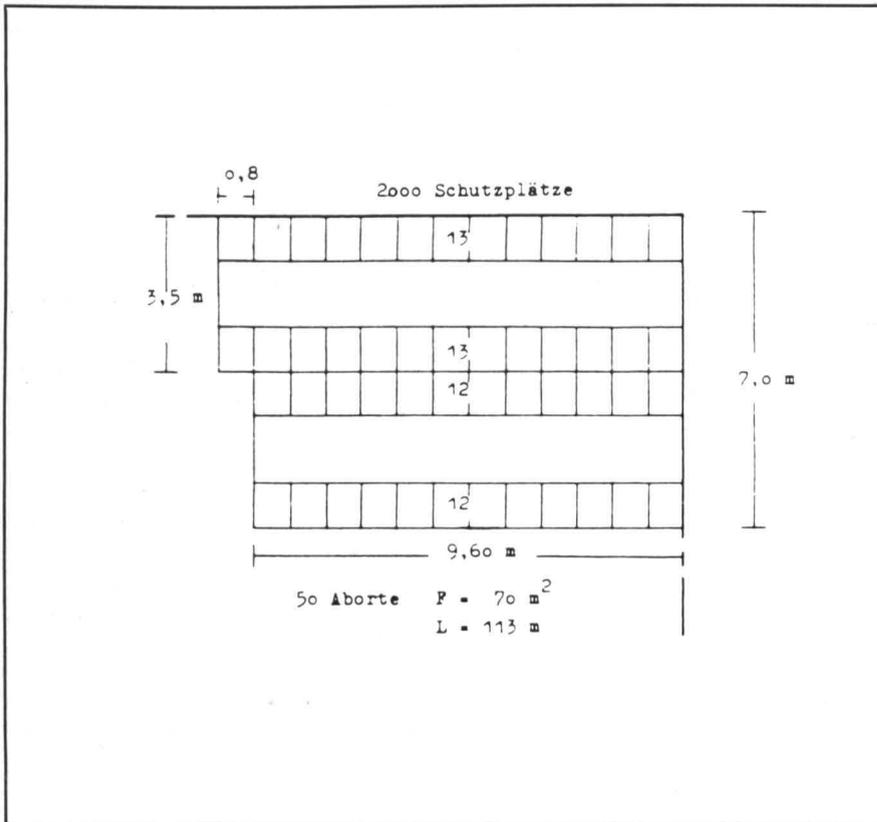
Zu 3.1.1 Umfassungs- und tragende Bauteile

a) Dicke der Schutzraumdecken

Die erforderlichen Deckendicken der Schutzraumdecken, die als Umfassungsbauteile dienen (Nr. 3.1.1), richten sich nach dem Schutz gegen radioaktive Niederschläge (Nr. 5.4.1, Nr. 5.4.2) und dem Schutz gegen Wärmeeinwirkung. Es werden Schutzräume im Gebäude und Außenschutzräume (keine Geschosse darüber) unterschieden. Grundsätzlich reicht für alle Großschutzräume in Tiefgaragen (innen und außen) eine Stahlbetondeckendichte von 40 cm aus.

Bei einer Reduzierung der Deckendicke bis 30 cm ist der Nachweis zu erbringen, daß Nr. 5.4.1, Nr. 5.4.2 sowie Nr. 5.5.1 eingehalten worden sind.

Ein Nachweis kann nur entfallen, wenn die unter Nr. 5.5.1 vorgeschlagenen 5 cm Sandschüttung mit 3 cm Estrich bei einem Innenschutzraum, bei dem



Zu 2.7.11 Ansaug- und Fortluftschächte

Die Ansaugschächte können sowohl seitlich als auch über dem Gebäudebereich angeordnet werden.

Bei der Ausführung sind Nr. 5.4, Nr. 7.5.3.1 und Nr. 7.5.3.2 zu beachten.

Bei Ansaugschächten über dem Gebäudebereich ist der Reflexionsdruck (Nr. 5.1 d) als Belastung anzusetzen.

Nr. 5.4.2 erfüllt ist, gewählt werden. Für einen Außenschutzraum wäre jedoch bei dieser Lösung das Mindestgewicht zur Strahlungsminderung nicht ausreichend.

Bei Außenschutzräumen muß die Überdeckung mindestens das Gewicht des

fehlenden Betons aufweisen (z. B. 30 cm Deckendicke – erforderliches Überdeckungs-gewicht $0,10 \times 2500 = 250 \text{ kg/m}^2$).

Es muß somit beides ausreichend sein: Strahlungsschutz und Wärmeschutz.

Innenschutzraumumfassungen könnten zwar gem. Nr. 5.4.2 hinsichtlich der Strahlung 30 cm dick ausgeführt werden, wenn der über dem Schutzraum befindliche Raum Öffnungen besitzt, die nicht größer als die halbe Grundfläche des Raumes sind. Diese Ausführung würde jedoch wiederum nach Nr. 5.5.1 bezüglich des Wärmeschutzes nicht genügen, wonach bei 30 cm dicken Schutzraumdecken noch zusätzliche Dämmschichten erforderlich sind. Es ist nachzuweisen, daß mit diesen Dämmschichten, die mindestens eine Rohdichte von 1600 kg/m^3 aufweisen müssen, höchstens die Kennzahl 0,018 [%] erreicht wird. Da es sich bei den Schutzräumen um instationäre Wärmevorgänge handelt, ist der sonst im Hochbau übliche Nachweis nach der WärmeschutzV hier nicht möglich. Der Nachweis muß daher nach Nr. 5.5.1 erfolgen. In Bild 7 sind einige Beispiele zusammengestellt.

b) Dicke der Umfassungswände (einschl. Tore)

Die Umfassungswände sind unter Nr. 3.1.1 definiert. Angaben über die Mindestdicken enthält Anlage 4. Es müssen dabei jedoch Nr. 5.4.1 und Nr. 5.5.1, soweit Strahlung und Wärme auf die Wände einwirken können, berücksichtigt werden.

Ans Erdreich grenzende Wände genügen mit 30 cm Dicke. Freistehende Wände im Bereich von Zufahrten, Außentreppen etc. sind mindestens 40 cm dick mit einer Belastung von 20 kN/m^2 gem. Nr. 5.1 d) auszuführen.

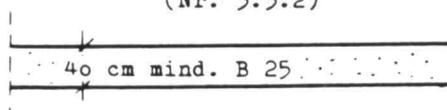
Schutzraumumfassungswände im Gebäudeinnern mit einer Belastung gem. Nr. 5.1 c) von 10 kN/m^2 könnten, sofern Nr. 5.4.2 nicht zutrifft, vom Strahlenschutz her auf 30 cm Mindestdicke reduziert werden.

Zum Schutz gegen äußere Brandeinwirkung ist jedoch bei 30 cm dicken Wänden und Geschossen über dem Schutzraum eine trümmersichere Überdeckung außerhalb des Schutzraumes im Bereich dieser Wände erforderlich, da-

Bild 7 : Mindestdicken der Umfassungsdecken und Dämmschichten

a) Außenschutzräume (außerhalb von Gebäuden)

keine brennbaren Beläge (z.B. Asphaltbeläge oder bitumengebundene Verschleißschichten (Nr. 5.5.2))



Bei einer Reduzierung der Deckendicke sind zusätzliche Schichten erforderlich gegen Strahlung und Wärme (Nr. 5.4 und 5.5.) – Mindestdeckendicke 30 cm.

Strahlung :

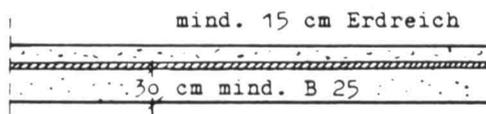
Mindestgewicht der Überdeckung $0,10 \cdot 2500 = 250 \text{ kg/m}^2$

Erdreich 15 cm dick mit $\rho = 1700 \text{ kg/m}^3$ ergibt $0,15 \cdot 1700 = 255 \text{ kg/m}^2 > 250 \text{ kg/m}^2$.

Wärme:

Überdeckung mit 15 cm Sand oder Kiessand . Wärmedämmschichten mit einer Rohdichte von weniger als 1600 kg/m^3 bleiben unberücksichtigt.

- $\lambda < 1,4 \text{ W/(m.K)}$ - DIN 4108, Teil 4, Ausgabe 8/81
- $\rho > 1700 \text{ kg/m}^3$ - DIN 1055, Teil 2, Ausgabe 2/76
- $c > 0,22 \text{ W.h/(kg.K)}$ - "Das flache Dach" von Dr. Anton W. Rick



- $\lambda < 2,10 \text{ W/(m.K)}$ - DIN 4108, Teil 4, Ausg. 8/8
- $\rho > 2500 \text{ kg/m}^3$ - " " " "
- $c > 0,29 \text{ W.h/(kg.K)}$ - "Bauphysikalische Entwurflehre", Bd. 2, S. 480, Eichler und BGT Nr. 5.5.1

mit diese Wände keine äußere Brandbelastung erhalten können.

Die Grenzwall zwischen zwei Schutzräumen muß gem. Nr. 10.1 mindestens 30 cm dick sein. Siehe hierzu Bild 8.

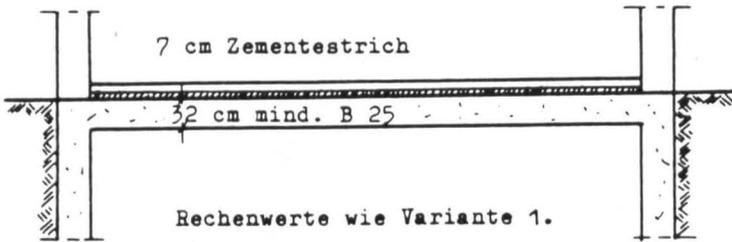
c) Innenwände im Schutzraum

Tragende Innenwände sind im Schutzraum gem. Anlage 4 in Stahlbeton nach statischen Erfordernissen in beliebiger Wanddicke möglich. Splitterschutzwän-

de nach Nr. 2.5 sind mindestens 30 cm dick auszuführen.

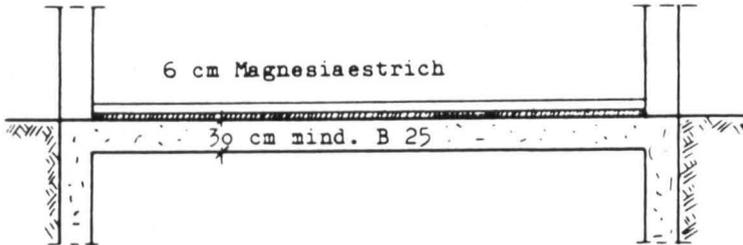
Die Belastung dieser Wände ist in den BGT nicht angegeben. Eine Belastung entsprechend der Schockbelastung würde mit dem etwa $1/0,75 = 6$ fachen Eigengewicht horizontal im Vergleich zu den innen liegenden Umfassungswänden zu hohe Werte ergeben. Es bestehen daher keine Bedenken, die Belastung dieser Wände beidseitig ebenfalls gem. Nr. 5.1 c) anzunehmen.

Variante 2 : 7 cm Zementestrich , 32 cm Beton



Variante 3 : 6 cm Magnesiaestrich, 30 cm Beton

$\lambda_z = 0,70 \text{ W/(m.K)}$ - DIN 4108, Teil 4, Ausg. 8/81
 $\rho = 2200 \text{ kg/m}^3$ - DIN 1055, Teil 1, Ausg. 7/78
 $c = 0,29 \text{ W.h/(kg.K)}$ - "Bauphysikalische Entwurf-
 lehre", Bd. 2, S. 481, Eichler



Rechenwerte für den Beton wie bei a).

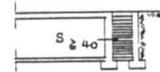
Die Berechnung der jeweiligen Kennzahl erfolgt nach Nr. 5.5.1. Ein Beispiel für die Berechnung mehrschichtiger Dämmschichten ist in "Zivilverteidigung", Heft I/80 dargestellt.

Bild 8 : Dicke der Umfassungswände

a) an das Erdreich grenzend



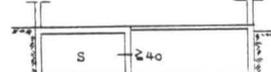
b) im Zugangsbereich



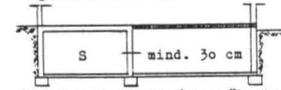
c) im Zufahrtsbereich



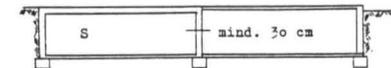
d) im Gebäudeinnern (ohne trümmersichere Decke)



e) im Gebäudeinnern (mit trümmersicherer Decke über dem angrenzenden Raum)

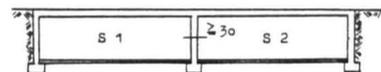


f) Außenschutzraum (ohne Überbauung, außerhalb des Gebäudebereichs)



Keine Überbauung, somit keine Brand- und Trümmerlast möglich

g) Zwischen zwei Schutzräumen



Mauerwerkswände sind nach Nr. 3.1.1 und Nr. 4.4 weder für tragende noch für nichttragende Wände zulässig. Für nichttragende Wände sind in Schutzräumen mit den zwischen Decke und Fußboden eingespannten gerahmten Plattenwänden, die gem. Nr. 5.6 schocksicher sein müssen und für die Verwendungsbescheinigungen vorliegen, wirtschaftliche Lösungen erzielt worden.

*

Wie man hört . . .

In Nahost sollen deutsche Unternehmen gute Aussichten für Aufträge im privaten Bunkerbau haben. Die Oberschicht der Bevölkerung in den Golfstaaten lege sich zunehmend Schutzbunker mit kompletter Innenausstattung zu, wobei vom bescheiden ausgestatteten Fertigbunker in Betonkugelform bis hin zum luxuriösen Großbunker alles vertreten sei. Gleiches gelte für Alarmanlagen. Die spezialisierten Firmen der Elektrobranche könnten einen Auftragsboom erwarten. Schon jetzt lägen Aufträge für komplette Alarmanlagen für ganze Gebäudekomplexe bzw. Geländeabschnitte vor.

**DORNIER BAUT PROTOTYPEN
EINER SEENOTBOJE
FÜR SATELLITENFUNK**

Mit der Überarbeitung und Weiterentwicklung des Seenotrufsystems wurde Dornier von der DFVLR beauftragt. Dieses System basiert auf einer kleinen Boje, die sich im Notfall vom Schiff löst und aufschwimmt. Sie ist mit einem S-Bandsender ausgestattet, der eine Meldung mit einer Leistung von 10 W im maritimen Kommunikationsfrequenzbereich (bei 1645 MHz) sendet. Nach der Umsetzung im Satelliten (MARECS) gelangt das Notrufsignal zur Küstenstation, wo es ausgewertet wird.

Aufgrund der begrenzt verfügbaren Sendeleistung der Boje, die gleichzeitig mit den wesentlich leistungsstärkeren Signalen der Kommunikationsschiffsterminals im Satellitentransponder umgesetzt wird, ist von der DFVLR (Insitut für Nachrichtentechnik) ein spezielles Modulationsverfahren für die Detektion extrem schwächerer Signale entwickelt worden. Aufgabe von Dornier ist es nun, für eine internationale Meßkampagne, in der unterschiedliche Übertragungsverfahren erprobt werden sollen, die erforderlichen Bojen- und Auswertungsgeräte gemäß den DFVLR-Vorschlägen zu konzipieren und zu erstellen. Dabei sind insbesondere bezüglich der Implementierung des Auswerteverfahrens noch umfangreiche Systembetrachtungen durchzuführen.

Der Bau dieser Seenotboje ist im Rahmen des Tätigkeitsfeldes „Maritime Satellitenkommunikation“ zu sehen.

In diesem Tätigkeitsfeld ist auch die Entwicklung eines Schiffsterminals mit dem Telex und Telexverkehr zu und von Schiffen auf allen Weltmeeren möglich. Dieses Schiffsterminal wird z. Zt. zur Fertigungsreife weiterentwickelt.

Dornier Post 2/81

**Dr. E. Mayer/Lutz Bernau
DIE HEILENDE KRAFT
DES WASSERS**

Schweizer Verlagshaus, Zürich 1980
192 Seiten, Leinen, DM 24,80

Beunruhigt über die lebensverkürzenden Zivilisationskrankheiten, geschädigt durch die nachteiligen Folgen eines Medikamentenmißbrauchs, besinnen sich immer mehr Menschen auf die Naturheilmethoden, um ihre Gesundheit zu erhalten oder wieder zu erlangen. Eines der Hilfsmittel, die die Natur dem Menschen bereithält, ist das Wasser, das, mit Kenntnis eingesetzt, wertvolle Präventiv- und Heileffekte erzielt. Die Heilverfahren des Sebastian Kneipp sind in ihren

Anwendungsmöglichkeiten weitverbreitetes Allgemeingut geworden. Aber auch ihm ging es nicht nur um die Kur, es ging ihm ebenso um das Wasser in der häuslichen Krankenpflege, um gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen, um die Steigerung der körperlichen Widerstandskraft.

Das Buch gibt klare Anweisungen, wie man z. B. einen Kurerfolg durch nachträgliche Wasseranwendungen in einen positiven Dauerzustand umwandelt.

So wird die Kraft des Wassers heilend und vorsorgend eingesetzt: Hydrotherapie als Gesundheitsstabilisator, Kur ohne Kasse. Re

**NEUE KABEL- UND ROHR-
DURCHFÜHRUNGEN SICHER
UND SAUBER**

Kabel- und Rohrdurchführungen der MCT Brattberg GmbH sind eine sicherheitstechnisch einwandfreie und handwerklich saubere Lösung. Die Abschottungen bestehen aus einem - häufig einbetonierten - Stahlrahmen, den Packstücken für Leitungsdurchmesser zwischen 4 und 200 mm, den Füllstücken für den zunächst ungenutzten Raum und der Preßplatte, mit der die aus Tecron gefertigten Pack- und Füllstücke sicher zusammengehalten werden. Bei einer späteren Nachbelegung werden die Füllstücke entfernt und für die Durchführung von neuen Kabeln oder Rohren durch weitere Packstücke ersetzt.

Verbunden mit der Brandsicherheit ist die Wasserdichtigkeit auch gegen Hoch-



druck-Löschstrahlen der Feuerwehr. Zudem halten die Schotts einem Druck von 16 bar stand, falls es zu Verpuffungen oder Explosionen kommt.

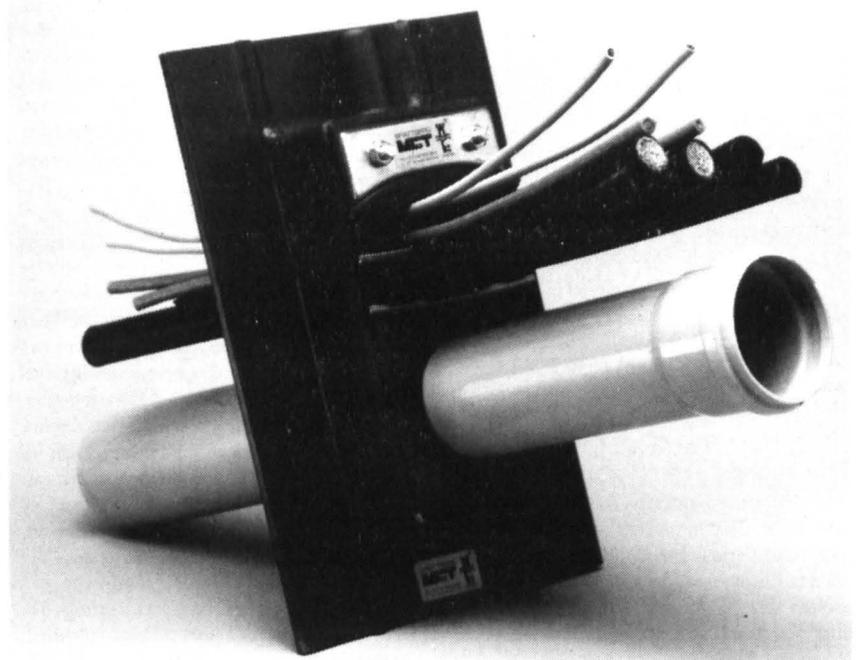
*

**NEUER AIRBUS -
40 % WENIGER SPRIT**

Die Airbus Industrie meldet: Der Airbus Industrie Aufsichtsrat hat der Entwicklung der A320 den Vorrang gegeben.

Die A320 ist ein vollkommen neues zweistrahliges Kurz- und Mittelstrecken-Flugzeug für 130 bis 170 Passagiere (nur ein Mittelgang). Dank ihrer fortgeschrittenen Technologie wird die A320 einen 40 % niedrigeren Kraftstoffverbrauch pro Sitzplatz haben als die heute im Dienst stehenden Flugzeuge der älteren Generation in dieser Marktkategorie.

Quelle: AIRBUS LETTER AI/GC-P 7/
81 L





MEERESFORSCHUNG UND MEERESTECHNIK

Um die Ernährung der Weltbevölkerung angesichts explosionsartiger Zunahme in der Zukunft sicherzustellen, wird die Erforschung des Meeres als Nahrungsmittellieferant vordringlich vorangetrieben werden müssen. „Krill“ als zukünftiger hochwertiger Bedarfsdecker ist erkannt und wird als Nahrungsquelle der Zukunft ausgebaut. Aus dem Jahresbericht der Bundesregierung 1980 übernehmen wir zum Thema „Meeresforschung und Meerestechnik“:

Die wissenschaftlichen Arbeiten zur Erforschung der lebenden Ressourcen in der Antarktis, insbesondere des Krills, haben weitere interessante Fragestellungen aufgezeigt. Grundlegende Forschungen des Instituts für Meereskunde, Kiel, und der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Hamburg, haben Aufschlüsse über das Bewegungsverhalten des Krills und erste Erkenntnisse über seinen Lebenszyklus erbracht. Die Verarbeitung des Krills zu hochwertigen Konserven und Speisezusätzen wird weiter entwickelt. Dabei stehen Fragen der Reduzierung des Fluor-Gehalts im Krill im Vordergrund der Forschungen.

Die Möglichkeiten zur direkten oder indirekten Nutzung der Abwärme von Kraftwerken für die Warmwasserintensivzucht in Brack- und Süßwasser wurden weiter untersucht. Modellversuche in Kraftwerksbereichen sind angelaufen. Besonders aufmerksam werden Fragen zu Fischkrankheiten und geeigneten Behandlungsmethoden verfolgt. Die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Aquakultur wurde mit Japan und Israel vertieft.

Die Förderung von Forschungen auf dem Gebiet des Zusammenwirkens anthropogener und natürlicher Belastungsfaktoren auf das Ökosystem in verschiedenen Bereichen der Nord- und Ostsee hat 1980 einen Umfang von 3,3 Mill. DM angenommen. Vorrangige Beiträge sind:

Praktikable Methoden zum Nachweis von Schadstoffen im Meer; Schicksal von Umweltchemikalien; ökotoxikologische Effekte von Schadstoffen auf Meeresorganismen. Schwerpunktmäßig gilt dem Wattenmeer und den Abfalleinbringungsgebieten die Aufmerksamkeit. Im Rahmen einer EG-Zusammenarbeit wurden ferner Untersuchungen von natürlichen Einwirkungen auf Lebewesen am küstennahen Meeresboden aufgenommen.

Die Forschungsplattform Nordsee wurde verstärkt in die nationalen und internationalen Meßkampagnen einbezogen. Der Deutsche Wetterdienst benutzt die Forschungsplattform für Dauerbeobachtungen. Die Forschungsplattform wurde außerdem für Grundlagenforschungen zur Erfassung von Wellenkräften sowie der Korrosionsforschung und des Kalkschutzes benutzt. Weitere Arbeiten dienen der Ermittlung von Korrekturwerten für Wettersatelliten. Es wurden ornithologische Beobachtungen durchgeführt. Ermals diente die Forschungsplattform als Basisstation für die Durchführung eines off-shore-technischen Großmodellversuchs.

Für die Aufgaben der Meeresforschung konnten neue Geräte, z. B. ein sehr genau arbeitender Hochseepegel entwickelt werden. Ein neues Meßsystem (eine driftende Kleinboje) zur Erfassung meeresphysikalischer und meeresökologischer Parameter wurde erfolgreich eingesetzt. Der BMFT fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in vielen Teilgebieten der Schiffstechnik, der Technik zur Erschließung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus dem Untergrund des Meeres, der Tauchtechnik und des Küsteningenieurwesens. Im Vordergrund stand 1980 der Beginn des Projekts „Schiff der Zukunft“, in dem Werften, Zulieferindustrie und Reeder, unterstützt durch ein arbeitswissenschaftliches Begleitprogramm, zusammenarbeiten, um ein neues, rationelles schiffsbetriebstechnisches Konzept für seegehende Schiffe zu realisieren. In der Off-shore-Technik wurde ein Großmodellversuch bei der Forschungsplattform Nordsee zur Erprobung eines gelenkig gelagerten Beton-Turmes für Zwecke der Ölübergabe in größeren Wassertiefen erfolgreich durchgeführt. Die Prospektion mariner mineralischer Rohstoffe wurde im Pazifik mit dem Forschungsschiff „Sonne“ fortgesetzt. Ein neuartiges Schweißverfahren für Tiefsee-Rohrleitungen wurde entwickelt. Für Zwecke des Küsteningenieurwesens konnte die Neuvermessung des Vorfeldes der deutschen Nordseeküste weitgehend abgeschlossen werden.

Anton Zischka

DAS NACH-ÖL-ZEITALTER

Wandel und Wachstum durch neue Energien

ECON Verlag Düsseldorf - Wien, 320 Seiten, DM 29,80

Das Buch steht unter dem Leitmotiv des „Energie-Umstell-Zwanges“. Gemeint ist die Umstellung vom heutigen Haupt-Energieträger Öl auf andere Energieformen. Der Autor macht die Dringlichkeit dieser Aufgabe offenkundig, von deren Lösung letztendlich die Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens für alle Menschen und damit die Lösung des Welt-Bevölkerungs-Problems abhängt. Er zeigt die Möglichkeit eines Krieges um das noch verbliebene Öl am Ende des Ölzeitalters auf und weist Wege seiner Vermeidung.

Anton Zischka setzt seine Hoffnung und seinen Optimismus auf die unternehmerische Realisierung neuer Erkenntnisse, Ideen und Erfindungen, die gerade in Umbruch- und Krisenzeiten Potentiale kreativen Neuschaffens mobilisiert hat.

Er nennt konkrete Einzelmaßnahmen, in deren Ausführung er die Lösung des zukünftigen Energieproblems begründet sieht. Und „dringend“ notwendig ist die Einstellung auf ein Nach-Öl-Zeitalter schon wegen der drängenden Zeit: Nur etwa eine Generation lang werden die derzeitigen Ölreserven noch verfügbar sein, und auch das nur, wenn ein sorgfältiger Umgang mit der kostbaren Flüssigkeit Öl praktiziert wird.

Nicht zuletzt die Auswirkungen dieser Entwicklung, ob positiv oder negativ, sind für jeden einzelnen von uns so hautnah spürbar, daß Zischkas Schlußfolgerungen Beachtung finden sollten. Re

JAHRESBERICHT

*DER WASSERWIRTSCHAFT 1980
DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT
UND FORSTEN TEILT MIT:*

Im Jahre 1980 wurden auf wasserwirtschaftlich-kulturbau-technischem Gebiet insgesamt rd. 8,77 Mrd. DM investiert. Die Maßnahmen im ländlichen Raum und für den ländlichen Raum sind daran mit rd. 5,40 Mrd. DM beteiligt; dies sind 36,3 Mill. DM oder 7,2 % mehr als 1979.

Übersicht über die wasserwirtschaftlichen und kulturbau-technischen Maßnahmen im ländlichen Raum (Zahlen in Mill. DM)

	1980	(1979)
1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen (Meliorationen)	304	(316)
2. Maßnahmen zum Ausgleich des Wasserabflusses und zum Schutz gegen die zerstörende Kraft des Wassers (im Binnenland)	494	(435)
3. Küstenschutz	272	(247)
4. Zentrale Trinkwasseranlagen in ländlichen Gebieten	992	(886)
5. Kanalisationen in ländlichen Gebieten	1 596	(1 508)
6. Abwasserkläranlagen in ländlichen Gebieten	695	(664)
7. Unterhaltungsarbeiten an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern	361	(323)
8. Sonstige wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten	103	(80)
9. Bau von ländlichen Wegen	580	(575)

Insgesamt 5 397 (5 034)

Dabei sind die Zahlen des Vorjahres zum Vergleich (in Klammern) beigefügt. Die Bausummen beziehen sich nur auf Maßnahmen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände usw.). Die Baumaßnahmen von Privatpersonen und die Investitionen der Industrie sind in diesen Summen nicht enthalten, weil sie in den Erhebungen der Länder nicht erfaßt sind.

Die Finanzierung im Jahre 1980

Die Gesamtbausumme von rd. 5,40 Mrd. DM konnte finanziert werden durch:

	Mrd. DM	Prozent
1. Mittel der Bauträger	2,43	44,9
2. Zinsgünstige Kredite einschl. ERP-Mittel	0,16	3,0
3. Zuschüsse der Länder	1,83	33,9
4. Zuschüsse des BML (Gemeinschaftsausgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)	0,98	18,2
Zusammen	5,40	100,0

Beim Vergleich des Jahres 1980 mit dem Vorjahr fallen folgende Veränderungen auf: Die Eigenmittel der Bauträger nahmen sowohl absolut wieder zu (um rd.

360 Mill. DM) als auch anteilmäßig: gegenüber 1979 beträgt die Steigerung von anteilig 41,1 Prozent auf 44,9 Prozent, d. h. um 3,8 Prozent-Punkte.

Dagegen fielen die Zuschüsse und Beihilfen prozentual beträchtlich ab (von 53,5 Prozent der investierten Summe im Jahre 1979 auf 52,1 Prozent, d. h. um 1,4 Prozent-Punkte). Auch die zinsgünstigen Darlehen waren 1980 geringer als 1979: nur noch rd. 160 Mill. DM (gegenüber rd. 270 Mill. DM). Der prozentuale Anteil nahm dabei ab von 5,4 Prozent auf 3,0 Prozent, also um 2,4 Prozent-Punkte.

Schwerpunkte der Baumaßnahmen

Zu den absoluten Schwerpunkten der Baumaßnahmen zählen nach wie vor – dem Bauvolumen nach – die zentralen Abwasserbehandlungsanlagen in ländlichen Gemeinden mit insgesamt 2,291 Mrd. DM. Allein für Kläranlagen in ländlichen Gebieten wurden im Jahre 1980 rd. 695 Mill. DM investiert. Zehn Jahre zuvor, im Jahre 1970, waren es „erst“ 166 Mill. DM.

Auch der Bau von zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen im ländlichen Raum war im Berichtsjahr wieder ein Schwerpunkt im Baugeschehen. 1980 betrug hier die Bausumme 992 Mill. DM. Weitere wasserwirtschaftliche Schwerpunkte waren im Berichtsjahr der Bau von ländlichen Wegen (580 Mill. DM Bausumme) sowie wasserabflausgleichende und Schutzmaßnahmen (Bausumme 494 Mill. DM), darunter der Bau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken (rd. 222 Mill. DM).

Auch der Küstenschutz hat weiterhin besondere Bedeutung. Beim „Klassischen Küstenschutz“ (ohne Schutzmaßnahmen für gewerbliche genutzte Hafenanlagen) wurden 272 Mill. DM investiert.

Im Rahmen des ausgelaufenen Zukunftsinvestitionsprogrammes (ZIP) wurde 1980 auf dem Sektor Wasserwirtschaft noch eine Bausumme von rd. 453 Mill. DM erreicht.

Es wurden investiert für

1. Küstenschutz 56 Mill. DM
2. Sicherung der Trinkwasserversorgung 304 Mill. DM
3. Abwehr von Erosionen und Überschwemmungen 93 Mill. DM.

Diese Maßnahmen wurden im „Sonderrahmenplan 1980“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt.

Wegen der Sparmaßnahmen im Haushalt 1981 sind auch in der Wasserwirtschaft



Schwierigkeiten bei der Finanzierung zu erwarten. Nach wie vor werden aber zentrale Abwasseranlagen, Küstenschutz und Trinkwasserversorgung besondere Priorität behalten.

Urs Schwarz

ZWISCHEN FRIEDEN UND KRIEG
ECON Verlag Düsseldorf – Wien,
72 Seiten, DM 24,-

36 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges gibt es keinen Friedensvertrag zwischen Siegern und Besiegten. 36 Jahre sind es aber, in denen es keinen großen Krieg in Europa gegeben hat. Die Definition dieses Zustandes kann nur negativ gefaßt werden: Frieden als Abwesenheit von Krieg.

Die Stabilität dieses instabilen Zeitraums zwischen Kaltem Krieg, Entspannung und neuerlicher Verhärtung der Fronten ist wesentlich bestimmt durch die wechselseitige nukleare Drohung.

Schwarz analysiert den Sinn und Widerspruch dieser Atomstrategie und die daraus resultierende weltweite Kriegsangst. Er ergründet das Funktionieren des Balanceaktes der Welt zwischen Frieden und Krieg. Der Autor präsentiert Daten und Fakten, die eine realistische Beurteilung unserer Zukunft ermöglichen.

Seine Analyse, die jedem politisch Interessierten gewichtige Tatsachen anbietet, zeigt, wie durch eine wirksame Strategie das Gleichgewicht der Kräfte erhalten und eine Beschränkung der Atomwaffen erreicht werden kann. Re

Peter Andreas

WAS MORGEN WAHR SEIN KANN
Prophezeiungen für die nächsten zwanzig Jahre
ECON Verlag Düsseldorf – Wien,
224 Seiten, DM 24,-

Gerade in einem umfassend technisierten Zeitalter wie dem unsrigen, das gekennzeichnet ist durch wissenschaftliche und



besonders naturwissenschaftliche Strukturen, entwickelt sich eine beharrliche Tendenz, jenen vorgegebenen und mit dem Verstand erfassbaren Strukturen zu Mißtrauen. An die Stelle von Wissenschaftsgläubigkeit tritt Wissenschaftskepsis. Prognosen werden ersetzt durch Prophezeiungen. Für den vor uns liegenden Zeitraum bis zur Jahrtausendwende gibt es eine Fülle solcher Weissagen über diverse Katastrophen. Peter Andreas geht diesen Endzeitprognosen nach, untersucht ihre Quellen und Hintergründe und analysiert die Frage, was von diesen Endzeitprognosen zu halten ist.

Indem er eine Fülle neuer und verblüffender Zusammenhänge präsentiert, bietet er dem Leser die Möglichkeit an, sich ein objektives, eigenes Bild in einer mit Zweifeln behafteten Materie zu bilden. Re

NEUES FEUERLÖSCHBOOT FÜR BONN

Innenminister Dr. Herbert Schnoor stellte am 10. Juli 1981 auf der Schless-Werft in Wesel ein neues Feuerlöschboot in Dienst. Es wurde auf den Namen „Feuerlöschboot Bonn“ getauft und an die Feuerwehr der Bundeshauptstadt Bonn übergeben.

Das 1,7 Millionen DM teure Boot ist das erste einer Serie von insgesamt sechs neuen, technisch verbesserten Feuerlöschbooten, die das Land den Feuerwehren in den nächsten drei Jahren zur Verfügung stellen wird; sie werden die teilweise veralteten Boote ersetzen, die im Einsatz sind.

Der Bootskörper besteht aus Aluminium. Zur feuerwehrtechnischen Ausrüstung gehören u. a.:

- zwei Feuerlöschkreiselpumpen mit einer Leistung von 4000 l/min
- eine Schaumanlage,
- zwei Schaumwasserwerfer mit einer Mindestwurfweite von 45 m bei 2000 l/min,

- vier Handschaumrohre zur Flächenverschäumung,
- eine Selbstschutzanlage zum Schutz des Bootes bei auslaufenden brennenden Flüssigkeiten.

Länge über Alles	19,68 m
Länge in der Wasserlinie	17,83 m
Breite auf Spanten	4,58 m
Breite über Alles	4,80 m
Tiefgang max.	1,15 m
Verdrängung	25,00 m ³

Antrieb:
2 × MAN D 2542 MLE
je 487 kW über Bootswendegetriebe auf Festpropeller wirkend.

Generator:
van Kaick 25 kVA, 380/220 V 50 Hz
Antrieb VW-Diesel-Industrie-Motor.

Ankerwinde:
Steen Typ YM „Oste“
24 Volt Gleichstrommotor 1 PS.

Anker: Klippanker D'Hone
SPEZIAL 75 kg.

Ankerkette: 40 m 10 mm Ø
DIN 766 A.

Arbeitskran:
250 kg Tragkraft mit Drahtseilwinde für Handbetrieb.

Pumpen:
2 Feuerlösch-Kreiselpumpen je 4000 L/min.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

DEUTSCH-ARGENTINISCHES FORSCHUNGSPROGRAMM ZUR WINDENERGIE-NUTZUNG BEGONNEN

Friedrichshafen/Comodoro Rivadavia. Offiziell begonnen wurde jetzt in Südargentinien die Erprobung des neuen Windenergie-Konverters, der im Auftrag des Bundesministeriums für Forschung und Technologie in Zusammenarbeit mit der argentinischen Comisión Nacional de Investigaciones Espaciales (CNIE) von der Friedrichshafener Dornier System GmbH entwickelt und gebaut wurde.

Verwendet wird bei der Anlage ein Konverter mit senkrechter Drehachse (Darrieus-Typ), wie er zur Zeit auch in einem kleineren Modell im Rahmen eines Großversuchs auf der Nordseeinsel Pellworm erprobt wird. Der windrichtungsunabhängige dreiblättrige Rotor hat einen Durchmesser von 12 m und eine Gesamthöhe von 17,5 m. Generator und Getriebe sind am Boden angeordnet, die elektrischen Meß- und Regelungseinrichtungen in einem Container untergebracht.

Im April dieses Jahres erfolgten unter Beteiligung deutscher Ingenieure und Techniker Endmontage und Inbetriebnahme der Anlage am Aufstellungsort Comodoro Rivadavia in Patagonien, einem der windreichsten Gebiete der Erde. Die Stadt liegt 1600 km südlich Buenos Aires an der Küste des Atlantiks. In mehrstündigen Probeläufen mit unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten bis über 14 m/s (ca. 50 km/h) wurde der Funktionsnachweis für alle mechanischen und elektrischen Komponenten erbracht. Die Anlage läuft bei 4 m/s an und erreicht mit ca. 80 Umdrehungen je Minute bei 11 m/s spezifikationsgemäß die elektrische Nennleistung von 20 kW. Der Rotor ist besonders robust ausgelegt – er übersteht Windgeschwindigkeiten bis zu 220 km/h – und einfach herzustellen. Während des Tests traten keine dynamischen Probleme auf, die Funktion der automatischen Bremse und der aerodynamischen Sicherung gegen Überdrehzahlen wurde nachgewiesen. Die abgegebene elektrische Leistung konnte durch Laden der Batterie parallel zum Verbraucher bis auf 22 kW gesteigert werden. Das Energienutzungssystem soll vom argentinischen Partner noch ausgebaut werden, um höhere Leistungen abnehmen zu können. Die erste Ausbaustufe besteht aus einer Beleuchtungs- und Heizungsanlage.

AUS DEM JAHRESBERICHT DER BUNDESREGIERUNG 1980: STRAHLENSCHUTZ

Am 15. Juli 1980 hat der EG-Ministerrat eine neue Richtlinie über die Grundnormen für den Strahlenschutz verabschiedet. Der Strahlenschutz in der Gemeinschaft bleibt damit auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die Richtlinie dient der Umsetzung von Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) und enthält insbesondere ein neues Dosismodell, die sog. „effektive Dosis“. Die Regelung durch Rechtsakt der Gemeinschaft stellt zugleich sicher, daß die Mitgliedstaaten – wie im sachlich verwandten Umweltbereich – auch im Strahlenschutz von einer gemeinsamen Grundlage aus handeln. Die Vorarbeiten zur notwendigen Anpassung der Strahlenschutzverordnung sind vom Bundesministerium des Innern bereits aufgenommen worden. Über die einzelnen Änderungen wird eine intensive Beratung mit der Strahlenschutzkommission stattfinden. Allerdings werden Regelungen, in denen die deutschen Vorschriften strenger sind, beibehalten.

Mit Frankreich ist eine Regierungsvereinbarung über den Informationsaustausch

bei Vorkommnissen oder Unfällen, die radiologische Auswirkungen im Nachbarland haben können, vereinbart worden, die in Kürze unterzeichnet wird. Erstmals ist in dieser Vereinbarung auch eine Informationspflicht für Ereignisse festgelegt, die – ohne radiologische Auswirkungen zu haben – bei zivilen kerntechnischen Anlagen eintreten und bei der in grenznahen Gebieten wohnenden Bevölkerung Besorgnis erregen könnten.

Die rd. 18500 Genehmigungen und Zulassungen nach der Strahlenschutzverordnung – allein 16000 beziehen sich auf den Umgang (§ 3 StrlSchV) und 1800 auf die Beförderung (§ 8 StrlSchV) radioaktiver Stoffe – erforderten auch 1980 eine intensive Wahrnehmung der dem Bundesminister des Innern obliegenden Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung. Ein Schwerpunkt der Arbeit lag auf der Überwachung der Importe aller Artikel mit uranhaltigen Glasuren, nachdem sich die Öffentlichkeit durch importierte Kacheln oder Fliesen besorgt gezeigt hatte.

Bei nach der Strahlenschutzverordnung genehmigungspflichtigen Tätigkeiten wurden rd. 70000 berufliche strahlenexponierte Personen in rd. 3000 Betrieben aus gewerblicher Wirtschaft, Forschung und Medizin überwacht. Für die zentrale Auswertung dieser Überwachungsdaten zusammen mit den Daten der nach der Röntgenverordnung überwachten Personen (etwa 80000 in 17000 Betrieben) wurden Vorbereitungen für ein zentrales Personendosisregister getroffen.

Eine Empfehlung über den Regelungsinhalt von Bescheiden bezüglich der Ableitung radioaktiver Stoffe aus Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren befindet sich in Vorbereitung. Sie soll die einheitliche Vorgehensweise bei der Genehmigung der Ableitung aus Kernkraftwerken gemäß § 46 Abs. 2 und 5 der StrlSchV gewährleisten.

Die Arbeiten an der Leitlinie für die Beurteilung der „Auslegung von Kernkraftwerken gegen Störfälle“ wurden vorangetrieben. Die zahlreichen Stellungnahmen von Industrie- und Umweltverbänden sowie von einzelnen Bürgern sollen in einer überarbeiteten Fassung Berücksichtigung finden.

Für die bundeseinheitliche Einführung der Fernüberwachung von Kernkraftwerken hat mit Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde der Länder der BMI die „Rahmenempfehlung für die Fernüberwachung von Kernkraftwerken“ erlassen. Nach dem bereits in Bayern im Aufbau befindlichen Fernüberwachungssy-

stem haben sich auch die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zur Einrichtung der Fernüberwachung auf der Grundlage dieser Rahmenempfehlungen entschieden.

Die mittlere zusätzliche Strahlenbelastung der Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung von Kernkraftwerken betrug im Jahre 1980 wie in den Vorjahren deutlich weniger als 1 Prozent der natürlichen Strahlenbelastung.

WÄSCHEMANGEL „PRODUZIERT“ ÖL

Die Fernsehbilder sind uns sicher noch allen in Erinnerung: Strände und Felsen, überzogen mit einer schwarzen, breiigen Masse, hilflose Wasservögel mit verklebten Federn, flugunfähig, die mit letzter Kraft versuchen, dem tödlichen Schicksal zu entkommen, aus dem schwarzen, auf dem Meer schwimmenden Sumpf zu fliehen. Menschen, die mit primitiven Werkzeugen retten, was noch zu retten ist. Ölkatastrophe an der Bretagne, im Hamburger Hafen oder anderswo – die Bilder gleichen sich.

Doch das Unglück braucht nicht gleich so groß zu sein, wie bei einem Tankerunglück. Fast täglich wird irgendwo ein Öltank leck, verunglückt ein Tanklastzug oder fließt durch menschliches oder technisches Versagen Benzin, Öl oder eine ähnliche Flüssigkeit aus. Dann können nur rasches Handeln und eine gute technische Ausrüstung den Schaden, vor allem für das Grundwasser, in Grenzen halten.



Wie gut sind wir in der Bundesrepublik Deutschland auf solche Unfälle vorbereitet? Günter Nolte, Ölabwehr-Spezialist und Chef eines Unternehmens der Ölwehrtechnik mit vielen Auslandsaktivitäten, formuliert eine umweltschützerische Merkwürdigkeit so: „Die Länder, die von der Bundesrepublik Entwicklungshilfe empfangen, sind oft schon besser gegen Ölschäden geschützt als die Bundesrepublik selbst.“

Dabei müßte die Ölschadensbekämpfung eigentlich nicht am technischen Stand scheitern. „Es werden heute Forschungsgelder ausgegeben für Dinge, die es bereits gibt“, so Nolte. Ein Beispiel ist die Bekämpfung von schwimmenden Ölteppichen auf dem Wasser. Sie werden oft mit Chemikalien aufgelöst, also mit einer Methode bekämpft, die sehr umstritten ist und die man – soweit möglich – vermeiden sollte.

Eine Firma im sauerländischen Hemer geht dieses Problem völlig anders an. Sie hat ein Gerät entwickelt, das stark an ein etwas aus der Mode gekommenes Haushaltsgerät erinnert, an Omas Wäsche-



Bild: Mobiler Ölabwehreinsatz in einer Raffinerie (Foto: Oel Nolte)



mangel. Zwei Walzen in diesem Mopmatic-Wringer ziehen endlose, sogenannte Ölmagnet-Mopkordeln über das Wasser. Die Mopkordeln bestehen aus einem Material, das Öl und ähnliche Flüssigkeiten aufnimmt, Wasser hingegen abstößt. Das Öl wird zwischen den Walzen ausgepreßt. Die Kordel kann immer wieder neu Öl aufnehmen, bis der letzte Ölfilm von der Wasseroberfläche entfernt ist.

Das Gerät kann in bis zu 60 m tiefen Brunnen ebenso eingesetzt werden wie in flachen Gewässern. Die größten dieser Mopmatic-Wringer schaffen – bestückt mit drei Mopkordeln – immerhin fast 10000 l Öl in jeder Stunde, also etwa soviel, wie ein großer unterirdischer Heizöltank faßt.

Was man in Hemer zunächst für einen angenehmen Nebeneffekt hielt, hat die Einsatzbreite des Gerätes ganz wesentlich erweitert: Das abgeschöpfte Öl kann wiederverwendet werden. Heute sind einige Geräte, z. B. in der Automobil-Industrie, bereits fest installiert. Sie ermöglichen, teure Öle wiederzugewinnen, die sonst nur kostenverursachender Abfall wären. D. Homburg

IM AUSLANDSURLAUB KRANK GEWORDEN. WAS TUN BEIM NÄCHSTEN MAL?

Die Ferienzeit ist zu Ende, und für so manchen Urlauber brachten die schönen Wochen – vor allem in südlichen Ländern – statt Erholung Sorgen und Verdruß durch Krankheit; durch Krankheit, die sich möglicherweise hätte verhindern oder lindern lassen, wenn vor der Reise vorgesorgt worden wäre.

Damit die nächste Reise nicht mehr ein Wagnis, ja sogar ein lebensbedrohendes Unternehmen werden kann, sollte eine jetzt erschienene Broschüre mitgenommen und vorher zuhause schon gründlich studiert werden.

In der Reihe „Ärztliche Ratschläge“
Greuer

INFEKTIONSKRANKHEITEN

in Deutschland und Touristengebieten
141 Seiten, Abb. und Tabellen,
DM 12,80
Gustav Fischer Verlag

füllt diese Broschüre eine Lücke. Der Autor, ein Spezialist auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten, informiert in aller Kürze und dennoch gründlich und zudem in allgemeinverständlicher Sprache Entstehung, Erkennung, Vorsorge und Heilung der gefährlichen Infektionskrankheiten. Er gibt einen medizinhistorischen Überblick vom Altertum, da schon Hippokrates aktuelle Angaben über Krankheitsbild und Verlauf zum Beispiel von Malaria, Pest, Wundrose und Lungenentzündung in seinen Werken hinterließ, über Aristoteles, der die Übertragbarkeit durch Kontakt mit erkrankten Personen bei Schwindsucht und Lepra nachwies, bis hin in die Neuzeit. Die Namen *Pollender, Pasteur, Koch, Ehrlich, Domagk, Fleming* stehen dafür.

Auf wenigen Seiten schon gut eingeführt in die oftmals sich lebensgefährlich auswirkenden Eigenschaften der verschiedensten Krankheitserreger, lernt der Laie sie einzeln kennen und erkennen.

Der Autor unterstreicht seine Ausführungen durch Tabellen, z. B.: *Krankheitserreger – Krankheitsbilder und Therapiebeispiele* oder *Impfungen bei Erwachsenen: Impfung gegen – wann – wie – womit? – Dauer des Impfschutzes*.

Die typischen Krankheitsbilder und Erscheinungen der schweren Infektionskrankheiten werden aufgezeichnet (Tabelle), ihr zeitlicher Verlauf, die Temperaturhöhen, Hautveränderungen etc., so daß im Ernstfall die Eigendiagnose möglich sein könnte.

Für den, der ernsthaft Reisevorbereitungen vor allem in südliches Ausland trifft, gibt eine alphabetische Übersicht der angestrebten Reiseziele die dort am häufigsten vorkommenden Infektionskrankheiten an und dazu Hinweise für Reisende in infektionsgefährdete Gebiete. Ein Generalregister infektiöser Erkrankungen (Allgemeines, Krankheitszeichen, Erreger, Labor, Inkubationszeit, Vorkommen, Übertragungswege, mögliche Komplikationen, Behandlungsbeispiele) bedeutet für den Besitzer dieser Broschüre gute Reisevorsorge, denn er kann mit ihrer Hilfe vorbeugende Maßnahmen ergreifen, prophylaktisch sich vom Hausarzt Medikamente verordnen lassen und im schlimmsten Falle eine Erkrankung richtig erkennen.

Abschließend ein Rat aus dem Vorwort: „... Wenn nachfolgend über die ersten Anzeichen von Infektionskrankheiten und ärztliche Maßnahmen berichtet wird, so muß doch andererseits bei einem banalen Schnupfen oder Durchfall eindringlich vor einer unbegründeten Anwendung etwa hochwertiger Antibiotika gewarnt werden, die bei einer früheren Erkrankung übrig geblieben sind. Hierdurch können diese – im Ernstfall lebensrettenden! – Mittel entwertet werden.“

emo

SCHUTZ DER BETRIEBE IM KRIEGSFALL

In der DDR sollen „Maßnahmen zur Erhöhung der Standhaftigkeit“ der Betriebe in einem Krieg durchgesetzt werden. In einer Zivilverteidigungsschrift der DDR heißt es, das Ziel dieser Maßnahmen bestehe darin, in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen „solche Bedingungen und Voraussetzungen“ zu schaffen, die es ermöglichen, im Kriegsfall und insbesondere beim Einsatz von Kernwaffen sowie bei Katastrophen „die Produktion und Leistungsfähigkeit im geforderten Umfang aufrecht zu erhalten beziehungsweise kurzfristig wieder in Gang zu setzen“.

Für störanfällige und durch „Feindeinwirkungen“ besonders gefährdete Bereiche müßten spezifische Schutzvorkehrungen getroffen werden, damit die Volkswirtschaft im Kriegsfall in der Lage sei, „den Waffenwirkungen des Gegners zu widerstehen“. Davon abgesehen, wird die vor einiger Zeit reorganisierte, jetzt militärisch straff geführte Zivilverteidigung der DDR nach Angaben ihres Chefs, Generalleutnant Peter, systematisch weiter ausgebaut, um „einen erheblichen Zuwachs an Verteidigungskraft“ zu erreichen. (wr)

aus: DIE BUNDESWEHR 9/81

617 SATELLITEN UMKREISEN DIE ERDE

Von den 617 Satelliten, die zur Zeit die Erde umkreisen, haben nach einer Angabe der Regierung der Bundesrepublik Deutschland 26 einen eigenen Atomreaktor für die Sicherung der eigenen Energieversorgung. Unter diesen Satelliten befinden sich auch „Killer“, deren Aufgabe es ist, im Kriegsfall andere Satelliten oder Interkontinentalraketen zu zerstören.

Den Sprung ins All haben folgende Nationen geschafft: USA, UdSSR,

Frankreich, England, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Japan, China, Spanien, Indien, Tschechoslowakei, Australien und Indonesien.

aus: ASMZ Nr. 9/1981

11. HAUPTVERSAMMLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESWEHR-VERBANDES VOM 18. BIS 23. OKTOBER IN BONN

380 gewählte Delegierte aller Dienstgradgruppen und Teilstreitkräfte im gesamten Bundesgebiet repräsentierten die 270 000 Mitglieder des DBwV auf der diesjährigen Hauptversammlung.

Die alle vier Jahre stattfindende Hauptversammlung ist das höchste Beschlußorgan des Verbandes.

Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgte am Dienstag, 20. Oktober, zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

Ca. 520 Anträge aus den vorausgegangenen sechs Bereichsversammlungen lagen am Mittwoch, 21. Oktober, acht Fachausschüssen zur Einzelberatung vor.

Hauptredner des Festaktes am Donnerstag, 22. Oktober, waren Bundespräsident Prof. Karl Carstens, Bundesverteidigungsminister Dr. Hans Apel und der Bundesvorsitzende des DBwV.

Auf einer Pressekonferenz am Freitag, 23. Oktober um 13.30 Uhr, informierte der neu gewählte Bundesvorsitzende über die wesentlichen Ergebnisse der Hauptversammlung.

ZIVILVERTEIDIGUNG wird in Heft I/1982 näher auf diese Tagung eingehen.

GUTE FORTSCHRITTE IM ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DAS NEUE FLUGKÖRPER-BERGESYSTEM AQUILA

Gute Fortschritte macht bei der Friedrichshafener Dornier GmbH die Entwicklung des Bergesystems für den neuen taktischen, ferngelenkten Flugkörper AQUILA, der bei der US-Armee und möglicherweise auch bei weiteren Streitkräften für Aufklärungs- und Ortungsaufgaben eingesetzt werden soll. Dornier führt diese Aufgabe im Rahmen eines Unterauftrages des US-Unternehmens Lockheed Missiles and Space Company durch. Im Zuge der Bemühungen um eine „Zwei-Bahn-Straße“ bei Rüstungsvorhaben der USA und den europäischen NATO-Staaten, die auch vom US-Verteidigungsministerium unterstützt werden, kommt diesem Programm eine besondere Bedeutung zu.

Das Bergesystem, für das Dornier Ende 1979 aus den USA den Auftrag erhielt, dient dem Wiedereinfangen der Flugkörper und besteht aus einer auf einem Standard-LKW montierten faltbaren Kranstruktur mit einem darin aufgespannten Netz und integrierter Verzögerungseinheit. Der Flugkörper wird nach seiner Mission jeweils mit einer Endanflughilfe in die Mitte des Fangnetzes gesteuert und ist nach der Bergung für weitere Missionen verwendbar.

Im Rahmen der Entwicklung werden drei Systeme gebaut, von denen das erste im April 1981 ausgeliefert wurde, das zweite noch in diesem Herbst an den Auftraggeber übergeben wird. Im weiteren Verlauf des Programms sind zunächst 70 Einheiten zur Beschaffung vorgesehen.

Dornier ist bereits seit Anfang der 60er Jahre im Bereich der Technologie für unbemannte Flugkörper tätig, unter anderem auch im Rahmen von gemeinsamen Entwicklungsprogrammen mit Großbritannien, Frankreich und Kanada.

Quelle: Dornier GmbH

GASWOLKEN IM TEST

Erste Ergebnisse eines Großversuchs

Erdgas, das unter normalem Druck bei einer Temperatur von $-161\text{ }^{\circ}\text{C}$ flüssig wird und tiefkalte Flüssiggase der Gruppe Propan und Butan, die bei $-50\text{ }^{\circ}\text{C}$ ebenfalls in Spezialankern transportiert werden, dürften in absehbarer Zukunft eine noch zunehmende Bedeutung auf den Energiemärkten der Welt erlangen. Auch jetzt werden verflüssigte Kohlenwasserstoffgase bereits vielfach auf dem Seeweg transportiert.

Allerdings gab es bisher nur wenige wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse über das Verhalten dieser Gase auf Wasserflächen bei Leckagen. Aus diesem Grunde hatte Shell mit Unterstützung des britischen „National Maritime Institute“ von August bis November 1980 eine großangelegte Versuchsreihe auf einem Gelände der britischen Armee in Maplin Sands an der Küste von Essex unternommen. Dabei wurden Ausschüttungen von verflüssigtem Erdgas bzw. tiefkaltem Flüssiggas vorgenommen und die Ausbreitung sowie die Zündfähigkeit der entstandenen Gaswolken untersucht und gemessen.

Die ersten vorläufigen Forschungsergebnisse dieser von der Fachwelt mit Interesse beobachteten Versuchsserie wurden nunmehr einem Kreis von Wissenschaftlern vorgestellt. Die ausführliche Untersuchung aller Meßwerte, die die Ent-



wicklung eigener Programme zur Datenverarbeitung erforderlich machte, wird erst im Laufe dieses Jahres abgeschlossen sein.

Die Ausschüttungen fanden 350 m vor der Küste am Ende eines Betondammes statt, wobei auf einer Reihe von Bogenlinien bis zu einer Entfernung von 650 m insgesamt 71 Meßstationen errichtet worden waren. Die Hauptmeßstationen waren Schwimmpontons, ausgestattet mit Sensoren in unterschiedlicher Höhe für eine Vielzahl von Messungen. An zehn Pontons waren außerdem Funkenzünder angebracht, die vom Kontrollraum an Land geschaltet wurden.

Während der Versuchsdauer hatte man 20 Ausschüttungen von Erdgas und 14 von Flüssiggas vorgenommen. In elf Fällen wurden Gaswolken gezündet.

Dabei wurde unterschieden zwischen kontinuierlichen Ausschüttungen mit Mengen bis zu 5 cbm/min. und sogenannten Momentanausschüttungen, bei denen ein speziell für diesen Zweck gebauter Tankleichter befüllt und abgesenkt wurde, wobei sich bis zu 20 cbm Flüssigkeit ins Meer ergossen. Die Versuche fanden bei unterschiedlichen Windgeschwindigkeiten und -richtungen, Luft- und Wassertemperaturen sowie bei unterschiedlichen Graden der Luftfeuchtigkeit statt.

Die Auswertung der fotografischen Unterlagen und die analytische Untersuchung der Meßdaten haben es u. a. ermöglicht, Einblick in die Profile und in das Ausbreitungsverhalten der erzeugten Gaswolken zu erlangen und entsprechende Übersichtskarten anzufertigen. Überraschungen hat es bei den Konzentrationsmessungen für die Wissenschaftler offenbar nicht gegeben: das von Shell zuvor entwickelte Modell HEGADAS *) wurde im wesentlichen durch die Versuchsergebnisse bestätigt.

Die Verbrennungstests waren darauf ausgerichtet, die sich aus der Entzündung einer Propan- oder Erdgaswolke ergebenden Brenneigenschaften zu untersu-



chen. Mit den Messungen sollten vor allem Erscheinungen wie plötzlich auftretender Überdruck und Strahlungswärme festgehalten werden.

Bei drei der sieben Tests mit verflüssigtem Erdgas gab es Schwierigkeiten, die Gaswolke überhaupt zu zünden. In einigen Versuchen wurde ein durch die Flammen erzeugter Druck festgestellt. Die Höhe der Flammen war im allgemeinen gering im Vergleich zu ihren Grundbreiten. Es konnten weder Feuerbälle noch eine anhaltende Beschleunigung der Flammen registriert werden.

Sämtliche Meßergebnisse werden nunmehr im Shell Forschungslabor Thornton/Chester in mathematische Modelle integriert, die u. a. zur Aussage über etwaige Folgen einer Leckage herangezogen werden können. Darüber hinaus werden weitere Versuche als zweckmäßig bezeichnet, die in noch größerem Maßstab und unter veränderten Bedingungen stattfinden sollten.

*) HEGADAS: Mathem. Modell zur Bestimmung der Verbreitung von schweren Gaswolken, vorgestellt auf dem „Loss Prevention Symposium“, Basel 1980.

Quelle: Erdöl-Nachrichten 5/1981

FEUERWEHR-JAHRBUCH 1981/82 ERSCHIENEN

Nach wie vor ist das Feuerwehr-Jahrbuch die einzige Veröffentlichung, in der jährlich bundesweit über das gesamte Brandschutzwesen in der Bundesrepublik Deutschland berichtet wird. Diese Dokumentation wird jährlich vom Deutschen Feuerwehrverband Bonn zusammengestellt und herausgegeben und umfaßt dieses Jahr 372 Seiten und rd. 160 Fotos und Abbildungen. Seit Anfang Oktober liegt das neue Feuerwehr-Jahrbuch 1981/82 vor und kann trotz einer erheblichen Umfangerweiterung zum letztjährigen Preis von DM 9,- pro Stück (einschl. MWST, zzgl. Versandkosten) bezogen werden.

Als erste und auch bisher einzige Veröffentlichung beinhaltet das Feuerwehr-Jahrbuch 1981/82 sämtliche Anschriften der Landes- und Kreisfeuerwehrverbände, der Vorstandsmitglieder der Landesfeuerwehrverbände/Landesgruppen und der feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten der Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreien Städte in der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommen die Anschriften der Bundes- und Landesdienststellen aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sowie einer Vielzahl von für die Feuerwehren wichtigen Bundes- und Landesbehörden bzw. -institutionen. Dieser Ansrchriftenteil umfaßt rd. 70 Seiten und macht das neue Feuerwehr-Jahrbuch in Verbindung mit dem rd. 20 Seiten umfassenden statistischen Teil zu einem unverzichtbaren Nachschlagewerk. Im Abschnitt „Statistik und Tabellen“ ist die komplette Feuerwehrstatistik der Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Werkfeuerwehren und Jugendfeuerwehren der Bundesrepublik Deutschland, mit den Unterteilungen nach Bundesländern, zusammengestellt.

In einem rd. 100 Seiten umfassenden Sonderteil ist im diesjährigen Feuerwehr-Jahrbuch eine umfassende Dokumentation über die „7. Internationalen Feuerwehrwettkämpfe“, die „3. Internationalen Jugendfeuerwehr-Leistungsbewerbe“ und das XIII. Internationale Brandschutzsymposium des CTIF im Juli 1981 in Böblingen enthalten. Diese Dokumentation beinhaltet zahlreiche bedeutende Ansprachen bei diesen Veranstaltungen, sämtliche Ergebnislisten der Wettkämpfe und rd. 125 Veranstaltungs- und Wettkampffotos. Diese alle 4 Jahre stattfindende „Feuerwehrolympiade“ des CTIF wird durch die umfassende Dokumentation als bleibende Erinnerung gewürdigt.

Inhalt des Feuerwehr-Jahrbuches 1981/82 sind die Abschnitte:

1. Kalender und Termine
2. Anschriften und Rufnummern
3. Statistik und Tabellen
4. Deutscher Feuerwehrverband e.V.
5. Deutsche Jugendfeuerwehr
6. Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände
7. Berufsfeuerwehren
8. Werk- und Betriebsfeuerwehren
9. Militärfeuerwehren
10. Landesdienststellen für Brandschutz
11. Aufgaben und Einsatz
12. Ausbildung und Schulung
13. Technik und Ausrüstung
14. Wissenschaft und Forschung
15. Sozialwesen
16. Öffentlichkeitsarbeit

17. Internationale Feuerwehrarbeit
18. Landes- und Bundesorganisationen
19. Dokumentation „Böblingen 1981“

Diese jährlich erscheinende, einzigartige Dokumentation über das deutsche Brandschutzwesen stellt mit dem großen Ansrchriftenteil, den Tabellen und Statistiken sowie den zahlreichen Fachartikeln und Mitteilungen der Institutionen für alle in Führungspositionen der Feuerwehren tätigen Personen, für die auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeebene tätigen Behörden, Verwaltungen und Institutionen sowie für die Industrie eine unverzichtbare Arbeitsunterlage und spätere Sammlung dar. Das Feuerwehr-Jahrbuch 1981/82 kann bezogen werden bei:

Deutscher Feuerwehrverband,
Postfach 20 02 69, 5300 Bonn 2

FÜR MEHR SCHUTZRÄUME

(dpa) – Mehr als die Hälfte der 60 Millionen Einwohner der Bundesrepublik hält für den Fall eines Krieges die Bereitstellung von mehr Schutzräumen für erforderlich. Nach einer vom Institut für angewandte Sozialwissenschaft veranstalteten Repräsentativerhebung hielten 53 Prozent der Bevölkerung derartige Zivilschutzvorkehrungen für erforderlich. DIE WELT, 8. 9. 81

MEDIZINER GEGEN AUSBILDUNG FÜR KATASTROPHENFALL

Die Hamburger Ärztekammer will sich auf einer Vollversammlung ihrer Mitglieder im Oktober mit den Ergebnissen des Kongresses „Ärzte warnen vor dem Atomtod“ befassen, der am Wochenende in der Hansestadt stattfand. Etwa 1400 Ärzte aus der Bundesrepublik, Westeuropa, den USA und der Sowjetunion diskutierten über die Folgen atomarer Kriegsführung für die Zivilbevölkerung.

Nach Auffassung der Teilnehmer, unter ihnen zahlreiche Vertreter politisch linker Gruppierungen, hat die deutsche Zivilbevölkerung bei einem Atomkrieg keine Überlebenschance. Aus diesem Grunde wandte sich der Kongreß in einer Resolution gegen jegliche Aus- oder Fortbildung in der Katastrophenmedizin, da weder entsprechende Übungen noch das geplante Gesundheitssicherstellungsgesetz, das u. a. Ärzte und Pflegepersonal zur Hilfeleistung verpflichten soll, der Bevölkerung irgendeinen Schutz böten. Die Katastrophenmedizin, so der Kongreß, diene der Vorbereitung des atomaren Krieges. An der Veranstaltung nahm auch Generalmajor a. D. Gerd Bastian teil. DIE WELT, 22. 9. 81

Jahresregister 1981

Autoren:

<i>Ewald Andrews</i>	IV/22
<i>Wolfgang Beflich</i>	IV/28
<i>Michael-Andreas Butz</i>	III/12
<i>Lars Clausen</i>	IV/14
<i>Wolf Dombrowsky</i>	II/27, III/25, I/8, III/24
<i>Ulrich Eichstädt</i>	III/5, IV/5
<i>Ralph Esser</i>	IV/34
<i>Eberhard Fuhr</i>	IV/45
<i>Klaus Goeckel</i>	II/33, I/27
<i>Kurt Groeschel</i>	III/18
<i>Hell/Rossetti</i>	IV/42
<i>Alfred Janssen</i>	I/54
<i>Gerald Kamelander</i>	III/37, I/52
<i>R. Lanz</i>	I/36
<i>Herbert Ludwig</i>	I/44
<i>Rüdiger Moniac</i>	III/31
<i>Eva Osang</i>	III/35, III/50
<i>Hans-Jürgen Pettelkau</i>	I/19
<i>Wolfram von Raven</i>	I/5
<i>Franz-Theo Reiss</i>	III/50
<i>H. Renfer</i>	I/36
<i>Helmut Roewer</i>	III/12
<i>M. Rossetti</i>	I/36
<i>Kurt Schäfer</i>	I/14
<i>Otto Schaible</i>	II/63, III/59, IV/55
<i>Heinz Schlesinger</i>	II/22
<i>Holger Schwarzlose</i>	I/60, II/54
<i>Hans Bernhard Graf Schweinitz</i>	I/33
<i>Hans Sigmund</i>	II/46
<i>Philipp Sonntag</i>	III/27
<i>Gabriele Usarski</i>	IV/52
<i>F. Wechselberger</i>	III/49
<i>Hans-Dieter Wedler</i>	II/5
<i>Wolf/Hoose/Dauses</i>	III/41

Beiträge:

A	
Atomkraft: Angst vor der Atomkraft. Zur Frage, ob die Kriegswahrscheinlichkeit und damit die Bedrohung mit einer atomaren Katastrophe durch bestimmtes Verhalten der Politiker und der Bevölkerung herauf- oder herabgesetzt werden kann. Auszug aus: „Verhinderung und Linderung atomarer Katastrophen“, Osang Verlag; <i>Philipp Sonntag</i>	III/27
B	
Bakteriologische und chemische Waffen: Die Bemühungen um eine Ächtung bakteriologischer und chemischer Waffen; <i>Klaus Goeckel</i>	II/33
Begriffswandel: Begriffe der zivilen Verteidigung im Wandel; <i>Wolfgang Beflich</i>	IV/28
Behinderte: Weniger Chancen? Der Behinderte in der Katastrophe; <i>Eva Osang</i>	II/43
Bundeswehr: Die Bundeswehr in zivilen Bereichen. Trotz umstrittener dienstlicher Einsätze der Bundeswehr in zivilen Bereichen ist weiterhin Nothilfe unverzichtbar; <i>Hans Bernhard Graf Schweinitz</i>	I/33

Bunker: Nutzbarmachung von Bunkern. Planungs- und Ausführungsdetails –, Teil I; <i>Otto Schaible</i>	II/63
Bunker: Nutzbarmachung von Bunkern. Planungs- und Ausführungsdetails –, Teil II; <i>Otto Schaible</i>	III/59

C	
Chemikaliengesetz: Besserer Schutz vor Chemikalien. Mit Hilfe des am 25. September 1980 verkündeten Gesetzes, das vorgestellt wird, ist besserer Schutz möglich; <i>Herbert Ludwig</i>	I/44

E	
Energie: Die Energiekrise und ihre Entwicklung. Krisenentwicklung und Aufstellung einer energiepolitischen Entwicklung unter Einbeziehung der alternativen Energieträger; <i>Hans Sigmund, Österreichische Militärische Zeitschrift, Heft 1/1981</i>	II/46
Erdbeben; Katastrophe auf italienisch? Das Erdbeben von Kampanien und Basilicata. Erklärungen der Zusammenhänge und Hintergründe statt hemmungsloser Kritik; <i>Wolf Dombrowsky</i>	II/27

F	
Fortschritt: Die Kehrseite des Fortschritts sind seine Katastrophen. Vorstellung des Buches „Der Fischer Öko-Almanach“, Fischer Taschenbuch Nr. 4037; <i>Wolf Dombrowsky</i>	III/25
Frauen: Die Frau – eine Katastrophenhelferin. Überlegungen zur Überwindung des Katastrophenhelfer-Mangels durch Einsatz der Frauen; <i>Eva-Osang</i>	III/35

I	
Industrie: Der Notfall und die Katastrophe in der Industrie. Anleitungen zur medizinischen Bewältigung des Notfalls, der für den Betroffenen einer Katastrophe gleichkommen kann; <i>F. Wechselberger</i>	III/49

K	
Katastrophe: Katastrophe nach Fahrplan; eine Analyse des S-Bahnbrandes von Hamburg Altona; Kombinationswirkungen und Katastrophproduktion; <i>Wolf Dombrowsky</i>	I/8
Katastrophenschutzplan: Empfehlungen an die Krankenhäuser zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes; <i>Katastrophenschutzplan im Städtischen Krankenhaus Kaiserslautern</i>	II/16
Kernkraftwerke: Kernkraftwerke im Krisen- und Kriegsfall. Stellen Kernkraftwerke bei kriegerischen Auseinandersetzungen lohnende Angriffsziele dar? <i>Gerald Kamelander</i>	III/37
Kreise und Gemeinden: Kreise und Gemeinden als Träger der zivilen Verteidigung. Die Funktionsfähigkeit der Kreise und Gemeinden in Not-situationen wird als unverzichtbar herausgestellt und begründet. 1. Teil; <i>Ulrich Eichstädt</i>	III/5
Kulturgut: Kulturgutschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Was	IV/52

Jahresregister

sollte getan werden und was ist möglich; *Gabriele Usarski*

L

Landwirtschaft: Selbstschutz in der Landwirtschaft. Empfehlungen und Anleitungen für improvisierten Schutzraumbau, für Schutz vor Verstrahlung von Vieh und Futtermitteln etc. *Redaktion ZIVILVERTEIDIGUNG: Eva Osang, Franz-Theo Reiss* III/50

M

Massenvernichtungsmittel: Katastrophenmedizin nach Einsatz von Massenvernichtungsmitteln; Fortsetzung aus Ziv IV/80; *Rolf Lanz, Hansrudolf Renfer, Mario Rossetti, Enke Verlag* I/36
Medizin: Notfall- und Katastrophenmedizin in der Schweiz; *Hell/Rossetti* IV/42
Miliz: Miliz zur Stärkung der Verteidigung. *Eberhard Fuhr* IV/45

P

Plädoyer für Zivilschutz: Bedeutung des Zivilschutzes gestern – heute – morgen. Vortrag über die Frage, was die Ursachen dafür sind, daß die Bereitschaft zur Selbstverteidigung zu schwinden beginnt; *Rüdiger Moniac* III/31
Privater Schutzraumbau: Nutzen und Kosten des privaten Schutzraumbaus. Mit Bewertung des Lebenszeitverlustes in materiellem Wert wird eine mathematische Kosten/Nutzen-Rechnung angestellt; *Holger Schwarzlose* I/60
Privater Schutzraumbau: Nutzen und Kosten des privaten Schutzraumbaus. Fortsetzung aus Heft 1/81; *Holger Schwarzlose* II/54

R

Rotstift: gegen Zivilschutz. Die fiskalische Situation erlaubt keinen aufwendigen Schutzraumbau; ein brauchbares Schutzprogramm ist aber unerlässlich; *Wolfram von Raven* I/5

S

Sicherheit: verwirklicht, vergleichbar, tragbar? Bericht mit Vorträgen vom Symposium . . . ; *Ralph Esser* IV/34
Sicherstellung der Gesundheit: Was ist zur Sicherstellung der Gesundheit in einer Großkatastrophe (Krieg) vorhanden? Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme; *Kurt Groeschel* III/18
Soziale Frage: Zivilschutz als soziale Frage; *Lars Clausen* IV/14

Sch

Schutzluft: Schmutzluft oder Schutzluft? Was leisten die raumtechnischen Anlagen in den Schutzräumen? Was von Filtern erwartet werden muß und wie diese Erwartung zu garantieren ist; *Heinz Schlesinger* II/22

Schwerpunkte: Zur Verbesserung der zivilen Verteidigung in den kommenden Jahren; *Ewald Andrews* IV/22

St

Störfall-Verordnung: Gefahrenabwehr durch die Störfall-Verordnung. Die Begründung der Notwendigkeit und die Umsetzung der Störfall-Verordnung in der Praxis; *Hans-Jürgen Pettelkau* I/19
Störfall-Verordnung: Die Störfallverordnung, am 1. September 1980 in Kraft getreten, vorgestellt und kommentiert; *Kurt Schäfer* I/14

T

Tiefgaragen: Planung und Ausführung von Großschutzräumen in Tiefgaragen. Teil I; *Otto Schaible* IV/55

V

Verbot: Das Verbot besonders grausamer Waffen. Ergebnisse der Waffenkonferenz der Vereinten Nationen 1979/1980; *Klaus Goeckel* I/27
Verbund: Der Verbund macht's. Über das Zusammenwirken der Kräfte zur Sicherstellung der Versorgung; *Alfred Janssen* I/54
Verfassungsauftrag: Pflicht zum Schutzraumbau als Verfassungsauftrag? Es wird die Frage gestellt, ob die Einführung einer Schutzbaupflicht noch als „politische Entscheidung“ disponibel ist oder ob nicht nach der gültigen Verfassungsrechtslage eine Einführung notwendige Konsequenz wäre; *Helmut Roewer* II/12
Vorsorgeplanungen: Vorsorgeplanungen für Krankenhäuser in einem Katastrophenfall. Bericht über „Die Einbindung der Krankenhäuser in den Katastrophenschutz“ und den Vorschlag des Bundesinnenministers zu „Empfehlungen zur Vorsorgeplanung von Krankenhäusern für einen Katastrophenfall“; *Michael-Andreas Butz* III/12

W

Wasserstoffsprengkörper: Zur Physik des Wasserstoffsprengkörpers; *Gerald Kamelander* in „Österreichische Militärische Zeitschrift, Heft 4/1980“ I/52
Weltraum: Gefahr aus dem Weltraum. Auszug aus dem Buch, das über politische, militärische, technische und rechtliche Aspekte der Weltraumnutzung informiert; *Wolf/Hoose/Dauses, Osang Verlag GmbH* III/41

Z

Zivile Verteidigung: Die Entwicklung der zivilen Verteidigung von 1977 bis 1980, mit Ausblick auf die Zukunft, in der Krisenvorsorge als eine selbstverständliche, „normale“ Staatsaufgabe angesehen werden sollte; *Hans-Dieter Wedler* II/5
Zivilschutz: Plädoyer für Zivilschutz; zum Buch: Philipp Sonntag „Verhinderung und Linderung atomarer Katastrophen“, Osang Verlag GmbH Bonn; *Wolf Dombrowsky* III/24